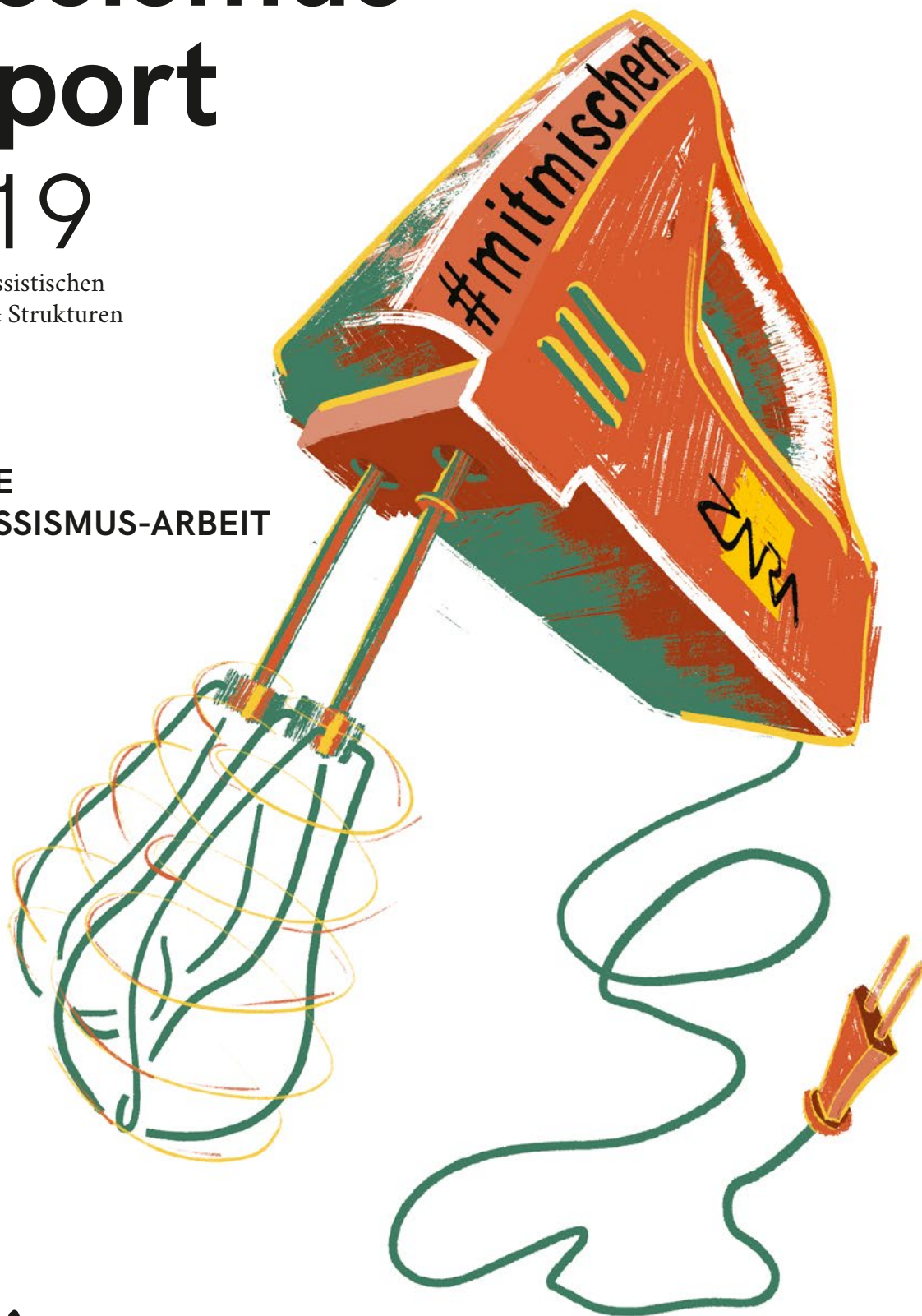


Ausgabe März 2020

Rassismus Report 2019

Analyse zu rassistischen
Übergriffen & Strukturen
in Österreich

**20 JAHRE
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT**



ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Melde rassistische Diskriminierung
und Hass im Netz an ZARA:

www.zara.or.at

Die Beratung ist
kostenlos und auf
Wunsch **anonym**.



ZARA
KOLUMNE

NONE
OF THE ABOVE

DIE **ZARA** KOLUMNE
JETZT AUCH ALS PODCAST
zara.or.at/de/wissen/aktuelles/kolumne



**Du
willst Stories
„mit scharf“ ?**

**Dann
abonniere biber –
Und Zahl soviel Du
willst!**



Wir schicken dir Biber 7x pro Jahr in dein Postkastl. Du musst uns weder deine Seele verkaufen, noch wollen wir dir dein letztes Hemd rauben. Das Beste an der ganzen Sache ist nämlich: DU entscheidest, wie viel das kosten soll. Mehr auf www.dasbiber.at/abo

DOKUMENTATIONS- UND BERATUNGSSTELLE ISLAMFEINDLICHKEIT & ANTIMUSLIMISCHER RASSISMUS

dokumentiert, berät, vermittelt Betroffene von antimuslimischen Rassismus weiter und bietet Bildungsveranstaltungen an.

DOKUSTELLE

Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus



Web www.dokustelle.at
Mail office@dokustelle.at
Tel 0676 40 40 005



@dokustelle

Deine Spende für die Antirassismusbearbeitung

Dokumentations- und Beratungsstelle rassistischer Angriffe
IBAN: AT12 2011 1840 1418 4700 BIC: GIBAATWWXXX

Mach dich stark!



Und profitiere von vielen Vorteilen!

- **Rechtsberatung und Rechtsschutz** in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- **Berufshaftpflicht bis 100.000 Euro und Berufsrechtsschutz bis 20.000 Euro**
- **Beratung zu Arbeitsrecht**, Arbeitszeit, Abfertigung Neu, Kollektivvertrag, Einstufung, Überstunden, Karenz und Mutterschutz, Weiterbildung.
- **Ermäßigungen** im Bereich Freizeit, Sport, Kultur und Urlaub durch die Mitglieds-CARD

www.gpa-djp.at/mitgliedwerden



Bildung im WUK ... befreit

WUK

Wir verstehen Bildung als
Prozess der persönlichen Weiter-
entwicklung und Emanzipation.

Währinger Straße 59
1090 Wien
www.wuk.at

frauen.spoe.at



Mehr Beteiligung. Mehr Bewegung. Mehr Feminismus.

Jetzt aktiv werden!

Informiere dich über unsere Arbeit und bestelle den
Newsletter der SPÖ-Frauen: frauen@spoe.at

CHANGE
HEISST
UMSCHALTEN.

OKTO

8

Österreich verändert sich,
Österreichs erstes Community TV hat das schon kapiert.
Catch up und schau mal rein.
www.okto.tv

Eintreten gegen Antiziganismus!

Romano Centro hilft.

Empowerment, Beratung, Abbau von Vorurteilen
für Betroffene von Antiziganismus.

Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin unter 01 749 63 36

Workshops, Trainings, Information
für Verwaltungsbeamt*innen, Lehrpersonal,
Student*innen und Schüler*innen

Anfragen an office@romano-centro.org
Romano Centro - Verein für Roma
Homannsthalgasse 2/Lokal 2, 1030 Wien
www.romano-centro.org

ROMANO  CENTRO

Photo: Danijela Cicvarić Copyright: M. Karoly



Mit der ÖBV
durchs Leben

Tel. 059 808 | service@oebv.com
www.oebv.com

Wir sind für alle da.

Seit 1895 versichern wir das Leben

Als österreichischer Versicherungsverein sind wir dem solidarischen Prinzip verpflichtet. Unsere KundInnen sind gleichzeitig MiteigentümerInnen des Unternehmens. Das ermöglicht uns ein nachhaltiges Wirtschaften.

Vertrauen auch Sie auf einen österreichischen Spezialisten.
Wir bieten individuelle Lösungen für Sie und Ihre Familie.

Wir sind exzellent

Danke an unsere Kundinnen
und Kunden für ihre Weiterempfehlung.



Meine Versicherung. www.oebv.com



Gedenk- und Befreiungsfeiern 2020
„Menschlichkeit ohne Grenzen“
Programm und Informationen unter
www.mkoe.at

MAUTHAUSEN
AUSSENLAGER APP



Im Gedenken an das vergossene Blut
durch den Nazifaschismus gemordete
verlassen werden. Auf den sicheren Gr
wir das schönste Denkmal, das wir der
setzen können, errichten: DIE WELT DE
wenden uns an die ganze Welt mit dem
dem Mauthausen Schwur der befreiten Häftlinge am 16. Mai 1945)

Mauthausen Komitee
Österreich
Mauthausen Committee Austria

Das Mauthausen Komitee Österreich arbeitet täglich für ein „Niemals wieder“.
Jede Spende hat eine direkte Auswirkung und unterstützt unsere Arbeit:

BAWAG, IBAN: AT62 1400 0100 1067 4528, BIC: BAWAATWW



TAXI 40100



Weiter- bildung zu teuer?

**Frag
den
waff!**

Wenn Sie eine berufliche Weiterbildung machen möchten, kann das teuer werden.
Z.B. im Bereich Digitalisierung. Der waff unterstützt Sie mit bis zu 5.000 Euro für berufliche
Weiterbildung. Und darüber hinaus mit kostenloser Beratung. Für Ihr Weiterkommen im Job!
Gibt's nur in Wien. www.waff.at oder 01 217 48 - 555.

waff
»

Für die
Stadt Wien

ZARA Grundhaltungen

Die Interessen jener Personen, die sich an die Beratungsstelle wenden, stehen für ZARA immer an erster Stelle: Jenen Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings werden sie nicht unkritisch übernommen. Im Rahmen weiterer Schritte bemüht sich ZARA um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite. Dadurch können Berater*innen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, gänzlich der „Wahrheit“ entsprechen. Mit der Veröffentlichung von Darstellung rassistischer Vorfälle handelt ZARA inmitten des antirassistischen Dilemmas, wo es manchmal notwendig scheint, Rassismen zu reproduzieren, um Rassismus sichtbar und somit bekämpfbar zu machen. Im Sinne des sensiblen Umgangs mit Sprache verwendet ZARA das sogenannte Gender-Sternchen (z.B. Berater*innen).

Die Begriffe *Schwarz* und *Weiß*¹ werden im vorliegenden Report großgeschrieben. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um aufzuzeigen, dass es sich hier nicht um biologische Einteilungen handelt oder gar um reelle Hautfarben. Bei dem Begriff *Schwarz* handelt es sich um eine Selbstbezeichnung, die sich auf gemeinsamen Erfahrungen, die Menschen machen, bezieht. *Weiß* bezieht sich auf soziale, wirtschaftliche sowie politische Privilegien, die Menschen haben, und deren historisch gewachsene machtvollere Position in der Gesellschaft.

→ ZARA Forderungen (→ ZARA Forderungen 2020, S. 86)

→ Vertiefende Informationen (→ Rassistische Vorfälle, S. 40)

1 Mehr zum Thema: Tupoka Ogette (2017): exit RACISM. rassismuskritisch denken lernen. Münster: UNRAST-Verlag. S. 77.

Platz und Zeit für Dank muss immer sein.

Das Redaktionsteam des Rassismus Reports 2019 möchte sich hiermit bei allen Mitarbeiter*innen der ZARA-Beratungsstelle für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus bedanken. Die ZARA-Berater*innen setzen sich tagtäglich dafür ein, dass die Unterstützung für von Rassismus Betroffene gewährleistet wird. Dieser Report basiert auf ihrer Beratungs- und Dokumentationsarbeit und damit auf ihrer Erfahrung und Expertise.

Hervorheben möchten wir unsere Dankbarkeit gegenüber den ehrenamtlichen ZARA-Mitarbeiter*innen. Ohne euch wäre unsere Arbeit sowie die Erstellung des Rassismus Reports 2019 nicht möglich gewesen.

Großer Dank gilt den ZARA-Trainer*innen, die ZARAs Schwerpunkte nach Außen tragen. Mit ihrer Präventionsarbeit an so vielen unterschiedlichen Orten regen sie Reflexion an, vermitteln zivilcouragiertes Handeln und bekämpfen somit Rassismus – on- und offline.

Weiters bedankt sich die Redaktion im Namen des gesamten ZARA-Teams bei allen Partner*innen (nah & fern) sowie bei allen, die sich auf unterschiedlichste Arten und Weisen gegen Rassismus und für das Aufbrechen von Machtstrukturen einsetzen. Besonderer Dank gilt den Gastautor*innen, die diesen Report mit ihren Beiträgen maßgebend bereichert haben.

Zu guter Letzt möchten wir uns bei allen bedanken, die ZARA in den letzten 20 Jahren ihr Vertrauen geschenkt haben und sich in schwierigen Situationen an die Beratungsstelle gewandt haben und somit Schritte gegen Rassismus gesetzt haben.

Nur gemeinsam und vereint können wir noch Größeres bewirken.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Verein ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit

Chef*innenredaktion: Meike Kolck-Thudt, Philippe Schennach, Vanessa Spanbauer & Anna-Laura Schreilechner

Datenanalyse: Karin Bischof, Cicek Kardas & Ahrabhi Kathirgamalingam

Redaktion: Nina Augustin, Karin Bischof, Caroline Kerschbaumer, Dunia Khalil, Sophie Kissel, Sophia Köhler, Barbara Liegl, Nasim Neghabat, Felicitas Rachinger, Dieter Schindlauer, Bianca Schönberger, Vanessa Spanbauer

Gastbeiträge: Elif Adam, Persy-Lewis Bulayumi, Mirjam Karoly, Judith Kohlenberger, Esther Maria Kürmayr, Denise Landau, Andreas Peham, Sarah Rogner

Lektorat: Viktor Mandic & Ferhat Özbay

Anzeigenverkauf und Medienkooperationen: Beata Bartha, Hannah Dobler, Philippe Schennach

Illustration und Grafik: Ulrich Frey & Fabian Lang, DERGESTALT, Agentur für Mediengestaltung

Fotos: Asma Aiad, Johannes Zinner

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autor*innen und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Der Druck des Rassismus Report 2019 wird durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, sowie durch den Verkauf von Inseraten finanziert.

Mit freundlicher Unterstützung von:



ZARA-Beratungsstelle für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus sowie der Rassismus Report 2019 werden gefördert durch:



Inhalt

12 Editorial

- 14 Datenanalyse zu 2019
- 15 Falldaten aus 20 Jahren Beratung

16 20 Jahre Anti-Rassismus-Arbeit

- 16 Zwischen Stagnation und Veränderung

20 20 Jahre Rassismus in Österreich

- 20 Rassismus im globalisierten und digitalisierten Zeitalter
- 22 ZARAs Beziehung zur Polizei
- 26 Menschen nicht schwach und unwürdig reden, um uns an ihnen aufzurichten
- 28 20 Jahre Rassismus in den Medien

32 Rassismus im aktuellen Diskurs

- 32 Rassismus verstärkt, Integration gescheitert?
- 34 Warum wir uns ALLE mit dem Antimuslimischen Rassismus auseinandersetzen müssen

36 Lebensbereiche 2020

40 Rassistische Vorfälle

- 40 Öffentlicher Raum
 - Rassistische Beschmierungen
- 46 Internet
- 50 Politik & Medien
- 53 Polizei
- 58 Staatliche Behörden & Institutionen
- 62 Arbeitswelt
- 66 Güter & Dienstleistungen
 - Wohnen & Nachbarschaft
 - Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen
- 72 Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit
- 74 Beispiele für Zivilcourage

75 Trainingsmaterial: Zivilcourage

79 Glossar

85 Partner*innen

86 ZARA Forderungen 2020

Editorial

Liebe Leser*innen,

Caroline Kerschbaumer, Barbara Liegl & Bianca Schönberger

Geschäftsführung
ZARA & ZARA
Training

Mag.a Caroline Kerschbaumer, E.MA, ist Juristin, Absolventin des European Master for Human Rights and Democratisation und Mitglied im Menschenrechtsbeirat. Seit 2009 ist sie bei ZARA aktiv: viele Jahre als Trainerin, zuletzt leitete sie die Beratungsstellen und seit September 2019 ist sie eine der beiden Geschäftsführerinnen des Vereins.

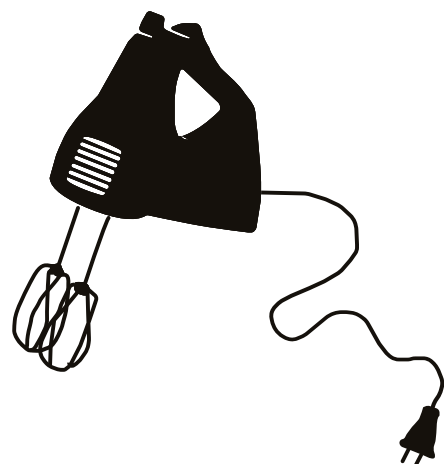
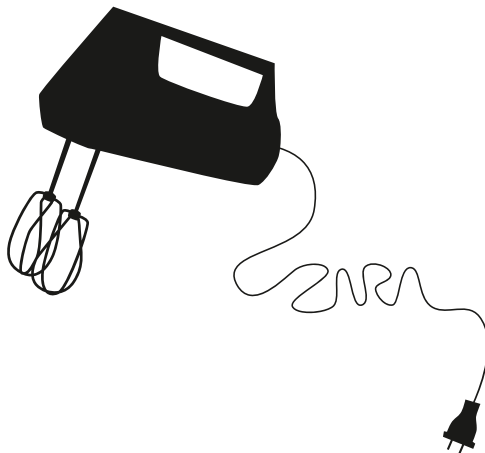
Sie halten den 20. ZARA Rassismus Report in Ihren Händen. 2019 war ein Jubiläumsjahr für ZARA mit einem großen, bunten und lauten Fest ganz nach dem Motto „Pfeif auf Rassismus“ und einem deutlich ernsthafteren Symposium zur Wirksamkeit von Anti-Rassismus-Arbeit, bei dem u.a. der Satz „Rassismus schränkt die Freiheit aller ein“ geprägt wurde. Wir nehmen das 20-Jahr-Jubiläum von ZARA zum Anlass, um auf Anti-Rassismus-Arbeit und die Veränderung rassistischer Diskurse in Österreich zurückzublicken. ZARA versucht auf konstruktive Weise rassistischen Diskursen entgegenzutreten und ist ein wichtiger Akteur, der die Vernetzung mit Gleichgesinnten in der Bekämpfung von Rassismus sucht.

Über den Ort der Gründung von ZARA gibt es unterschiedliche Mythen, ZARAs erste Unterstützungsleistungen für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus wurden 1999 in einem Kammerl des Büros von SOS Mitmensch angeboten. Wie auch dieser Rassismus Report zeigt, haben sich die an die ZARA Beratungsstelle gemeldeten Fälle seit damals inhaltlich nicht wesentlich verändert, aber ZARA verändert sich, überdenkt und entwickelt seine Angebote

für Betroffene und Zeug*innen von Rassismus immer und immer weiter. Die im Jahr 2000 verabschiedete EU-Anti-Rassismus-Richtlinie hat für eine Verbesserung der rechtlichen Instrumente bei der Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung gesorgt. Angesichts neuer bzw. verstärkt auftretender Phänomene wie Diskriminierungen durch Algorithmen, Rassismus in den sozialen Netzwerken und antimuslimischem Rassismus sehen wir Schwächen in der bisherigen Gesetzgebung bzw. in der Anwendung der Gesetze. Wir müssen unsere Vorgehensweisen immer wieder neu austesten, weiterentwickeln und dranbleiben. Dies spiegelt sich auch in unserem Zivilcourage-Sujet wider, das das Cover des diesjährigen Rassismus Report zielt. Anfänglich war der Mixer eindimensional über die Jahre hindurch ist er immer plastischer geworden und verleiht dem Aufruf „Misch Dich ein“ noch mehr Nachdruck.

Dieses „Misch Dich ein“ wurde auch die Maxime eines weiteren Arbeitsfeldes, das sich bald zu den Angeboten für Betroffene und Zeug*innen gesellte: Die Bildungsarbeit von ZARA. Dieser Bereich wuchs rasch, denn: Zivilcourage kann man lernen! Neben diesem Schwerpunktthema

Die Evolution des ZARA-Mitmischen-Mixers



wurden aber auch weitere Felder der politischen und menschenrechtsorientierten Bildungsarbeit erschlossen: Projekte, Vorträge und Workshops zum sensiblen Umgang mit Vielfalt, Argumentationstrainings (nicht nur hilfreich an Stammtischen, sondern auch bei Familienfesten, Elternabenden u.ä.), ein Workshop zum Gleichbehandlungsgesetz sowie anderen relevanten juristischen Texten und einige Jahre später schließlich aus aktuellem – und traurigem – Anlass der Workshop „Digitale Zivilcourage – Hass im Netz“, der 2013 erstmals angeboten wurde, um der zunehmenden Verhetzung und Entwürdigung von Einzelpersonen und Gruppen im Internet etwas entgegenzusetzen. Seit 2014 steht der Bildungsbereich mit der ZARA Training GmbH organisatorisch auf eigenen Beinen und wurde seitdem sukzessive ausgebaut. Im Jubiläumsjahr 2019 nahmen mehr Menschen an Trainings, Bildungsprojekten, Workshops und Vorträgen von ZARA teil als je zuvor.

Ein breitgefächertes Engagement für Gleichberechtigung für alle und gegen rassistische Diskriminierung hat sich durch das Jahr 2019 durchgezogen – ein Engagement des großartigen ZARA-Teams mit Hilfe einer breiten Unterstützung von Mitgliedern, Spender*innen, Freund*innen und ganz wichtig ehrenamtlichen Helfer*innen.

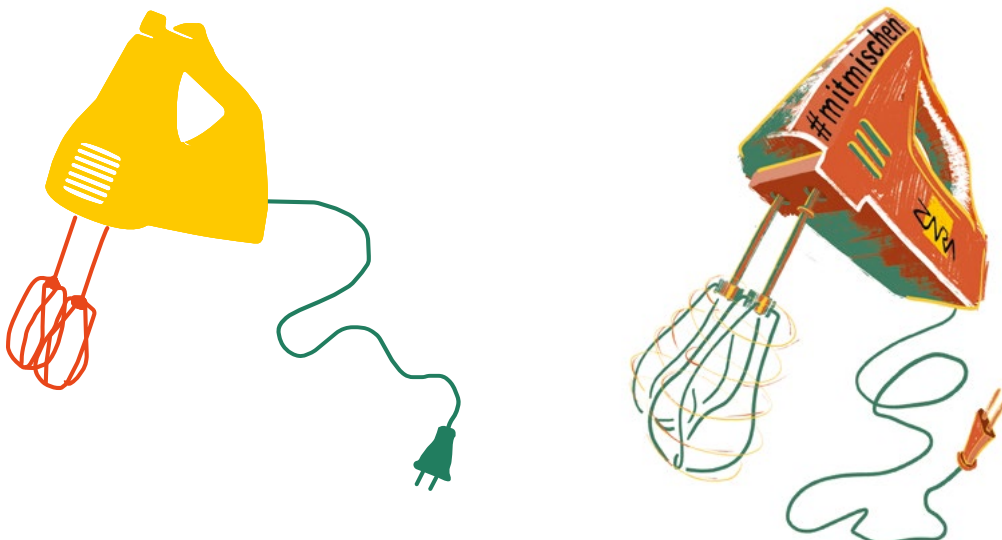
Ihnen allen gebührt wie immer größter Dank!

Und genau dieses Engagement ist heute mindestens genauso wichtig wie vor 20 Jahren. 1999 ging es vor allem darum, aufzuzeigen, dass es in Österreich ein Problem mit Rassismus gibt. Heute geht es vielmehr darum, aufzupassen, dass dieser Rassismus nicht zu alltagstauglich wird, dass wir uns nicht zu sehr daran gewöhnen und ihn im schlimmsten Fall gar nicht mehr bemerken. Vor allem die große Menge an Hasssprache, der wir täglich – vorwiegend durch social media – ausgesetzt sind, bringt sehr ernstzunehmende gesamtgesellschaftliche Auswirkungen mit sich. Eine Studie der Universität Warschau¹ zeigt, dass die Menge an Hasssprache, der wir täglich begegnen, in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Dies führt dazu, dass wir weit weniger sensibel auf diskriminierende Sprache reagieren und diese auch selbst deutlich öfter verwenden als noch vor wenigen Jahren. Ein „Normalisierungseffekt“ tritt ein, wir beginnen sogar, diesen Aussagen zu glauben und ändern unsere Sichtweisen. Dies verstärkt Vorurteile und sogar die Aggressionsbereitschaft gegenüber diskriminierten Gruppen. Hier gilt es entschieden entgegenzutreten und darin sehen wir bei ZARA eine unserer wesentlichen Aufgaben für die kommenden 20 Jahre. ■

Dr.in Bianca Schönberger hat in Tübingen und Oxford Zeitgeschichte und Politikwissenschaften studiert und anschließend für internationale und entwicklungspolitische Organisationen gearbeitet. Seit Februar 2014 leitet sie als Geschäftsführerin ZARA Training.

Mag.a Barbara Liegl, ist Politikwissenschaftlerin und Menschenrechtsexpertin. Seit November 2006 leitet sie die Abteilung Asyl, Anti-Diskriminierung und Diversität am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte. Zudem ist sie seit September 2019 Geschäftsführerin von ZARA.

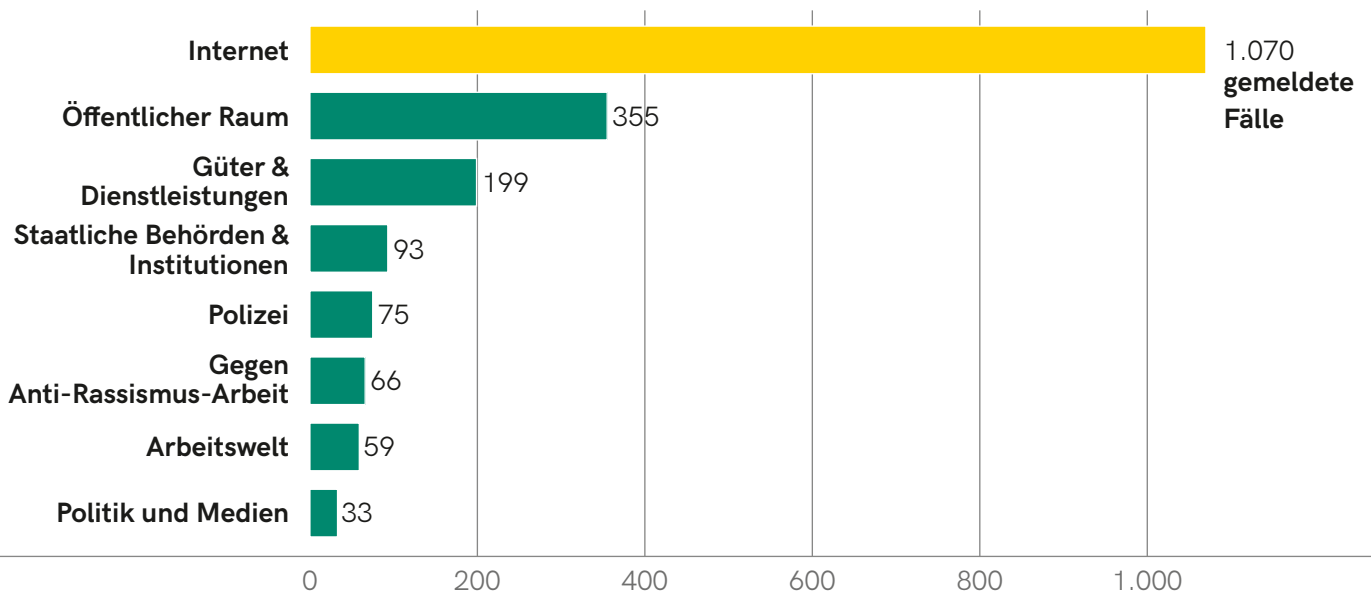
¹ Siehe: Wiktor Soral/Michał Bilewicz/Mikołaj Winiewski (2017): Exposure to hate speech increases prejudice through desensitization. In: Aggressive Behavior, 2017, S. 1-17. <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1002/ab.21737>.



DATENANALYSE ZU 2019

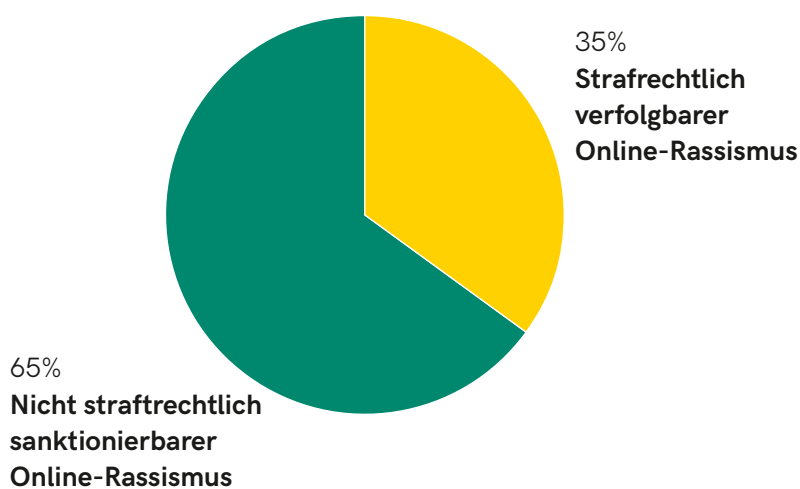
2019 hat ZARA 1.950 rassistische Vorfälle bearbeitet.

3 von 5 Meldungen von Rassismus betrafen das Internet.



Mehr als jeder dritte gemeldete Fall von Rassismus online ist strafrechtlich verfolgbar.

Rassismus im Internet braucht Zivilcourage und Gegenrede .



„Der Aufruf zu und die Verbreitung von Hass sind die häufigsten Formen von Online-Rassismus. Rassismus im Internet braucht daher online Zivilcourage und Gegenrede. Wir beraten und unterstützen, denn niemand muss damit alleine fertig werden.“

Dilber Dikme,
Leiterin der ZARA
Beratungsstellen



FALLDATEN AUS 20 JAHREN BERATUNG

Jeder Fall zu viel.

Seit der Gründung von ZARA 1999 sind insgesamt 18.090 Meldungen von Rassismus bei der ZARA Beratungsstelle eingegangen.

18.090
Meldungen

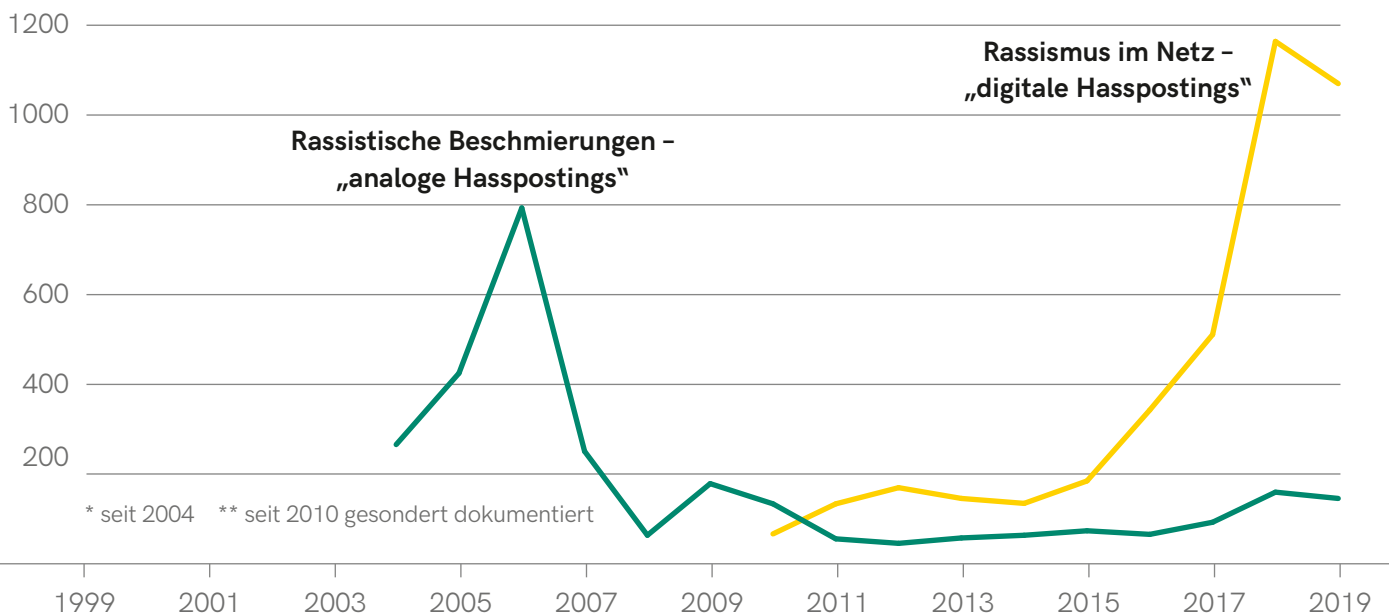
Verhältnismäßig couragiert.

Im Durchschnitt haben sich in den letzten 20 Jahren ein Drittel Betroffene und zwei Drittel Zeug*innen bei ZARA gemeldet. Das heißt: 18.090 Mal haben Menschen Rassismus wahrgenommen, sich zur Wehr gesetzt und Zivilcourage gezeigt.



Tatort Öffentlicher Raum: Von der Mauer ins Netz

Über 40% der an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle sind Menschen im öffentlichen Raum widerfahren. Das Meldeverhalten zeigt: Die Aufmerksamkeit hat sich von rassistischen Beschmierungen* stark zu Hass im Netz** verlagert - von analogen zu digitalen Hasspostings.



„Seit 2010 werden bei ZARA Vorfälle im Internet systematisch dokumentiert. Die Zahl der Meldungen steigt jährlich an und hat besonders nach der Einrichtung der Beratungsstelle #GegenHassimNetz (2017) stark zugenommen. Das Bewusstsein, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, steigt!“

Zwischen Stagnation und Veränderung

Ein Einblick in Anti-Rassismus-Arbeit in Österreich

Viele unterschiedliche Menschen machen Anti-Rassismus-Arbeit, teilweise über Jahre und Jahrzehnte hindurch, häufig ehrenamtlich. Wir haben einige Expert*innen und Vertreter*innen von verschiedenen Vereinen zu einem Gespräch über die Reflexion der eigenen Arbeit eingeladen. Sie geben Einblicke in das Phänomen Rassismus. **Vanessa Spanbauer (ZARA) spricht mit Elif Adam (Dokustelle), Persy-Lewis Bulayumi (IDB), Mirjam Karoly (Romano Centro) und Denise Landau (ehem. FGA)** über von Rassismus betroffene Gruppen, den öffentlichen Diskurs in Bezug auf Rassismus und Wünsche für die Zukunft.



Elif Adam, MA, (Dokustelle) ist Kultur- und Sozialanthropologin. Sie arbeitet ehrenamtlich und berufstätig an der Schnittstelle Anti-Rassismus, politische Bildung, Religionen und Empowerment. Sie ist Mitgründerin und Obfrau der Dokustelle - Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus.

Rassismus gilt immer noch als etwas, das die wenigen „Bösen“ ausüben. Wie erklärt man, dass es um ein gesamtgesellschaftliches Problem geht?

Persy-Lewis Bulayumi: Ich frage mich, wie erklärt man Menschen generell gesamtgesellschaftliche Fragestellungen? Wie bricht man es runter? Was will ich letztlich erreichen? Was ist mein Ziel im Gespräch? Und wer ist meine Zielgruppe? Rassismus ist so komplex, dass man das in einer Minute nicht so leicht erklären kann. Es macht einen Unterschied, ob ich mit Expert*innen oder z.B. mit einem Kind spreche, das den Begriff zum ersten Mal gehört hat.

Mirjam Karoly: Ich glaube, ein Schlüssel ist die Betroffenheit. Rassismus enthält unterschiedliche Ausprägungen und

richtet sich gegen unterschiedliche direkt betroffene Gruppen, aber das System dahinter ist immer das Gleiche. Was es bedeutet, wenn man in irgendeiner Form davon betroffen ist, ist etwas, womit man es vielleicht erklären kann. Wir sollten weggehen von dem was sichtbar ist, wie Hasskriminalität und hin zu den Mechanismen in der Gesellschaft, den Diskurs darüber und dafür ein Bewusstsein schaffen. Der mediale und politische Diskurs ist im Moment auch sehr rückschrittig und spricht sehr negativ über bestimmte Menschengruppen. Das beeinflusst die Gesellschaft. Schule ist ebenso wichtig, weil dort so viel Wissensvermittlung stattfindet und „Kultur“ reproduziert und repräsentiert wird.

Elif Adam: Bei Vorfällen ausgehend von Rassist*innen, die auf jemanden spucken oder offensichtlich verbal rassistisch angreifen, handelt es sich um individuellen Rassismus und damit nur um die Spitze des Eisbergs. Darunter gibt es viele Konstruktionen, die Rassismus legitimieren. Und die Frage ist: Wie kommt es zu diesen Konstruktionen? Wer formt unsere Gedanken und unsere Meinungen? Wer kann überhaupt für sich selbst sprechen? Welche Gedanken und Meinungsbilder sind per se schon rassistisch? Es wird viel zu wenig über strukturellen Rassismus geredet, der mitverantwortlich ist und zu diesem „sichtbaren“ Rassismus führt. Ich denke, dass es Menschen gibt, die absichtlich kein Teil der Auseinandersetzung mit dem Thema und des Diskur-

ses sein möchten, weil man so Privilegien in Stand hält. Wenn man gesamtgesellschaftlich gleiche Chancen haben möchte, heißt das, dass Privilegien geteilt werden müssen. Wenn man von Rassismus spricht, geht oft die Machtkomponente unter. In diesen Konstruktionen wird man erkennen, dass es ein Ungleichgewicht gibt – ungleiche Ressourcen-Aufteilungen und ungleiche Chancen sowie Menschen, die nicht teilen wollen.

Denise Landau: Mit Leuten über Rassismus zu reden, die das nicht persönlich oder durch Freund*innen und Bekannte kennen oder in den Medien wahrnehmen, ist irrsinnig schwer. Wenn wir über Rassismus als gesellschaftliches Problem reden, müssen wir auch über viele Redewendungen sprechen, die leider stark verankert sind. Man gibt das von Generation zu Generation weiter. Dadurch, dass zum Beispiel jemandes Großvater etwas gesagt hat und keiner darüber reflektiert hat, denkt man sich: „Das ist okay.“ Aber etliche Redewendungen sind heute nicht mehr okay. Die Gesamtgesellschaft sieht das Problem nicht, denn man befasst sich mit einem Thema dann, wenn es einen betrifft oder wenn es einem wichtig ist, nicht wenn man nicht direkt betroffen ist.

Persy-Lowis Bulayumi: Ich muss auch noch kurz auf diese Privilegien eingehen. Weil ich das irrsinnig spannend finde, welche Privilegien das sind. Ich glaube nämlich, dass es, wenn fair verteilt wird, eigentlich genug für alle geben kann. Das müsste man vielleicht auch begreiflich machen.

Immer andere konstruierte Gruppen werden in den Fokus der medialen Debatte gerückt. Ende der 1990er besonders Schwarze Menschen, heute besonders Muslim*innen. Antisemitismus und Antiziganismus sind Dauerphänomene. Wie geht ihr mit dieser Diskursverschiebung um und welche Trends seht ihr dabei?

Elif Adam: Ich möchte das an einem biografischen Erlebnis festmachen. Ich war

in Berlin in der Schule und schon in der Grundschule, aber auch davor wurde man so sozialisiert, dass uns ethnische Kategorisierungen zugeschrieben wurden – da gab es Pol*innen, Türk*innen, Russ*innen, Deutsche – und all das, obwohl wir vielleicht im gleichen Krankenhaus in Deutschland geboren wurden. Für mich war klar „Ich bin Elif, ich komme aus der Türkei“, obwohl dem gar nicht so war. Die Fremdwahrnehmung beeinflusst jedoch die Selbstwahrnehmung. Dann entstand mit 9/11 ein großer Shift. Ab da musste ich irgendwie lernen, in die Defensive zu gehen und mich ständig dafür zu verteidigen Muslima zu sein und erklären, dass der Islam gar nicht so ist, wie überall verbreitet wird. In den letzten Jahren sind die Übergriffe gegen Muslim*innen viel mehr geworden. Da passiert wieder ein Shift, aufgehängt am Thema Kopftuch. Mittlerweile wird man bei einem antimuslimischen Übergriff auf einen selbst teilweise sogar als Täter*in gesehen, wenn man ein Kopftuch trägt, weil gemeint wird, man wäre selbst schuld und könnte es doch einfach ablegen – früher wurden kopftuchtragende Frauen eher als unterdrückt bemitleidet. Daran merkt man, wie sich der Diskurs verschiebt.

Persy-Lowis Bulayumi: Die Fokusverschiebung ist auf jeden Fall da. Eine scheinbare Fokusverschiebung und eine wirkliche. Jetzt momentan sieht es so aus, als ob Schwarze Menschen wieder mehr im Fokus wären – wegen der Fluchtbewegungen. Das ist immer so ein Hin und Her und so wechseln wir uns ab. Das hat meiner Meinung nach damit zu tun, dass gewisse Volksgruppen einfach noch nicht so lange in einer gewissen Anzahl in Österreich repräsentiert sind. Das spielt in der Vernetzung eine Rolle und im Mut zu sagen: „He, es reicht! Ich muss das nicht mehr tolerieren.“ Es gibt, allerdings Vorreiter*innen, die Dinge gemacht haben, worauf unsere Arbeit aufbaut. Wir haben als Schwarze Menschen ja auch keinen Verein, der sich um so etwas kümmert in Österreich – deswegen bin heute zum Beispiel ich hier. In



Persy-Lowis Bulayumi (IDB), geboren in Kinshasa, aufgewachsen in Wien. Es liegt also dem Anschein nach, bereits an seiner Identität, dass der Pädagoge in seinen Zugängen stets darauf bedacht ist, auf die Vereinbarkeit des scheinbar Unvereinbaren hinzuweisen. Unter anderem ist der Wiener als Coach, Trainer und Berater tätig.



Mag.a Mirjam Karoly (Romano Centro) ist Politikwissenschaftlerin & (inter-)nationale Expertin im Bereich Menschen- & Minderheitenrechte. Bis 2017 leitete sie die OSZE-Kontaktstelle für Roma- & Sinti-Fragen. Sie ist Vorstandsmitglied des Romano Centro & des ERRC. Derzeit ist sie als unabhängige Beraterin mit Schwerpunkt auf Roma policies – stets mit Blick auf gender & diversity Fragen – u.a. für die EC, UN Women Kyiv tätig. Interimistisch ist sie Co-Geschäftsführerin von Romano Centro.

Deutschland gibt es einen solchen Verein, der Schwarze Menschen repräsentiert, die Initiative Schwarze Deutsche (ISD), die haben allerdings auch rund 30 Jahre gebraucht, um dorthin zu kommen, wo sie jetzt sind. Ich befinde mich gerade in einem Projekt, aus dem so ein Verein entstehen soll, aber das wird noch dauern. Wir haben Vereine wie Jaapo in Oberösterreich oder die Schwarze Frauen Community in Wien, aber wir müssen als Schwarze Community noch öfter zusammenkommen und reden. Im Endeffekt müssen wir uns Gedanken machen, wie wir Menschen das Thema Rassismus begreiflich machen, die nicht davon betroffen sind und wie wir untereinander darüber sprechen. Das ist notwendig, weil viele weiße Menschen immer noch glauben, dass Rassismus nur im Geschichtsbuch zu finden ist.

Denise Landau: Wenn wir über bestimmte betroffene Gruppen sprechen, ist es ebenso wichtig zu sagen, dass Rassismus auch die Angst vor etwas Neuem sein kann. Der Mensch will sich oft abgrenzen, um dabei sich und die „Anderen“ zu definieren. Daher kommen diese Bilder teilweise. Vor dem Holocaust waren viele Jüd*innen zum Beispiel im Selbstverständnis einfach beides – Jüd*innen und Österreicher*innen zugleich. Doch die Unterscheidung dieser Identität wurde irgendwann getroffen und gepflanzt. Als der Krieg und die NS-Verbrechen „vorbei“ waren, gab es keine Aufarbeitung und die Beamt*innen, die während der NS-Zeit aktiv waren, blieben oft im Amt. Das waren Gründe dafür, weiterhin eine gewisse Doppelidentität nicht so stolz vor sich her zu tragen. Durch die Politik der letzten Jahre ist in Bezug auf unter anderem Antisemitismus viel wieder salonfähig geworden, was in den 1990ern einfach nicht „mehr“ ging. Das ist alles sehr schlimm. Andererseits bin ich auch fast wieder dankbar, dass die Politik das NS-Gedankengut auch durch diverse Skandale wieder an die Oberfläche gespült hat, wodurch erneut eine Auseinandersetzung mit dem Thema Antisemitismus begann.

Mirjam Karoly: Ich kann mich erinnern, dass wir, als ich aufgewachsen bin, nicht thematisiert haben, wer wir sind und ich Angst hatte aufzufliegen. Dann 1993 kam die Anerkennung für Rom*nja und Sinti*zze als Volksgruppe und das hat etwas verändert. Plötzlich haben sich Leute mehr engagiert und Vereine gebildet. 1995 gab es dann den Bombenanschlag auf Rom*nja in Oberwart mit vier Toten. Wir haben uns natürlich als Österreicher*innen gesehen, aber die Gesellschaft sah das teilweise anders. Dann gab es viel Medienarbeit, um zu zeigen, dass wir ein Teil der Gesellschaft in Österreich sind. Ich glaube, da hat sich die letzten 30 Jahre doch einiges getan. Es gibt jetzt Romano Centro und andere Vereine und es gibt viele selbstbewusste junge Rom*nja und Sinti*zze, die sich auch öffentlich dazu bekennen. Allerdings gibt es auch immer wieder diese Diskursverschiebungen und Rückschritte. Das habe ich auf internationaler Ebene zum Beispiel 2008 nach der Wirtschaftskrise gesehen. In der Rhetorik tauchte man plötzlich wieder mit dem Bild der „Schmarotzer“ oder „Parasiten“ auf. Diese Sprache schlägt sich auch in Wahlkampagnen nieder. Mit dem Auseinanderdividieren von Menschen lassen sich schnell Wählerstimmen holen.

Was würdet ihr euch für eure Arbeit wünschen? Was braucht man, um Anti-Rassismus-Arbeit erfolgreich machen zu können, und zwar politisch, medial und gesellschaftlich?

Elif Adam: Auf jeden Fall geht es hier um die Ressourcen, um Zeit und Geld. Es ist ein Unterschied, ob man 40 Stunden in diesem Feld arbeiten kann, oder ob man 40 Stunden woanders arbeiten muss und diese Arbeit zusätzlich leistet. Das ist nicht nur für das Privatleben schwierig, sondern erzeugt auch einen Split in der Arbeitsweise. Self-Care oder das Fehlen davon ist bei allen, die in diesem Bereich arbeiten, ein großes Thema, weil man es oft unterschätzt und so viel Zeit investiert. Von den Medien wäre mehr Austausch

wünschenswert und förderlich, denn auch, wenn sie über Antidiskriminierung oder Rassismus berichten, wird dann zum Beispiel wieder ein diskriminierendes Bild verwendet. Es geht um die Sprache und das Wegkommen von einer Skandalisierung, besonders auch wenn man sich die Berichterstattung von Kriminalfällen ansieht und bei welchen Gruppen die Herkunft immer genannt wird und bei welchen nicht. Es braucht auch mehr Diversität in den Medien selbst.

Persy-Lewis Bulayumi: Ich brauche es, dass gesehen wird, dass Rassismus existiert und es kein Märchen ist. Rassismus ist ein identitätsstiftendes Momentum, ob wir es wollen oder nicht. Er quillt und bricht sowieso hervor und beeinflusst Alle. Es beeinflusst die, die nichts davon wissen wollen jetzt doch mehr und mehr. Die Anti-Haltung, also ihr Widerstand wird immer mehr spürbar. Sie wollen es nicht sehen, weil dann würden sie auch sehen: „Ui, ich muss einiges an meiner Identität hinterfragen.“ Den Willen, an sich zu arbeiten – das bräuchte ich. Ich brauche Menschen, die diese Bereitschaft mitbringen. Ich bräuchte außerdem die Anerkennung, dass das Arbeit ist. Außerdem bekommt man oft einen Auftrag und der Aspekt Rassismus und was dieser mit Menschen macht, wird ausgeklammert – bei mir als Pädagoge passiert das ständig. Das aufzuarbeiten und anzusprechen, wird oft als selbstverständlich angesehen, oder es wird gar nicht beachtet, dass es notwendig ist. Dabei kann man oft mit dem eigentlichen Auftrag erst anfangen, wenn das Thema Rassismus angesprochen und zumindest teilweise aufgearbeitet ist. Es fehlt auch die Kompetenz, sich überhaupt professionell mit Rassismus auseinanderzusetzen zu können, wertzuschätzen. Es braucht Menschen, die dafür bezahlt werden Anti-Rassismus-Arbeit zu machen.

Mirjam Karoly: Ich wünsche mir zwei Dinge. Erstens, dass die Zivilgesellschaft wirklich Ressourcen erhält, auch in Ös-

terreich. Ich glaube, das ist total wichtig für all unsere Arbeit. Und der zweite Punkt ist Teilhabe und inklusives Denken. Es gibt so viel Know-how und Wissen. Dennoch läuft viel im – ich sage mal – „Paralleluniversum“. Es gibt z.B. Arbeitsmarktinitiativen oder Schulpolitik für Rom*nja, und noch andere speziell auf Rom*nja ausgerichtete Maßnahmen. Wir sollten viel mehr zusammenführen und viel ganzheitlicher denken. Z.B. sollten die Anliegen von Roma-Frauen in der Frauenpolitik, bzw. Situation von Roma in der generellen Arbeits- oder Jugend- und Bildungspolitik mitgedacht werden und nicht auf die Volksgruppenpolitik abgeschoben werden.

Elif Adam: Die Offenheit, wirklich zuzuhören, wäre mir wichtig. Ich habe immer den Eindruck, dass sehr viel, was ich sage, immer wieder als subjektive Wahrnehmung interpretiert wird. Es wird einem einiges abgesprochen und darauf hingedeutet, man sei zu sensibel. Eine Art der Bevormundung findet immer noch statt. Sehr viele Menschen, die da gar nicht sensibilisiert sind, sagen so viele problematische Dinge, dass man erst einmal selektieren muss, wo man mit der Arbeit anfangen soll.

Denise Landau: Ich bin ja momentan nicht mehr aktiv, deshalb sind meine Wünsche allgemein. Ich wünsche mir einfach mehr Wertschätzung für diese Arbeit. Das ist nicht einfach ein 9-to-5 Job. Die Themen, die man angeht, wirken auch dann noch nach und weiter, wenn man etwas Anderes macht. Man sucht nach Lösungen, um Menschen helfen zu können, das ist etwas Schönes, aber es kann auch viele Kräfte rauben. Besonders wenn man es ehrenamtlich macht, sitzt man manchmal bis 3 Uhr früh da, um Dinge zu erledigen, die andere Menschen tagsüber machen können, wenn sie entlohnt werden. Nicht mehr wegschauen, wäre ebenso eine wichtige Sache. Viele Menschen wollen das Problem immer noch nicht erkennen, das hilft allerdings nicht. ■



Denise Landau, BA, MA, (ehem. FGA)

studierte Judaistik & macht aktuell ihren PhD an der Uni Wien. Schon seit Beginn ihres Studiums legt sie ihren Fokus auf Interreligiösen Dialog sowie auf die Bekämpfung von Antisemitismus. Von 2018 bis Ende 2019 war sie als Obfrau des Vereins Forum gegen Antisemitismus tätig. Derzeit ist sie Mitarbeiterin des Jüdischen Museums Wien & unterrichtet Jüdische Geschichte an der Zwi Perez Chajes Schule.

Wir haben noch viel länger miteinander gesprochen. Weitere Gesprächspunkte würden hier allerdings den Rahmen sprengen. Wer das gesamte Gespräch lesen will, kann dies hier nachholen:

https://zara.or.at/de/wissen/aktuelles/n/news/OQwoOyyPh/Im_Gespräch:_Zwischen_Stagnation_und_Veränderung

Rassismus im globalisierten und digitalisierten Zeitalter

Von Andreas Peham
& Sarah Rogner

Viel wird über die Gründe des Rassismus gestritten. Nur, dass die von ihm unmittelbar Betroffenen ursächlich nichts mit ihm zu tun haben, steht in der Kritik außer Streit. Sie konzentriert sich darum auf die Subjekte und ihre Gemeinschaftsbildungen zu Lasten *fremd*¹ Gemachter. Waren es bis in das späte 20. Jahrhundert nationale Gemeinschaften, die Ausschluss, Diskriminierung, Ausbeutung und Verfolgung mittels Rassismus zu legitimieren versuchten, so kam es in den letzten Jahren zu einer Ausweitung der Eigengruppe – zu (*christlichen*) *Europäern*. Gleichzeitig wurde die Fremdgruppe *islamiert*, aus *Ausländern* *Moslems* gemacht. Der neue Rassismus ist einer ohne (bekenkende) *Rassisten*: Nicht Hass, sondern Antwort auf die dschihadistische Bedrohung, nicht Ressentiment, sondern Bewusstsein eines ethniserten „Unterschichtenproblems“ (Thilo Sarrazin) will er sein.

Wie die alten Formen ist auch der aktuelle Rassismus eng an Krisenerfahrungen gekoppelt. Dementsprechend gut sind seine Bedingungen in Zeiten, in denen die Krise auf Dauer gestellt ist. Das Schmiermittel des Rassismus ist die soziale Angst, die Menschen gemacht wird. Unter dem Einfluss entsprechender Propaganda, verwandelt sich die Angst (vor Verarmung) in Hass (auf die Armen).

Die Angst findet ihre Nahrung auch auf globaler Ebene. Seit dem Anschlag auf das World-Trade-Center im Jahr 2001 prägen der islamistische Terror und die Reaktionen darauf nicht nur die internationale Politik, sondern auch politische und soziale Entwicklungen in den Staaten. Länder wie der Irak

haben sich noch immer nicht vom „Krieg gegen den Terror“ erholt, in Syrien tobt seit Jahren ein Bürgerkrieg und der Nährboden für Terrormilizen, die ihre, im Kern faschistischen Ideologien in die Tat umsetzen, scheint nicht auszutrocknen. In den europäischen Staaten kam es im Gefolge des Terrors, neben Exporten von Waffen und Soldaten, vor allem zum Ausbau des Sicherheitsstaates (bei gleichzeitigem Rückbau des Sozialstaates), zur (weiteren) Verschärfung des Migrationsregimes und zu einem sich massiv beschleunigenden Rechtsruck. Für von Rassismus Betroffene haben diese Entwicklungen dementsprechend negative Auswirkungen. Der Anstieg von Rassismus, alltäglichem wie institutionellem, ist europaweit zu konstatieren.

Der Terror und die (sozialen) Katastrophen bestimmen den Rassismus aber nur vermittelt – durch Politik und Medien. Der Boulevard und die (extreme) Rechte haben vieles gemeinsam, allem voran ihre Abhängigkeit von der Angst, die sie darum den Menschen machen. Und wenn sich dazu Polizeischüler*innen als *Flüchtlinge* verkleiden und die österreichische Südgrenze stürmen müssen. Dass die entsprechende Übung vom Innenministerium 2018 nach dem Schlachtruf der neofaschistischen *Identitären* – „Pro Border“ – benannt wurde, verweist auf das ganze Ausmaß der Normalisierung des Rassismus, ja des Rechtsextremismus.

Die ausgeweiteten Grenzen des Sag- und Machbaren begünstigen wiederum den Rassismus. Auf Basis seiner Normalität radikalisiert er sich weiter, der mehr als 100-prozentige Anstieg der Verhetzungsdelikte zwischen 2015 und 2018 überrascht darum

¹ Kursiv haben wir indirekte Zitate und jene Begriffe gesetzt, die entweder Eigenbezeichnungen oder Pejorative darstellen.

nicht.² Der öffentliche Diskurs über Migration und Islam wurde nicht nur immer mehr von Gewalt geprägt, sondern auch und vor allem durch zynischen Neusprech: Geflüchtete wurden zu „Migranten“, Seenotretter*innen zu „Kriminellen“, Erstaufnahmezentren zu „Ausreisezentren“. Einmal mehr bewahrheitet sich, dass Sprache Wirklichkeit schafft. Diese wird zunehmend von den komplexen Realitäten, welche die „Lügenpresse“ vermittelt, entkoppelt. Es sind „stichhaltige Gerüchte“ (Johann Gudenus) über allerlei Bedrohungen, welche die virtuelle Realität herstellen. Sie ist neben einer spezifischen Paranoia durch duale Narrative (Schwarz-Weiß-Malerei) und die Täter-Opfer-Umkehr geprägt.

Rechtsextreme außerparlamentarische Gruppierungen wie die *Identitären* befeuern den (anti-muslimischen) Rassismus weiter. Als „Untergangster“ (Karl Kraus) entwerfen sie die wildesten Bedrohungsszenarien für ihr *Abendland*. Zu dessen Rettung sind alle Mittel erlaubt, ja notwendig. Der rassistische Massenmörder von Christchurch schrieb, dass er „schuldig geworden“ wäre, wenn er die Tat nicht begangen hätte. Die Ängste vor dem angeblichen „großen Austausch“ der Bevölkerung sind fester Bestandteil jener Ideologien, die von Counterdschihadisten in Gewalt und Terror umgesetzt werden. Sie bilden europaweite und globale Netzwerke, die bis nach Russland und in die USA reichen. Der neue Rechtsextremismus ist ein trans- und internationaler, er hat sich gewissermaßen globalisiert. Ermöglicht wurde dies auch durch die neuen Kommunikationstechnologien. Das Internet und vor allem die Neuen Sozialen Medien eröffneten der extremen Rechten grenzenlose Möglichkeitsräume. Sie nutzen diese mit unkonventionellen Mitteln, die sie sich von linken Praxen und Traditionen abschauten. Ihre Botschaften werden spektakulär durch Aktionen im öffentlichen Raum platziert – und in ihrer Wirkung viel zu oft von den Medien unfreiwillig verstärkt. Die Botschaften sind kurz und einprägsam, den Kriterien für die Verwertung in sozialen Medien entsprechend, also immer *meme-bar*.³

Verfälscht wäre es aber, Rassismus als Randphänomen zu betrachten oder nur bei Rechtsextremen zu sehen. Gerade die letzten Jahre waren geprägt

durch sein Einbrechen in bürgerliche Schichten. Auf Partienebene reflektiert der Rechtsruck der ÖVP diese Tatsache. Konservative wollen die Angstpolitik nicht Rechtsextremen überlassen, darum stimmen sie europa-, ja weltweit in Rufe ein, wonach das *Eigene* vom *Fremden* bedroht sei.⁴ Bundeskanzler Kurz adelte nicht nur die rechtsextreme FPÖ mit einem Platz in der Regierung, er schmiedete auch Bündnisse mit anderen *Abendlandrettern* wie Ungarns Ministerpräsident Orbán und Italiens Kurzzeit-Innenminister Salvini. Ihnen ist die *Festung Europa* immer noch nicht genug unüberwindbar. Die unzähligen Toten im Mittelmeer müssen möglichst aus dem Bewusstsein gedrängt werden, sind sie doch nicht vereinbar mit dem Selbstbild Europas. Gleiches gilt für die unerträgliche Zusammenarbeit etwa mit libyschen Behörden, die verantwortlich sind für die unmenschlichen Bedingungen in den Lagern und das extreme Aufgebot an Polizeigewalt am Balkan, mit welcher die Fluchtwege zuzuhalten versucht wird.

Dürfen wir angesichts grüner Regierungsbeteiligung auf eine Wende hoffen? Die Zeichen dafür stehen angesichts der hegemonialen Stärke (extrem) rechten Gedankengutes schlecht. Aber zumindest steigt die Wahrscheinlichkeit, die Bedingungen für die Arbeit von Organisationen mit antirassistischem Anspruch wiederherzustellen. Institutionen wie *maiz – autonome Selbstorganisation von und für Migrant*innen*, wurden unter den „Strukturveränderungsmaßnahmen“ der türkis-blauen Regierung Gelder gestrichen. Aber genau jene braucht es, um zumindest auf nationaler Ebene Einfluss auf öffentliche Diskurse zu nehmen und konkrete Unterstützungsangebote für von Rassismus Betroffene zu schaffen. Neben solcher Infrastruktur bedarf es vor allem größerer Bereitschaft zum Einnehmen von antirassistischen Positionen. Die Wechselwirkungen zwischen öffentlichem Diskurs, Politik und sozialen Entwicklungen sind von vielen Seiten beeinflussbar. ■

Sarah Rogner: BAC in Soziale Arbeit, Teil von Initiativen zur Dokumentation von Polizeigewalt an EU-Außengrenzen

Andreas Peham: Rechtsextremismusforscher im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (www.doew.at)

2 Schuldssprüche seit 2015 siehe: <https://bit.ly/2HAeseb>; Rückgang der Verurteilungen 2018: <https://bit.ly/2v0Hnp7>

3 „meme-able“: wenn die Absurdität eines Faktums oder einer Aussage bildlich in Form eines Memes festgehalten werden kann.

4 Siehe: <https://ze.tt/rechtsruck-in-oesterreich/>

ZARAs Beziehung zur Polizei

Zwei sehr unterschiedliche und persönliche Perspektiven von Dunia Khalil und Dieter Schindlauer

Seit seiner Gründung im Jahr 1999 verbindet den Verein ZARA eine besondere Beziehung mit der Polizei. Eine Beziehung durchzogen von gegenseitiger Kritik bis hin zur intensiven und konstruktiven Zusammenarbeit. Im letzten Jahr wurde im ZARA Rassismus Report ein Fokus auf die Polizei gelegt. In diesem Jahr erscheint es erneut wichtig, sich dieser Beziehung zu widmen. Innerhalb von ZARA gibt es ein breites Spektrum an Einblicken und Erfahrungen. Im Folgenden werden zwei dieser Perspektiven dargestellt.

Die Hürden zum Erfolg

Probleme unserer Polizei aus der persönlichen Perspektive einer ZARA-Beraterin.

Von Dunia Khalil

Die an ZARA gemeldeten Vorfälle rassistisch motivierter Polizeigewalt unterscheiden sich auch im Berichtsjahr 2019 nicht sehr stark von jenen der letzten Jahre: Besonders auffällig sind rassistische Beleidigungen, fragwürdige Anzeigen wegen „aggressiven Verhaltens“, sowie zum Teil schwerwiegende Misshandlungen. Polizist*innen können jedoch mit Straflosigkeit rechnen, da Beschwerden bzw. Rechtsmittel nur in Ausnahmefällen zum Erfolg führen.¹ In der Praxis sehen wir uns als Berater*innen

daher nicht selten gezwungen, Klient*innen von einer Beschwerdeführung abzuraten. Dies hat mehrere Gründe:

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind mit einem hohen Kostenrisiko verbunden, die bei negativem Ausgang aufseiten der Beschwerdeführer*innen von diesen getragen werden müssen. Es handelt sich hierbei um nicht unbeträchtliche Summen, die im vierstelligen Bereich liegen können. Die Chancen auf Erfolg sind nicht besonders hoch. Es scheint, dass Richter*innen und

¹ Austrian Center for Law Enforcement Sciences (Hrsg, 2018): Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte. <https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a66ede49101671cc760ff1142.de.0/ales%20studie%20endfassung%20nov18.pdf>. S. 51.

die Polizei als Institution, den Polizeibeamt*innen von vornherein mehr Glaubwürdigkeit einräumen. Häufig wird dies mit dem Diensteid argumentiert, dem Polizist*innen unterliegen, denn ein*e Polizist*in würde sich durch unwahre Behauptungen strafbar machen. Selbst bei Vorliegen von Zeug*innenaussagen oder Videos ist der Weg zum Erfolg nicht garantiert.

Bis dato gibt es keine unabhängige kostenfreie Anlaufstelle, die für Betroffene von Polizeigewalt ansprechbar ist. Eine solche Institution braucht es, damit die Polizei nicht gegen sich selbst ermittelt und eine Überwindung des Unterschieds im Machtverhältnis zwischen Beschwerdeführer*innen und Polizei erreicht wird. Folglich ist fraglich, ob der Zugang zum Recht für Betroffene von Polizeigewalt in Österreich hinreichend gewährleistet ist.

Sollten sich trotz all der Hürden Betroffene doch beschweren, werden diese zusätzlich der Gefahr ausgesetzt, Verleumdungsanzeigen zu erhalten.² In unseren Beratungen müssen wir auf dieses Risiko hinweisen, was viele Betroffene dazu bewegt, sich entweder nicht zu beschweren oder den Sachverhalt zu verharmlosen, sodass dieser keine Verleumdungsanzeige durch die Polizei zulässt.

Es wird klar erkennbar, wie dringend wir strukturelle Verankerungen innerhalb des Systems Polizei hinterfragen und konkrete Lösungsvorschläge zur Wahrung der Menschenrechte

umsetzen müssen. **Ich persönlich hoffe sehr, dass dahingehend in den nächsten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt werden, denn nach all den Jahren sehen wir, dass die Beschwerdemechanismen und die Aufarbeitung von polizeilichem Fehlverhalten aus menschenrechtlicher Sicht bis heute nicht ausreichend funktionieren.** Die Kommunikation mit der Polizei spielt hierbei eine unverzichtbare Rolle, weshalb die Türen von ZARA dafür immer offenstehen werden. Auch ich trete gerne in den Austausch mit der Polizei und bin bereit zuzuhören, um zu verstehen. Aktuell kann ich nicht nachvollziehen, warum nach jahrelanger Kritik, nach dem Erscheinen von Studien und Berichten sowie nach dem Sichtbarmachen von etlichen Fällen aus Medien und der Dokumentation von u.a. ZARA, die auf die oben geschilderten Missstände hinweisen, die Notwendigkeit nicht gesehen wird, Veränderung transparent und unmittelbar umzusetzen. In meinen ungefähr drei Jahren als ZARA-Beraterin habe ich in Bezug auf Kommunikation etwas Wesentliches gelernt: Wir müssen zuhören, um einander zu verstehen und nicht um zu reagieren. Bis wir das erreicht haben, ist es von enormer Wichtigkeit, Vorfälle zu melden und Beschwerden einzubringen. Nur so kann auf die strukturellen Probleme der Polizei aufmerksam gemacht und Veränderung bewirkt werden, denn die Polizei sieht diese bis heute leider nicht ausreichend, um Maßnahmen zu treffen, die diesen entgegenwirken! ■



Dunia Khalil studiert Rechtswissenschaften mit Fokus auf Menschenrechte. Sie ist ZARA Beraterin sowie Expertin für Monitoring und dadurch im regelmäßigen Austausch mit Social Media Plattformen. Sie engagiert sich in unterschiedlichen (inter-)nationalen Netzwerken.

„Ich bin fest davon überzeugt, dass ich tot wäre, wenn ich mich gegen den Polizisten gewehrt hätte. Deshalb bin ich ganz ruhig geblieben und hab den Polizisten mich schlagen lassen.“

ZARA-Klient

² Austrian Center for Law Enforcement Sciences (Hrsg. 2018): Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte. <https://www.justiz.gv.at/file/2c94848a66ede49101671cc760ff1142.de.0/ales%20studie%20endfassung%20nov18.pdf>. S. 52.

Eins, zwei, Polizei!

Eine persönliche und höchst subjektive Rückschau auf über 20 Jahre Arbeit und Begegnung mit Polizist*innen und dem System Polizei.

Von Dieter
Schindlauer

Ich bin auf dem Land aufgewachsen. Da kennt man Polizist*innen aus dem Verkehrsunterricht in der Volksschule und den Dorfgendarmen (damals gab es die noch) vom Sehen. Nach dem Umzug nach Wien zu Studienzwecken war meine erste Begegnung mit einem Polizisten die, dass er mir auf meine unschuldige Frage nach der Uhrzeit eine Ohrfeige andiente. Kein guter Start.

Schon bald während meiner Studienstzeit habe ich begonnen, mich auch zivilgesellschaftlich und beruflich als Berater mit Menschenrechten zu befassen. Da hört man viele Geschichten mit Polizeibeteiligung und kaum je etwas Positives. Mein Bild war entsprechend eindeutig und einseitig gefärbt. Die Polizei als Instrument des Bösen und mutwilliger Aggressor. Nie aber habe ich jene verstanden, die mit Gewalt gegen Polizist*innen vorgegangen sind, oder so etwas befürwortet haben (vorgeblich, um ihrer „Systemkritik“ Ausdruck zu verleihen). Das kam mir in einem demokratischen Rechtsstaat schon immer dumm und niederträchtig vor.

Ich hatte Glück: Über meine menschenrechtlichen Beschäftigungen konnte ich an der polizeilichen Aus- und Weiterbildung in Österreich und anderen Ländern mitwirken und gemeinsam mit österreichischen Polizist*innen in etlichen Projekten im internationalen Umfeld zusammenarbeiten. Wie das eben so ist, hat diese persönliche Zusammenarbeit meine vorgekauften stereotypen Bilder gehörig durcheinandergebracht. Ich arbeitete mit fröhlichen, ernsthaften, engagierten und aufrichtigen Profis

zusammen und entdeckte unter ihnen u.a. humorvolle Feinschmecker*innen, philosophierende Spitzensportler, feingeistige Börsenspezialisten und viele sehr aufrichtig um Menschenrechte und Menschlichkeit im Allgemeinen bemühte Leute. Selbst muskelbepackte Glatzköpfe aus Spezialeinheiten konnten sich als aufgeschlossene und feinfühligere Trainer*innen erweisen. Freilich begegneten mir in Trainings auch immer wieder verbohrte und rassistische Hohlköpfe. Interessanterweise wurden deren Versuche, Veranstaltungen mit rassistischen Schenkelklopfen zu sprengen, jedes Mal von ihren Kolleg*innen selbst unterbunden. Ein von einem genervten Augenrollen begleitetes, kollegiales „Geh, bitte!“ kann da stets mehr ausrichten als ein notgedrungen zeigefingerhaftes Plädoyer durch die Trainer*innen. Wo aber sind diese Stimmen in offiziellen Beschwerdeverfahren?

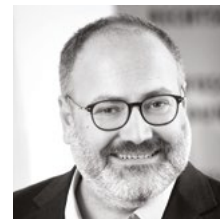
Ich entdeckte die Herausforderungen der Polizist*innen mit denen ich arbeitete: Die unangenehmen Arbeitszeiten, die oft auch private Probleme verursachen, den oft als Käfig empfundene Korpsgeist, der nur in der Paarung mit einem tradierten Opfernarrativ zu verstehen ist, die Kälte der Hierarchien und die permanente politische Vereinnahmung. Zusätzlich zur tatsächlichen Belastung durch einen schwierigen Job kommt auch noch ein unaufhörlicher Nachschub an Schauergeschichten „von der Front“, die der Unvoreingenommenheit sehr schaden können.

Polizist*innen sehen sich aufgrund ihres Berufes mit einigen Phänomenen

konfrontiert, die wir aus der Arbeit gegen vorgefasste Bilder und stereotype Abwertungen gut kennen. Viele Menschen glauben, schon etwas (oder gar alles Wesentliche) über sie zu wissen, wenn sie nur ihren Beruf kennen. Sie sind Gegenstand von dummen Sprüchen, plumpen Witzen und stereotyper Abwertung. Auch wenn der dadurch entstehende Druck nicht mit dem von rassistischer Diskriminierung verglichen werden kann, so lässt er doch bei vielen Verständnis dafür entstehen. Es ist also kein Wunder, dass es unter Polizist*innen etliche sehr talentierte und engagierte Trainer*innen gibt, die ihr Können sehr gut und wirksam einsetzen. Jahrelang haben wir bei ZARA in unseren Trainings im Tandem mit solchen Polizeitrainer*innen gearbeitet und dabei manche Trainingsteilnehmer*innen doch überrascht - und noch ein Stück weitergebracht, auf ihrem Weg, über die eigenen stereotypen Bilder zu reflektieren. **Es war dabei auch wichtig, nach allen Seiten zu zeigen, dass die wegen ihrer Einfachheit so beliebte Formel, wonach Polizei und Menschenrechtsorganisationen so etwas wie natürliche Feindinnen seien, schlichtweg falsch ist. Freilich aber**

ist Kritik und lästig sein in den Forderungen nach Veränderung wesentlicher Teil der Aufgabe von ZARA.

Für mich waren es die vielen Begegnungen mit jenen Menschen, die als Polizist*innen ihren Dienst ernst- und gewissenhaft versehen, die mich in der Überzeugung bestärkt haben, dass Polizei volles zivilgesellschaftliches Engagement braucht. Denn Polizist*innen haben es verdient, als Profis wahrgenommen zu werden und in einem professionellen Umfeld zu arbeiten, das sie ihre Arbeit auch bestmöglich machen lässt. Dazu aber braucht es vor allem eine Fehlerkultur, die einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess erst möglich macht. Die Probleme mit und in der Polizei sind struktureller Natur und brauchen daher sehr viel Aufmerksamkeit. Wenn ZARA immer und immer wieder versucht, Fehler aufzuzeigen und den Finger in die Wunden der Institution Polizei zu legen, so geschieht das zu einem Gutteil auch aus Respekt und, ja, Zuneigung für die Menschen, die dort nach Kräften versuchen, einen guten Job zu machen. Sie haben es verdient, so wie alle anderen, die es mit ihnen zu tun bekommen. ■



Mag. Hans Dieter Schindlauer (ehrenamtlicher Obfrau-stellvertreter) ist Jurist und Gründungsobmann von ZARA. Er arbeitet u.a. bei Projekten zu Menschenrechten und Nichtdiskriminierung, als Berater und Trainer in verschiedenen Organisationen und unterrichtet regelmäßig an Hochschulen.

Zusammenarbeit: ZARA & die Polizei

Die Polizei ist und war seit 20 Jahren ein wesentlicher Bereich für ZARA. Um auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungen herbeizuführen, hat ZARA den Zugang gewählt mit der Polizei in Dialog zu treten. Im Rahmen des regelmäßig stattfindenden Zivilgesellschaftlichen Dialoggremiums Polizei.Macht.Menschen.Rechte haben NGOs die Möglichkeit, mit den direkt Zuständigen zu sprechen und innerhalb von Fachzirkeln Lösungsvorschläge zu erarbeiten. ZARA schätzt diesen Austausch sehr, auch wenn die Mühlen der Veränderung des Öfteren zu langsam mahlen. Darüber hinaus hält ZARA Kontakt zu einzelnen Polizeibeamt*innen wie etwa dem Menschenrechtsbeauftragten der Polizei in Wien. Dieser direkte Kontakt erleichtert die Bearbeitung mancher Einzelfälle ebenso wie das Ansprechen von strukturellen Herausforderungen, die ZARA in seiner Arbeit ausgemacht hat. So kann ein größeres gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Vorgehensweisen und die zu bewältigenden Hürden erreicht werden.

Caroline Kerschbaumer, ZARA-Geschäftsführerin

Menschen nicht schwach und unwürdig reden, um uns an ihnen aufzurichten

Von Esther Maria Kürmayr

Viele der Diskriminierungen und ein Großteil des vorurteilsbehafteten Verhaltens, mit denen Schwarze¹ Menschen, aber auch alle anderen Minderheiten, in der österreichischen Gesellschaft konfrontiert sind, geschehen auf persönlicher Ebene. Menschen, die an ein Getrennt-von-„Anderen“-Sein glauben, unterstreichen erzwungenermaßen ihre Unterschiede zu „Anderen“. Mit Zivilcourage konnte bereits viel Stärkendes bewirkt werden. Ich möchte alle Leser*innen dazu einladen, sich ein Wohlgefühl zu verschaffen, indem sie aufstehen. Aufstehen, wo immer Diskriminierung passiert, und sich mit Betroffenen zu solidarisieren.

Ein Bereich, in dem noch mindestens genau so viel zu tun ist, ist der Bereich der institutionellen Diskriminierung. Das zeigen zahlreiche Beispiele von Frauen, Kindern und Jugendlichen rund um den Verein *Schwarze Frauen Community*.² In diesem Bereich ist noch großes Potential für Entwicklung, weil oft ohne explizite Diskriminierungs-

absicht unglaublicher Schaden angerichtet wird. Die Demütigungen und die Schäden am Selbstwertgefühl, die häufig aus Mangel an Bewusstsein erzeugt werden, sind riesig. Beispiele für tief verankerte Diskriminierung in Kinder-, und Schulbüchern sind die Darstellungen der ausschließlich blonden Guten Fee, der blonden Prinzessin, etc. und dem Gegenstück dazu, dem was als hässlich und nicht erstrebenswert dargestellt wird, als schwarzhaarig, und Schwarz. Weiters sind es Darstellungen Afrikas, Lateinamerikas, großer Teile Asiens wiederum in Schulbüchern und in Lehrmaterialien. Das eurozentrische „Wir“, das davon ausgeht, dass die zum „Wir-Gehörenden“ die sind, *die, die wissen, die können, die haben*, ist überall vertreten. Selbst afrikanische Sprichwörter wie „Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen“ werden einem weißen Psychologen in den Mund gelegt und mit einem Foto von Lehmhütten und der Aussage, „so viel wird es dort wohl nicht zu lernen gegeben haben“ übermittelt.

1 Schwarz schreibt die Autorin hier groß, da es großgeschrieben darauf hinweist, dass es sich nicht um eine biologische Einteilung, gar um reelle Hautfarbe handelt, sondern gemeinsame Erfahrungen, die Menschen machen, beschreibt. Es handelt sich hier um eine Selbstbezeichnung, um Perspektiven aufbringen zu können.

2 <https://www.schwarzefrauencommunity.at/>

Längst nicht mehr zeitgemäße Sprache, aber auch Fotos, die nur noch als Poverty porn³ zu bezeichnen sind, müssen durch entkolonialisiertes Bildungsmaterial ersetzt werden. Bei beispielsweise einem Vortrag einer anerkannten gemeinnützigen Organisation Bildmaterial zu verwenden, bei dem nackten weinenden schwarzen Mädchen zwischen die Beine fotografiert wurde (angeblich um FGM⁴ deutlich zu machen), soll/muss als unethisch entlarvt werden. Denn wer würde etwa ein Bild von einer weißen Frau während einer Vergewaltigung als passend für einen Vortrag über Frauenrechte betrachten? Es braucht also noch mehr Zivilcourage und ein Bewusstsein sowie damit einhergehendes Interesse daran, Diskriminierung zu erkennen, u.a. in Form von Bildern und Aussagen, die z.B. von Multiplikator*innen vermittelt werden.

Das wären erste Schritte dazu, dass sich unter anderem Schwarze Menschen in der österreichischen Gesellschaft wirklich zugehörig fühlen können. Denn die derzeitige Situation gibt vor, dass perfekte Deutschkenntnisse, Bildungsabschlüsse und Bereitschaft zur Integration die Schlüssel zur Zugehörigkeit sind. Tatsächlich braucht es aber die Befreiung

von kolonialen Haltungen im Denken und Empfinden - und zwar auch in weißen Mehrheitsgesellschaften, die nie Kolonien hatten. Es braucht das Erkennen, dass Rassismus ein Konstrukt war und ist, das zur wirtschaftlichen Ausbeutung kreiert wurde und dem jedes Mittel recht war und ist, um dieses Ziel zu erreichen. Die Absicht dieses Systems hieß und heißt auch heute noch Ausbeutung, die durch scheinbar unüberwindbare Unterschiede im Aussehen, der religiösen oder sexuellen Orientierung, etc. versucht wird zu rechtfertigen.

Lasst uns den Mut aufbringen, klar zu sehen, uns nicht täuschen zu lassen, unsere eigenen Potentiale zu nutzen, und somit auch gut mit der Stärke anderer leben zu können. Wir als Gesellschaft brauchen und haben es nie gebraucht, Menschen schwach und unwürdig zu reden, um uns selbst an ihnen aufzurichten.

Ich freue mich auf ein Österreich der gleichberechtigten Teilhabe aller mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten, Neigungen, Herkunft, ethnischen Zugehörigkeiten und Religionen. ■

Ich gratuliere ZARA von Herzen für 20 Jahre äußerst wichtige Arbeit als Beitrag zur Überwindung von diskriminierendem und damit trennendem Verhalten.

Mag.a.DSA Esther Maria Kürmayr, ist Bildungs- und Antidiskriminierungsexpertin, Sozialarbeiterin und Trainerin. Sie ist Mitgründerin des 2003 gegründeten Vereins Schwarze Frauen Community, den sie als Obfrau auch leitet. Ihr Schwerpunkt liegt auf Beratung, Sensibilisierung, Selfempowerment sowie Kinder- und Jugendprojekte.

3 Bei dem Begriff „poverty porn“ handelt es sich um eine Bezeichnung für jegliche Form von Mediendarstellungen von u.a. „Armut“ (verschriftlicht, Fotografien, Filme, etc.), die verwendet werden, um Medienprodukte besser „verkaufen“ zu können. Diese Form von Darstellung stellt häufig eine generalisierende Verknüpfung von ganzen Weltregionen bzw. (sozial konstruierten) Gruppen mit dem Thema „Armut“ dar.

4 FGM steht für female genital mutilation. Auf Deutsch wird von Weiblicher Genitalverstümmelung gesprochen und es handelt sich um die Praxis der Entfernung bzw. Beschneidung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane. Der Begriff „Verstümmelung“ wird häufig kritisiert. Demnach wird z.B. in der Beratungsarbeit häufig von Beschneidung gesprochen.

20 Jahre Rassismus in den Medien

Medien haben Verantwortung, wenn es um das Thema Rassismus geht, denn kaum ein anderer Bereich verfügt über derart viel Einfluss auf den öffentlichen Diskurs und die Gesellschaft. Einerseits liegt es an den Medien, Themen wie Rassismus und Diskriminierung an die Oberfläche zu bringen und ihren Konsument*innen klar zu machen, dass es – nach wie vor – Menschen gibt, die davon direkt betroffen sind, und andererseits trägt die Sprache und die Art und Weise der Berichterstattung oft dazu bei rassistisches und diskriminierendes Gedankengut zu verbreiten und zu legitimieren.

Von Vanessa
Spanbauer

1999 wird Marcus Omofuma von Polizisten im Rahmen eines Abschiebefluges mit Klebebändern an den Sitz geschnürt und ihm wird der Mund verklebt. Im Zuge dieser Aktion stirbt er. Der Fall Omofuma löst eine öffentliche Debatte zum Thema Polizeigewalt aus, in der die Polizisten als Opfer und Omofuma als Täter inszeniert werden. Proteste gegen diese Praxis der Opfer-Täter-Umkehr und gegen Polizeigewalt, wie sie allen voran von den afrikanischen Communities organisiert werden, finden statt. Im Mai 1999 gibt es mit der Operation Spring eine große Polizeiaktion, in der gezielt Schwarze Menschen ins Visier genommen und verhaftet werden, oft ohne konkrete Beweise. Daraus folgt eine breite Medienkampagne, um Schwarze Menschen in den Augen der Bevölkerung als Kriminelle zu diffamieren.

1999:
Berichterstattung
zum Fall Omofuma

2000 geht die rassistische Art der Berichterstattung, auch in Anbetracht der politischen Lage rund um Schwarz-Blau I weiter. Für Aufreger sorgt eine Kunstaktion des deutschen Theater- und Politaktivisten Christof Schlingensief, der im Rahmen der Wiener Festwochen am Heldenplatz einen Container aufstellt, in dem zwölf geflüchtete Menschen – ganz in Big Brother-Manier – wohnen und zur Wahl stehen, fiktiv „abgeschoben“ zu werden. Die Kunstaktion sorgt für eine tiefergehende Auseinandersetzung mit rassistischen politischen Messages.

2001 fallen einigen Menschen rassistische, antisemitische und homophobe Artikel in Rechten Zeitschriften, wie u.a. „Zur Zeit“, auf. Dennoch beschließt die Politik weiterhin derartige Inhalte mittels Presseförderung zu unterstützen. Als eine zusätzliche Form der Finanzierung fallen zahlreiche Werbeinserate von Unternehmen auf, die sich zu den Inhalten nicht äußern wollen.

2002 veröffentlicht ein Mann in der Tageszeitung „Der Standard“ am 30. Juli 2002 einen rassistischen Kommentar, der sich auf die angeblich zu gute Kleidung und die Handys von Schwarzen Geflüchteten bezieht und wie diese nicht dem Bild der „armen“ Geflüchteten entsprechen. Dieser wird in zahlreichen Leser*innenbriefen (auch von ZARA) kri-



tisiert. Rassistische Kommentare gibt es nicht erst seit dem Zeitalter der Sozialen Medien, sondern sie haben sich parallel zur Popularität von – zumeist gut besuchten – Internetforen entwickelt.

2003 ist Cheibani (Sheibane) Wague im Sommer Mitarbeiter im „Afrikadorf“ im Wiener Stadtpark, als er in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2003 am Boden des Wiener Stadtparks unter den Händen und Füßen von Polizist*innen und Rettungssanitäter*innen stirbt. Wie schon bei dem Fall Omofuma wird wochenlang in den Medien berichtet. Während manche Medien das Geschehene verharmlosen, tragen einige Medien, wie Falter und der ORF, maßgeblich dazu bei, den Fall aufzuarbeiten und das Verbrechen aufzuklären.

2004 tritt das neue Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Es finden sich viele Fälle, die endlich rechtlich belangt werden können – wie der Fall von S.A., einem Mann, der einige Jahre davor aus Jordanien nach Österreich gekommen war und nunmehr in einer Speditionsfirma arbeitet. Nachdem er sich von seinen Kollegen zahlreiche rassistische Beschimpfungen anhören muss, werden diese handgreiflich. Außerdem verdient er aufgrund seiner Herkunft weniger als die anderen Mitarbeiter*innen. Der Kurier berichtet über diesen Fall im Karriereteil und macht somit klar, dass Diskriminierung am Arbeitsplatz ein Thema ist, mit dem sich viele auseinandersetzen müssen.

2005 findet sich folgendes Zitat in etlichen Mediendebatten, das wie aus 2020 klingt: „Ich habe ein Problem mit Lehrern, die an einer öffentlichen Schule Kopftuch tragen. Ich halte das für anstößig, weil es nicht mit den Werten unserer Gesellschaft zusammenpasst“. Die damalige Innenministerin Liese Prokop setzt sich für ein Kopftuchverbot ein und erntet viel Kritik – u.a. von den damaligen Oppositionsparteien, der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich (IGGÖ) und von ZARA.

2006 werden über Wochen Beschädigungen an einem damals im Bau befindlichen Islamischen Friedhof in Wien Liesing entdeckt. Der Höhepunkt wird erreicht mit einem Brandanschlag, der das geplante Gebetshaus erheblich beschädigt. Der Satz „Das wird gesprengt“ ist an eine Wand gesprayed. Zu Wort melden sich verschiedene Glaubensgemeinschaften und die Politik, die diesen Anschlag aufs Schwerste verurteilen. Zu diesem Zeitpunkt wird antimuslimischer Rassismus noch nicht oft in den Medien aufgezeigt.

2007 rückt ein Osttiroler Campingplatzbetreiber ins Auge der Berichterstattung. Nachdem laut ihm viele Kund*innen aufgrund der Präsenz von Rom*nja am Campingplatz den Standplatz kündigen, bringt er ein Schild mit einer antiziganistischen Aufschrift an. Er wird aufgrund der Botschaft geklagt und muss eine Geldstrafe bezahlen. Allerdings findet er laut Medienberichten andere Wege, um Rom*nja zu diskriminieren.

2008 überträgt der ORF von 4. auf 5. November die US-Wahl und bittet verschiedene Kommentator*innen um eine Analyse des Ergebnisses. Unter den Expert*innen befindet sich ein ehemaliger US-Korrespondent des ORF, der die Wahl Obamas mit folgenden Aussagen kommentiert: „[...] Das wäre ungefähr so, wie wenn der nächste Bundeskanzler ein Türke wäre in Österreich.“ Der Korrespondent erweitert seine Aussage mit dem rassistischen Statement, er wolle sich „nicht von einem Schwarzen in der westlichen Welt dirigieren lassen. [...] Wenn Sie jetzt sagen, das ist auch eine rassistische Bemerkung – richtig.“

2009 geht weltweit ein rassistischer Vorfall, der in Wien geschehen ist, durch die Medien. Der in Wien wohnhafte US-Amerikanische Lehrer Mike B., der an der Vienna International School unterrichtet, ist auf dem Weg zur Arbeit, als er während einer Fahndung für einen

Drogendealer gehalten wird. Die Polizei wirft ihn zu Boden und verursacht dabei eine Wirbelerkrankung. Dieser Fall führt zu einer breiten Diskussion über das Thema Ethnic Profiling.

2010 bekommt ein St. Pöltner, dem der Einlass in eine Diskothek verweigert wird, vor Gericht Recht. Der Betreiber der Disco wird vom Gericht dazu verurteilt, 1.440 Euro immateriellen Schadenersatz zu bezahlen, da dem besagten St. Pöltner zwei Mal wegen seines Aussehens und seines im Führerschein angeführten Namens der Zutritt verweigert wurde. Laut Medienberichten ist es das erste Mal, dass in Österreich Schadenersatz wegen diskriminierender Zutrittsverweigerung zugesprochen wird.

2011 werden in Folge der Anmietung eines Gasthauses als Gebetshaus in Vorarlberg die Beteiligten mit antimuslimischem Rassismus konfrontiert. Von Unbekannten wird ein Hakenkreuz in die Eingangstür geritzt, Fensterscheiben eingeschlagen und ein Schweinskopf vor die Haustüre gelegt. Zu diesem Zeitpunkt existiert in den Bregenzerwälder Dörfern Bezaun und Reuthe bereits seit 30 Jahren ein muslimisches Gebetshaus –, ohne Zwischenfälle. Zeitungsberichte weisen darauf hin, dass die neue Örtlichkeit sichtbarer ist und diese mehr Rassismus anlocken dürfte.

2012 veröffentlicht eine große österreichische Tageszeitung Ende Dezember in ihrer Vorarlberg-Ausgabe einen Artikel

über die bisher erfolglose Fahndung nach einem unbekannten Täter wegen eines Überfalls auf eine Taxilenkerin. Im Text, der den Tathergang beschreibt, findet sich eine rassistische Formulierung, die die konstruierten Gruppen „Südländer“ und „Ausländer“ mit Kriminalität verknüpft. Ein Beschwerdeverfahren zur Überprüfung bzw. Feststellung eines medienethischen Verstoßes wird beim Presserat eingeleitet. Dieser erkennt in dieser Passage eine Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, welcher allerdings ungeahndet blieb, da sich das besagte Medium dem Presserat nicht unterwirft.

2013 sind rassistische Werbungen Dauerbrenner und werden immer wieder an den Werberat und an ZARA gemeldet. Der Österreichische Werberat sieht sich 2013 besonders mit den Werbungen für einen weißen Traktor, der mit „White Power“ betitelt wird, oder einem Slogan von einem Sonnenstudio, der „Schwarz wie ein N-Wort¹“ lautet, konfrontiert. Immer wieder im Diskurs sind ebenso Produktbezeichnungen wie N-Wort_brau, N-Wort im Hemd oder N-Wort_brot. 2014 ist das Jahr, in dem „N-Wort_konglomerat“ zum Unwort des Jahres bestimmt wird, nachdem es von einem Politiker laut ausgesprochen wird. Die mediale Nachberichterstattung beschäftigt sich – wie in Österreich in regelmäßigen Abständen üblich – damit, ob und wie man dieses Wort noch verwenden darf.

2015 teilt Ende September ein Politiker einen Kommentar eines Facebook-Users – der Autor schildert darin angebliche Plünderungen von Supermärkten. Die-

2018:
Ein Baby und seine Eltern werden von einer Welle an Hassbotschaften überflutet.



¹ Manchmal erscheint es notwendig rassistische Sprache und Begriffe widerzugeben, um auf diese und deren Gebrauch hinzuweisen. Allerdings verzichten wir im Sinne der zu unterscheidenden vollständigen Reproduktion darauf, diese Begriffe auszuschreiben und kürzen hier beispielhaft mit dem Begriff N-Wort ab.

ser FB-User behauptet, dass Flüchtlinge die Filialen zweier großer Supermarktketten gestürmt und diese ausgeraubt hätten. Das Posting des Politikers bot User*innen Anlass für viel Hetze und Rassismus in Form von Kommentaren. Da sich diese Darstellungen als falsch herausstellen, veröffentlichen die beiden Unternehmen Gegendarstellungen und Berichtigungen der Falschmeldung. Verschiedenste Internetplattformen berichten und unterstützen dabei, diese Meldungen als falsch aufzudecken.

2016 ereignen sich in Linz eine Reihe von Brandanschlägen auf Zeltlager, die Familien mit Kindern treffen. Ziel dieser Anschläge ist die Vertreibung von Rom*nja und Sinti*zze. Innerhalb mehrerer Wochen werden einige antiziganistische Anschläge registriert, der Verfassungsschutz und die Polizei ermitteln und Antiziganismus wird auf grausame Weise erneut sichtbar. Problematisch erschien aber auch die Berichterstattung über diese Fälle im Zusammenhang der verwendeten Bilder.

2017 machen sich in der Facebook-Gruppe "FV-Jus Männerkollektiv" der Aktionsgemeinschaft (AG) am Juridicum der Universität Wien und im WhatsApp Chat „Badass Warlords“ größtenteils Funktionär*innen unter anderem über Anne Frank lustig. Die AG bezeichnet diese Aussagen als "verurteilenswerteste Art von schwarzem Humor". Weitere antisemitische und diskriminierende Postings werden in diversen anderen Facebook & WhatsApp-Gruppen gefunden. Die den Medien zugespielten Chats werden heftig diskutiert und führen zu einem Diskurs über Antisemitismus an der Universität Wien.

2018 wird gleich zu Jahresbeginn Rassismus in unserer Gesellschaft klar sichtbar. Kaum geboren, werden das Neujahrsbaby und seine Eltern mit einer Welle von Hassbotschaften überflutet. Das Motiv der Kommentare ist die Her-



kunft der Eltern und der muslimische Name des Babys. Ausgelöst wurde dieser Hass durch Kommentare unter der Berichterstattung über das Neujahrsbaby. Die Aktion #flowerrain wird von Klaus Schwertner von der Caritas gestartet, um zu zeigen, dass Hass nicht siegen darf.

2019 zeigt die Fotoausstellung „Gegen das Vergessen“ von Luigi Toscano große Porträtfotos von NS-Überlebenden am Wiener Ring und erinnert an Holocaust-Opfer. Der immer noch stark vorhandene Antisemitismus zeigt sich allerdings, als die Installation zuerst mit Hakenkreuzen beschmiert und dann und die ausgestellten Bilder zerschnitten werden. Durch die schnelle Verbreitung des Vorfalls auf Social Media finden sich aus Solidarität einige Menschen bei der Ausstellung ein, um diese widerherzustellen sowie die Muslimische Jugend Österreich (MJÖ), die zu Nachtwachen aufruft.

2020 wird zu Jahresbeginn eine neue Regierung angelobt und Alma Zadić als Justizministerin berufen. Doch sobald ihr Name ins Spiel gebracht wird, schlägt ihr eine rassistische Hasswelle entgegen: Hassposter*innen kategorisieren Zadić auf rassistische Art und Weise als Muslima. Die Allgegenwart von Rassismus wird deutlich. Die mediale Aufarbeitung zeigt auf, warum keine Art der Ausbildung, kein „Grad“ der Integration vor Rassismus schützt und weshalb es wichtig ist, Rassismus klar zu benennen und darüber zu sprechen. ■

2019:
Die Fotoausstellung "Gegen das Vergessen" wird mehrmals antisemitisch motiviert beschädigt.

Vanessa Spanbauer, BA, hat Geschichte studiert und macht derzeit den Master in Zeitgeschichte und Medien. Sie arbeitet als Journalistin, ist Chefredakteurin von fresh sowie Teil des Redaktionsteams bei an.schläge. Bei ZARA ist sie aktuell u.a. für Kooperationen und Social Media zuständig – stets mit historischen Schwerpunkten.

Rassismus verstärkt, Integration gescheitert?

Von Judith
Kohlenberger

„Österreich ist ein Einwanderungsland“ – ein Satz, der selbst verantwortlichen Politiker*innen nur schwer über die Lippen kommt. Dabei ist Österreichs nationale Identität von jeher durch Wanderbewegungen geprägt. Der viel bemühte Blick in das Wiener Telefonbuch offenbart das genauso wie die mittlerweile in 2. und 3. Generation heimisch gewordenen Gastarbeiter.

Die Integration all dieser Migrationskohorten verlief, wie vom Politologen Rainer Bauböck so treffend formuliert, „zwangsläufig asymmetrisch.“ Von Migrant*innen wird Vieles erwartet, beginnend beim Erwerb der deutschen Sprache bis hin zur Aufgabe alter und Annahme neuer Bräuche und Traditionen, von den Einheimischen aber im Grunde – nichts. Dennoch kann Integration nur funktionieren, wenn auch der*die „autochthone Österreicher*in“ erkennt, dass das Thema alle angeht, ob wir es wollen oder nicht.

Dementsprechend begrüßenswert ist es, dass Österreich pünktlich zum 20-jährigen Jubiläum ZARAs endlich ein eigenes Integrationsministerium erhält – zumindest ein implizites Bekenntnis zur Einwanderungsgeschichte des Landes. Die Besetzung des Ministeriums mit einer Person ohne (erkennbaren) Migrationshintergrund kann unter anderem symbolisch gewertet werden, und zwar im positiven Sinne: Man könnte aus der Bestellung der neuen Ministerin den folgerichtigen Schluss ziehen, dass eben nicht nur Migrant*innen, sondern alle in Österreich lebenden Menschen für gelungene Integration verantwortlich sind. Gleichzeitig wiesen viele feministische

Kommentator*innen bereits zu Recht auf die problematische Verbindung von Frauen- und Integrationsagenden hin, die suggerieren, patriarchale Strukturen wären einzig und allein ein Problem in migrantischen Communities. Die aktuellen Zahlen zu Gewaltdelikten in Beziehungen, zum weiterhin eklatant hohen Gender Pay Gap und zur Armutsgefährdung von Frauen in der Pension sprechen eine andere, deutliche Sprache.

Und es braucht auch keine neue Ressortverknüpfung, um anzuerkennen, dass Frauen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund tatsächlich eine beachtenswerte, bisher leider viel zu oft ignorierte Rolle einnehmen: Frauen sind wichtige Multiplikatorinnen der Integration ihrer Familien und der ganzen Community, geben sie doch die Bildung, die sie erhalten, wesentlich stärker an ihre Kinder und Enkelkinder weiter. Sie agieren als Rollenvorbilder für ihre Kinder, weshalb Investitionen in ihre Bildung, Stärkung und Selbstbestimmung quasi die doppelte Rendite bringen. Im öffentlichen Diskurs kommen aber Frauen mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung bisher kaum vor, außer es geht um ein Thema: das Kopftuch. Ernstgemeinte Gleichstellungspolitik für Musliminnen müsste aber tatsächlich viel weitergedacht sein und dort ansetzen, wo sie letztlich allen hier lebenden Frauen zugutekommt, und zwar in Form von flächendeckenden Ganztagschulen, einer fairen Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

All diese offenen Punkte zeigen ex-

emplarisch, dass die vergangenen 20 Jahre also keinesfalls nur steten Fortschritt hin zu einer egalitäreren, inklusiveren, und offeneren Gesellschaft brachten. Gerade in der jüngsten Vergangenheit ließ sich ein regelrechter rassistischer Backlash beobachten, häufig in Verbindung mit sexistischen Untertönen. Tätliche Übergriffe auf Menschen, und vor allem Frauen mit Migrationshintergrund sowie nicht-weiße Frauen, häufen sich, und der Hass im Netz explodiert: 2018 fanden drei von fünf Meldungen von Rassismus im Internet statt. Auch am Arbeitsmarkt ist Diskriminierung noch lange kein Fremdwort, allen (oft rein kosmetischen) Diversity-Maßnahmen zum Trotz: Eine Studie der JKU Linz zeigt, dass bei gleicher Qualifikation und identem Lebenslauf weiße Menschen etwa doppelt so häufig zu Bewerbungsgesprächen eingeladen werden wie z.B. Menschen, die in Österreich leben und in Nigeria geboren wurden. Damit liegt unser Land im traurigen europäischen „Spitzenfeld“.

Bedeutet all diese Vorfälle und Statistiken, dass Integration und der Versuch einer pluralistischen Gesellschaft gescheitert sind? Dass sämtliche Bemühungen, die von ZARA mit so viel Nachdruck und Engagement betrieben wurden, keine nachhaltige Wirkung erzielen konnten? Mitnichten. Ähnlich, wie in den USA unter der Präsidentschaft Obamas Anzeigen wegen rassistisch motivierten *hate crimes* zunahmen, treten auch in Österreich mit der steigenden Sichtbarkeit seiner migrantischen Bevölkerung bisher leicht übertünchte Konflikte stärker zu Tage. Der Soziologe Aladin El-Mafaalani bezeichnet diesen Prozess als „Integrationsparadox“: Gelungene Integration zeige sich nicht in der völligen Abwesenheit von Konflikten zwischen sozialen Gruppen, sondern im Gegenteil

in einem höheren Konfliktpotential. Das häufigere Bekanntwerden rassistischer Übergriffe sowie hitzig geführte Debatten über Kopftuchverbote und Minarette symbolisieren somit nicht zwangsläufig die viel zitierte Spaltung des Landes. Viel eher sind sie Teil „des Zusammenwachsens einer offenen Gesellschaft“, ein anstrengender, oft schmerzhafter Vorgang, der nicht ohne Reibungen und daraus entstehende Funken abläuft. Kommen Menschen mit Migrationshintergrund gar in führende Positionen wie zuletzt Justizministerin Alma Zadić, so verstärkt sich Rassismus paradoxerweise häufig, gerade weil Integration gelingt.

Genau deshalb ist aktive Anti-Diskriminierungspolitik nun dringlicher denn je: Alltagsrassismus, Beschimpfungen und Hetze im Internet dürfen nicht mehr als Kavaliersdelikte abgetan werden. Neben der Verletzung der Menschenwürde des/der Einzelnen können Diskriminierung und Hetze nämlich auch gesellschaftliche Desintegrationstendenzen verstärken. Studien zeigen, dass Marginalisierungserfahrungen, wie sie viele Jugendliche mit Migrationshintergrund in Schule und Alltag immer wieder machen müssen, die Anfälligkeit für Radikalisierung durch extremistische Gruppen erhöhen. Ein bundesweites, regelmäßiges und wissenschaftlich begleitetes Monitoring, wie es z.B. in der Schweiz seit 2016 durchgeführt wird, könnte grundlegende Evidenz zu Rassismus und Rechtsextremismus schaffen, auf die durch gezielte Maßnahmen reagiert werden kann. Vor allem aber braucht es klare Signale von Seiten der öffentlichen Behörden, dass Menschenrechte nicht verhandelbar sind und Österreich seiner zugewanderten Bevölkerung den gleichen Schutz zukommen lässt wie allen, die schon länger hier leben. ■

Dr.in Judith Kohlenberger

ist promovierte Kulturwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpolitik der WU Wien. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Migration, Humankapital und Bildung, Frauen und Flucht sowie Krisennarrative. Sie betreibt den Podcast „Worum Geht’s?“ und schreibt regelmäßig für den FALTER Think Tank.

Warum wir uns ALLE mit dem Antimuslimischen Rassismus auseinandersetzen müssen

Aus der
Perspektive der
Dokustelle

Von Elif Adam

Für eine moderne liberale Gesellschaft hat der öffentliche Raum, *public sphere*, eine zentrale Bedeutung¹. Allgegenwärtig herrscht jedoch immer noch ein gesellschaftliches Verständnis vom öffentlichen Raum als *frei*, welches voraussetzt, dass jede*r ebenbürtig partizipieren kann. Diese Vorstellung ignoriert und übersieht jedoch die in der Gesellschaft immanenten Machtstrukturen und -systeme, welche das *Erhört-werden* einschränken² und gewisse Menschengruppen, darunter insbesondere Frauen* und Minderheiten, von einer gleichwertigen Partizipation ausschließen³.

Genau dieses ausschließende Phänomen ist in den letzten Jahren vermehrt in Österreich zu beobachten. Die öffentlich-diskursive Konstruktion der muslimischen Mitbevölkerung, der Bedeutungsinhalte ihrer Religion und Religionsausübung geht hauptsächlich von entscheidungstragenden Akteur*innen aus. So waren im Jahr 2019 und sind Anfang 2020 nach wie vor die „Mächtigeren“ im System diejenigen, die das Bild und Assoziationen über die muslimische Mitbevölkerung mehrheitlich bestimmen, verallgemeinern und „normalisieren“. Wir können auf unserer Expertise be-

ruhend sagen, dass eine ständige Reproduktion von diesen diskursiv konstruierten Bildern gefördert wird. Diese Bilder sind aktuell bei Teilen der Bevölkerung zu einem gesellschaftlichen Ist-Zustand ohne Reflexion geworden. Hierbei dominieren nicht nur allgemein politische und mediale Diskurse, sondern die Regierung selbst trägt sowohl unmittelbar als auch mittelbar, wie beispielsweise durch das Agieren des regierungsnahen österreichischen Integrationsfonds, bei.

Die Regierung bedient sich dieser Bilder in der Diskussion von Gesetzesentwürfen und bei der Legitimierung letztendlich offensichtlich diskriminierender und rassistischer Gesetze. Als Beispiel hierfür ist das momentan den Diskurs bestimmende Kopftuchverbot zu nennen, welches aus demokratiepolitischer Sicht aus zweierlei Gründen skandalös und inakzeptabel ist: Zum einen wird „das Kopftuch“ verboten aufgrund der ihm zugeschriebenen Bedeutungsinhalte. Die Bedeutung des Kopftuchs wird von gewissen Akteur*innen, darunter politische Funktionär*innen selbst, mit Inhalten wie Sexualisierung, Zeichen „des politischen Islams“, traditionellen Geschlechterrollen, usw. gefüllt. Die Betroffenen sind vom Diskurs ausgeschlossen. Zum anderen kommt es zu einer ver-

Die Dokustelle – Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus

wurde am 10. Dezember 2014 gegründet und ist die erste Dokustelle in Österreich, die ausschließlich Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus erfasst. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist an der Schnittstelle Dokumentation, Bewusstseinsbildung, Aktivismus und Empowerment zu verorten. Zusätzlich leistet die Dokustelle professionelle Unterstützung für direkt Betroffene von antimuslimischem Rassismus. Mehr zur Dokustelle gibt es hier: www.dokustelle.at

1 Jürgen Habermas (1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft.

2 Talal Asad (2003): Formations of the Secular-Christianity, Islam, Modernity.

3 Mary P. Ryan / Geoff Eley in Craig Calhoun (1992): Habermas and the Public Sphere.

fassungswidrigen Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften⁴. Kurz: Die Regierung versagt dadurch eine ihrer essenziellen Aufgaben zu erfüllen, nämlich den Schutz von „Minderheiten“.

Waren und sind es nach wie vor Politiker*innen aus der rechten Szene, die „das Kopftuch“ als Zeichen „des politischen Islams“ titulierte, so ist diese Haltung mittlerweile auch bei Politiker*innen von weiter links erkennbar. Darüber hinaus wurde diese Einstellung auch durch viele Bevölkerungskreise übernommen, was insbesondere über das steigende Ausmaß an Alltagsrassismus, vor allem gegen Frauen*, sichtbar wird.

Generell beobachten wir, dass in antimuslimisch rassistischen Angriffen und Hasskommentaren Täter*innen auf Aussagen politischer Diskurse zurück-

greifen. All diese Entwicklungen deuten auf einen Missbrauch der demokratischen Werte, ja sogar auf den graduellen Abbau der liberalen Demokratie hin. Sind uns die erkämpften Prinzipien der Aufklärung, wie z.B. die Befreiung von der Unmündigkeit, nicht mehr so wichtig? Wenn es nach wie vor einen gesellschaftlichen Konsens zu diesen Prinzipien gäbe, dann müsste laute Empörung und Aufruhr herrschen, wenn Fremdzuschreibung über Selbstidentifikation gestellt wird, rassistische Gesetze implementiert werden, Bevölkerungsgruppen ungleich behandelt werden und die Bevormundung von Frauen von Seiten politischer Akteur*innen akzeptiert wird. Bisher fehlt jedoch dieser Protest noch weitgehend, oder erscheint zumindest noch nicht laut genug. ■

Elif Adam, MA, ist Kultur- und Sozialanthropologin. Sie arbeitet ehrenamtlich und berufstätig an der Schnittstelle Anti-Rassismus, politische Bildung, Religionen und Empowerment. Sie ist Mitgründerin und Obfrau der Dokustelle - Islamfeindlichkeit und Antimuslimischer Rassismus.

4 Die IGGÖ reicht Ende 2019 eine Verfassungsklage gegen das Kopftuchverbot an Volksschulen ein. Mehr dazu hier: <https://www.facebook.com/IGGiOe/videos/2580140245641810/>

5 Social Survey Österreich (SSOE 2018) oder jene der Arbeiterkammer Wien https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitsundsoziales/gleichbehandlung/Diskriminierungsstudie_2019_Langfassung.pdf

20 Jahre EU Anti-Rassismusrichtlinie

Wir feiern heuer das 20-jährige Jubiläum der Anti-Rassismusrichtlinie. Erstmals wurden verbindliche Stellen gefordert, die Diskriminierung bekämpfen und Gleichstellung fördern. Bereits 1997 hat auch der Europarat (European Commission against Racism and Intolerance-ECRI) die Einrichtung solcher Stellen gefordert. Sowohl von der Europäischen Kommission als auch von ECRI gibt es nun auch Empfehlungen zu Standards dieser Stellen bezüglich Unabhängigkeit, Effektivität und umfassendes Mandat. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft als eine dieser Stellen steht zur Beratung und Unterstützung für Diskriminierungsopfer zur Verfügung. Jüngste Studien⁵ legen dar, dass gerade Muslim*innen besonders von Diskriminierung betroffen sind. Es zeigt sich allerdings, dass sich direkt betroffene Menschen nicht in dem Ausmaß ihrer tatsächlichen Diskriminierungserfahrungen an uns wenden. Vor allem in Lebensbereichen des Alltags, wie z.B. bei der Wohnungssuche oder im Gesundheitsbereich, braucht es viele Falldokumentationen, damit wir antimuslimischen Rassismus bekämpfen und gesetzliche Verbesserungen fordern können. Über unsere Gleichbehandlungs App können Fälle dokumentiert werden.

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at



Gleichbehandlungs:App

Information finden, Diskriminierung beschreiben,
Unterstützung bekommen.



Google Play



App Store



Lebensbereiche 2020

Definitionen und Bezeichnungen

Das folgende Kapitel umfasst Darstellungen rassistischer Vorfälle aus allen Lebensbereichen. Mit der Veröffentlichung dieser Darstellungen handelt ZARA inmitten des antirassistischen Dilemmas, wo es manchmal notwendig scheint, Rassismen zu reproduzieren, um Rassismus sichtbar und somit bekämpfbar zu machen.

Unter **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, Verkehrsflächen, Parks sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die an ZARA gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen großteils den öffentlichen Raum betreffen.

Internet listet alle Fälle auf, die im Internet, damit auch in Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social Media und Video Plattformen sowie Blogs stattgefunden haben.

Politik & Medien schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politiker*innen selbst oder von Parteien und ihren Organen oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – generiert wurden.

Polizei umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.

Unter **Staatliche Behörden & Institutionen** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

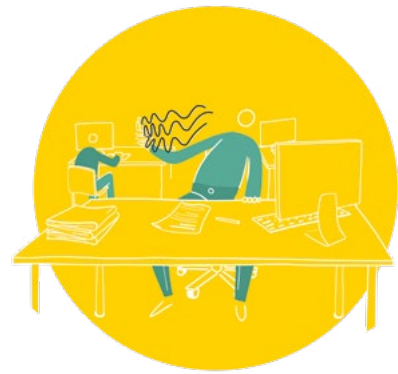
Arbeitswelt beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

Güter & Dienstleistungen (inklusive Wohnen) bezeichnet Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wie beispielsweise in Lokalen, Geschäften und bei anderen Dienstleistungsunternehmen.

Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit bezeichnet Äußerungen, die sich – on- und offline – gegen ZARA und andere Anti-Rassismus-Organisationen richten.

Beispiele für Zivilcourage umfasst eine Auswahl von Fällen, die zivilcouragiertes Handeln zeigen. Die vorgestellten Vorfälle sollen inspirieren und aufzeigen, wie es wirkt, wenn jemand den Mut hat, sich für jemanden, dem Unrecht geschieht, einzusetzen.

Das Gute ist: Zivilcourage kann ansteckend sein und man kann sie erlernen!



Was ZARA tut?

-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastungsgespräche
-  Anzeige bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft oder bei der NS-Meldestelle
-  Abstimmung mit Partner*innen, Anwält*innen und Behörden
-  Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen, Stellungnahmen, Anträgen und Interventionsschreiben
-  Begleitung zu Gerichtsverhandlungen, zu Schlichtungsgesprächen und zu Einvernahmen bei der Polizei
-  Weitervermittlung an (Partner*innen)-Organisationen und Beratungseinrichtungen
-  Beantragung der Löschung von Hasskommentars bei IT-Unternehmen (als „normale User*innen“ sowie als „Trusted Flagger“)
-  Beantragung der Entfernung von Beschmierung im öffentlichen Raum
-  Dokumentation



ZARA Berater*innen

Als Leiterin der Beratungsstelle möchte **Mag.a Dilber Dikme** sichergehen, dass ZARA Menschen Instrumente bieten kann, um sich gegen rassistische Diskriminierung erfolgreich zur Wehr setzen zu können.

„Menschen müssen die Sicherheit haben, sich überall und in allen Lebensbereichen schützen zu können, wenn sie aufgrund ihres So-Seins ausgeschlossen, herabgewürdigt und/oder angegriffen werden.“

Mag.a Felicitas Rachinger ist es ein besonderes Anliegen, aktiv gegen Diskriminierung gerade bei Kindern und im Bildungsbereich vorzugehen, um rassistischen, prägenden Erfahrungen entgegenzuwirken.

„Manche Menschen kommen mit sehr geringen Erwartungen zu uns, weil sie nicht wissen, dass es das Gleichbehandlungsgesetz gibt und sind dann erfreut, dass es Gesetze gibt, die Diskriminierungsschutz vorsehen.“

Mag.a Sophie Haidinger setzt sich aktiv gegen Rassismus ein, indem sie Betroffene kostenlos unterstützt, rechtlich gegen Diskriminierungen vorzugehen. Solidarisch mit ihren Klient*innen zeigt sie, dass sie nicht alleine sind.

„Wir leben leider in einer Gesellschaft, in der Menschen täglich Rassismus erleben. In so einer Gesellschaft möchte ich aber nicht leben.“



Nina Augustin schätzt an der ZARA Beratung, dass stets das Wohl und die Wünsche des*der Betroffenen im Fokus stehen. Ihr geht es darum, stets ein offenes Ohr zu haben und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

„Bei ZARA dabei zu sein, heißt für mich gemeinsam mit engagierten Menschen gegen Ungerechtigkeiten, Diskriminierung und Ausgrenzung zu kämpfen.“

* **Isabell Bickel, BA MSc**, und **Mag.a Lilian Levai**, die die Arbeit der ZARA-Beratungsstellen im Jahr 2019 maßgeblich mitgetragen und zu dem gemacht haben, was sie war und ist, konnten beim Fototermin nicht dabei sein - auch ihnen gilt unser großer Dank.

** Die ZARA-Berater*innen setzen sich tagtäglich dafür ein, dass die Unterstützung für direkt von Rassismus Betroffene gewährleistet ist. Es vergeht kein Tag, an dem ihnen die Arbeit nur ansatzweise ausgehen würde, umso dankbarer sind sie für die Unterstützung durch engagierte Ehrenamtliche: **Desiree Al-Mahayni, Nina Augustin, Theresa Exel, Lukas Hoffman** (nicht abgebildet).

Desiree Al-Mahayni möchte vor allem jenen eine Stimme geben, denen es schwerfällt, für sich selbst Partei zu ergreifen. Deswegen studiert sie Jus mit Fokus auf Gleichbehandlungs- und Menschenrechte.
„Ich möchte die Privilegien, die ich in meinem Leben genießen darf, nutzen, um Andere zu unterstützen und so Rassismus den Kampf anzusagen.“

Beratung, die bestärkt und selbstermächtigt – das ist **Mag. Lukas Gottschamel** besonders wichtig. Er möchte Menschen die eigene Entscheidungsfindung in schwierigen Situationen durch das Bereitstellen von Information sowie das Aufzeigen rechtlicher und nicht-rechtlicher Handlungsmöglichkeiten erleichtern.
*„Bleiben muss unter allen Umständen der Respekt vor dem Erlebten der Klient*innen.“*

Rassistische Amtshandlungen beschäftigen **Dunia Khalil** besonders. Einen ihrer Arbeitsschwerpunkte legt sie darauf, Wege zu finden mit der Polizei zu kommunizieren und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Sie will direkt Betroffenen Hoffnung geben und Handlungsoptionen gegen Rassismus aufzeigen.
„Ich will Betroffenen vermitteln, dass sie niemals das Problem sind und nicht alleine damit stehen.“



Meysara Majdoub möchte u.a. verständlich machen, dass Rassismus ein tief verwurzeltes gesellschaftliches Phänomen ist. Auch nicht-direkt von Rassismus Betroffene müssen aufgeklärt werden. Der Fokus ihrer alltäglichen Arbeit liegt darauf, Menschen gewissenhaft zu beraten und zu unterstützen.
„Ich würde mir wünschen, dass sich mehr Betroffene bei uns melden und ihre Erlebnisse mit uns teilen.“

Mag.a Theresa Exel liegt es besonders am Herzen, dass Menschen gehört werden und eine faire Chance auf Durchsetzung ihrer Rechte erhalten.
„Gegen diskriminierende Bestimmungen, die gewisse sozial konstruierte Gruppen nach wie vor benachteiligen, möchte ich ankämpfen und mich für Gleichberechtigung einsetzen.“

Fotos: © Asma Aiad

Öffentlicher Raum



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 355 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Öffentlicher Raum. Unter Öffentlicher Raum sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, Verkehrsflächen, Parks sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil des Kapitels ‚Öffentlicher Raum‘, weil die an ZARA gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen großteils den öffentlichen Raum betreffen.

4 von 10 gemeldeten Fällen aus dem öffentlichen Raum sind rassistische Beschmierungen.

41% Rassistische Beschmierungen

59% Rassistische Übergriffe

1 Rassistische Beleidigung vor Schule

Drei Lehrerinnen, M., N. und K., stehen vor ihrer Schule, wo sie von einem Passanten angesprochen werden. Plötzlich beginnt der Mann die Schüler*innen der Schule zu beschimpfen. Er behauptet, die Kinder würden sich nicht benehmen und Schimpfwörter rufen und wünscht diese ins KZ. Er spricht Pauschalisierungen über Kinder aus und zeigt sich erzürnt über das Nicht-Sprechen der deutschen Sprache. Schlussendlich zeigt

er sich nicht nur irritiert über die Schüler*innen, sondern auch über die Lehrerinnen, denen er ebenso seine Ressentiments kundtut. M., N. und K. verlassen den Vorplatz, als der Mann versucht, sie zu fotografieren. Aus Sorge, dass dies für sie nachteilige Konsequenzen haben könnte, möchten sie keine rechtlichen Schritte einleiten. Sie wenden sich aber anonym an ZARA, um den Vorfall dokumentiert zu wissen.

Was ZARA tut?

 Dokumentation

2 Antimuslimisch rassistischer Übergriff auf Frau mit Kopftuch

J. ist mit ihrem Ehemann in Wien unterwegs, als plötzlich jemand von hinten stark an ihrem Kopftuch und ihren Haaren zieht. Sie dreht sich sofort um, schreit „Was machst du?“ und ruft um Hilfe. Der Täter flieht. J. leidet seitdem unter Panikattacken und hat Angst allein auf die Straße zu gehen. Sie wendet sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin führt ein persönliches Beratungs- und Entlastungsgespräch mit J. und gibt ihr Kontaktdaten von Einrichtungen, die psychologische Unterstützung anbieten. J. möchte keine weiteren Schritte setzen, bittet aber ZARA um die Dokumentation des Vorfalls.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Weitervermittlung an Familienberatung und Stellen, die psychologische Unterstützung anbieten  Dokumentation

3 Rassistischer Übergriff in U-Bahn

M. ist am Heimweg, als sie zuerst im Lift und dann auf dem U-Bahnsteig von zwei jungen Menschen rassistisch beschimpft, angespuckt und mehrmals geschlagen wird. Die beiden Angreifer*innen folgen M. in die U-Bahn, wo sie ihren Übergriff fortsetzen. Schließlich helfen ihr zwei Zeuginnen in der U-Bahn und begleiten M. zur Polizeistation. M. kann aufgrund des Schocks allerdings keine vollständige Aussage machen. Sie trägt durch den Angriff äußere Verletzungen da-

von und leidet unter Schlafstörungen. Sie wendet sich an ZARA, wo ZARA-Berater*innen weitere Unterstützung durch das Kriseninterventionszentrum (→ Glossar, S. 79) abklären und eine erneute Einvernahme durch die Polizei organisieren, zu der sie M. begleiten. Die Polizei ermittelt gegen die zwei Angreifer*innen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Begleitung zur Einvernahme bei Polizei  Organisation von Dolmetschung bei Einvernahme  Weitervermittlung an Kriseninterventionszentrum  Dokumentation

4 Rassistische Beleidigung in der U-Bahn

H. ist mit ihrer Kindergartengruppe in der U-Bahn unterwegs, als sie von einer Person schmerzhaft am Arm gepackt und weggeschoben wird. Auf die Frage, warum die Person sie anfasst, beginnt diese, H. rassistisch zu beleidigen. H. wendet sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin klärt H. in einem persönlichen Gespräch über den Tatbestand der rassistischen (qualifizierten) Beleidigung (→ Glossar, S. 79) und ihre rechtlichen Möglichkeiten auf. H. entscheidet sich, den Vorfall bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und wird auf ihren Wunsch hin von der ZARA-Beraterin begleitet. Die Polizei startet die Ermittlungen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Begleitung zur Einvernahme bei Polizei  Unterstützung bei der Anzeigerstattung  Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Jemanden rassistisch zu beschimpfen, jemandem das Kopftuch herunterzureißen, jemanden rassistisch anzupöbeln und an den Haaren zu ziehen, jemandem z.B. wegen der

Religion eine Ohrfeige zu geben, jemanden wegen der Herkunft anzuspucken und zu verspotten, jemanden wegen der Hautfarbe im Internet zu beleidigen, ist verboten.

Eine rassistische Beleidigung kann bei der Polizei angezeigt werden!

Hier mehr rechtliche Information zu Beleidigungen und dem sogenannten Ermächtigungsdelikt bei rassistischen Beleidigungen:

*Beleidigungen*¹ (→ Glossar, S. 79) im rechtlichen Sinne sind Beschimpfungen, Verspottungen, Misshandlungen am Körper oder die Bedrohung mit einer körperlichen Misshandlung einer anderen Person, die öffentlich passieren müssen. *Öffentlich* heißt hier vor mindestens drei Personen, direkt Betroffene (im Gesetz „Opfer“) und Täter*innen nicht mitgerechnet. Beleidigungen sind mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten (alternativ Geldstrafe) zu bestrafen.

Grundsätzlich gilt eine solche Beleidigung als **Privatanklagedelikt** (→ Glossar, S. 79). Das bedeutet, dass die Beleidigung von der Staatsanwaltschaft nicht selbständig zur Anzeige gebracht wird, sondern dass der*die Täter*in nur auf Verlangen der direkt betroffenen Person (im Gesetz „Opfer“) verfolgt wird. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass Privatankläger*innen, wenn die jeweiligen Täter*innen freigesprochen werden, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen und auch den Prozess selbst führen müssen. **Das heißt, Menschen gehen, wenn sie privat anklagen, ein nicht unerhebliches Kostenrisiko ein.**

Aber...

... hat eine Beleidigung **rassistische Motive**, etwa mit Bezug auf die Hautfarbe, ethnische Herkunft oder die Religion der beleidigten Person, dann wird die Beleidigung zu einem sogenannten **Ermächtigungsdelikt**² (→ Glossar, S. 79). Eine solche Beleidigung ist dann „gegeben“, wenn sie auf eine solche Weise erfolgt, dass die Menschenwürde des*der direkt Betroffenen verletzt wird. Dabei muss sich die Beleidigung gegen jemand richten, der einer bestimmten Gruppe – definiert nach Kriterien wie der Hautfarbe, Sprache, Religion, etc. – angehört (siehe die Ausführung zum

Tatbestand der Verhetzung im Kapitel *Internet*) und explizit aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe stattfinden. Auch Gruppen wie „Ausländer*innen“, „Migrant*innen“, „Flüchtlinge“ und „Asylwerber*innen“ fallen in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Das Spezielle an einem Ermächtigungsdelikt, wie im Falle der rassistischen Beleidigung, ist, dass die Staatsanwaltschaft mit Ermächtigung des*der Beleidigten, ein Strafverfahren gegen Täter*innen einzuleiten hat. **In einem solchen Verfahren tragen die Betroffenen kein Prozesskostenrisiko.** Das bedeutet, dass selbst dann, wenn die jeweiligen Täter*innen freigesprochen werden, die direkt Betroffenen (im Gesetz „Opfer“) keine Gerichtskosten übernehmen müssen.

Wie kann ich konkret vorgehen?

Menschen, die rassistisch beleidigt wurden, können eine Anzeige bei der Polizei erstatten oder eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft schicken.

ZARA kann bei diesem Schritt unterstützen und im Verfahren beratend begleiten.

Sollte die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommen, dass die Beleidigung nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen stattgefunden hat, besteht für Betroffene zudem die Möglichkeit, als Privatanklägerin gegen den*die Beleidiger*in vorzugehen. Problematisch bei Übergriffen im öffentlichen Raum ist der Umstand, dass die Täter*innen oft unbekannt sind und nicht leicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannte Täter*innen an die Staatsanwaltschaft dient dann aber noch dazu, dass solche Vorfälle bekannt werden und in offiziellen Statistiken aufscheinen. ZARA dokumentiert solche Fälle in jedem Fall, um dauerhaft die Systematik im Blick zu haben und das Phänomen Rassismus an sich sichtbarer und bekämpfbarer zu machen.

1 Gemäß § 115 StGB

2 Gemäß § 117 Abs 3 StGB

Rassistische Beschmierungen

5 Nationalsozialistische Beschmierung

Via Twitter wird ZARA gemeldet, dass die Türkis Rosa Lila Villa, das queere Community-Zentrum für lesbische, schwule, bi, pan, inter* und trans Personen in Wien, mit mehreren Hakenkreuzen beschmiert wurde. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert den Vorfall. Es erfolgt eine Anzeige bei der Polizei durch die Türkis Rosa Lila Villa und die Entfernung der Beschmierung.

Was ZARA tut?

↔ Austausch mit Partner*innenorganisation 📄 Dokumentation

6 Antimuslimisch rassistische Beschmierungen in Uni-Gebäuden

S. meldet mehr als 40 rassistische, großteils antimuslimisch rassistische Beschmierungen in Gebäuden einer universitären Einrichtung. Eine ZARA-Beraterin nimmt Kontakt mit der Universität auf und leitet die Fotos von den Beschmierungen weiter. Die Universität versichert ZARA, dass sie die Beschmierungen umgehend entfernen lassen wird. Zusätzlich werden Plakate unter anderem auch auf Initiative von ZARA aufgehängt, die auch dazu aufrufen, rassistische Beschmierungen zu melden.

Was ZARA tut?

📍 Meldung der Beschmierungen bei der universitären Einrichtung und Bitte um umgehende Entfernung 📄 Dokumentation

„Wir können doch solche rassistischen Vorfälle nicht einfach so stehen lassen.“

ZARA-Klient

7 Antiziganistische Beschmierung

ZARA erhält anonym die Meldung, dass ein Bankomat am Wiener Hauptbahnhof antiziganistisch beschmiert wurde. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert den Vorfall und meldet die Beschmierung beim Stadtservice Wien (→ Glossar, S. 79). Das Stadtservice Wien leitet die Beschmierung und die Bitte um Entfernung an den Betreiber des Bankomaten weiter. Das Stadtservice Wien meldet nach einer durchgeführten Nachkontrolle an ZARA zurück, dass die Beschmierung entfernt wurde.

Was ZARA tut?

📍 Meldung der Beschmierung an das Stadtservice Wien und Bitte um umgehende Entfernung 📄 Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Eine rassistische Beschmierung kann rechtlich eine Sachbeschädigung (siehe unten) darstellen sowie gegen das **Verbotsgesetz** (VerbotsG (→ Glossar, S. 79)), gegen das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen¹ (EGVG (→ Glossar, S. 79)) oder im Falle einer Verhetzung (→ Glossar, S. 79) gegen § 283 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen.

In diesem Abschnitt wird der Fokus auf das Verbotsgesetz gelegt. Mehr zu lesen über den Tatbestand der Verhetzung gibt es im Abschnitt zum Lebensbereich *Internet*. Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen, nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, insofern die Beschmierer*innen den Vorsatz haben, sich in einem nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat mehrmals entschieden, dass Ausrufe wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“ sowie der Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit kann der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit, sofern diese mit dem Vorsatz der nationalsozialistische Betätigung verbunden sind, unter das Verbotsgesetz fallen und strafbar sein.² Für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes nach dem EGVG sind

Verwaltungsstrafen bis zu 2.180 Euro vorgesehen. Das Verbotsgesetz sieht Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren vor.

Sollte beim Anbringen von NS-Symbolen der im Verbotsgesetz verlangte erweiterte Vorsatz (zur Wiederbetätigung) fehlen und daher keine gerichtliche Verurteilung erfolgen, können Täter*innen trotzdem – allerdings nach einem anderen Gesetz –³ bestraft werden.

§ 125 Strafgesetzbuch (StGB (→ Glossar, S. 79)) regelt das Delikt der **Sachbeschädigung**. Demnach macht sich eine Person strafbar, wenn diese eine „fremde“ Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Beschmierungen sind meist Verunstaltungen – also häufig eine erhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache. Ebendiese Veränderung muss so intensiv sein, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn diese „Geringfügigkeitsgrenze“ nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafraum bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bzw. alternativ einer Geldstrafe. Wenn der Schaden den Betrag von 5.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafraum der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre. Übersteigt der Scha-

1 Gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG

2 OGH vom 13.9.2000, 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00

3 Gemäß Art III Abs 1 Z 4 EGVG

den 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Wie kann ich konkret vorgehen, wenn ich auf eine (rassistische) Beschmierung aufmerksam werde?

Beschmierungen sind – wenn sie Sachbeschädigungen darstellen – sogenannte Offizialdelikte (→ Glossar, S. 79). Das heißt, Polizist*innen müssen sie, wenn sie auf diese aufmerksam werden, zur Anzeige bringen. Das geschieht jedoch eher selten. Beschmierungen können aber von allen, die sie entdecken, bei der Polizei angezeigt oder auch mittels Sachverhaltsdarstellung (→ Glossar, S. 79) an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden. Selbst wenn die Täter*innen häufig unbekannt bleiben, dient eine solche Anzeige zumindest zur statistischen Erfassung.

Alle, die (rassistische) Beschmierungen bemerken, können diese also selbst anzeigen bzw. melden oder sich von ZARA dabei unterstützen lassen. ZARA ersucht jedenfalls um Meldung der Beschmierung, um diese dokumentieren und eine Systematik dahinter erkennen zu können. ZARA bemüht sich, die Entfernung der Beschmierung zu erwirken und dokumentiert Inhalt, Ort und Art der Beschmierung.

Bei einer Meldung bzw. Anzeige ist es wichtig, **möglichst genaue Angaben zum Inhalt und Ort** zu machen und eventuell sogar ein **Foto der Beschmierung** mitzuschicken. ZARA-Berater*innen treten in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten, zuständigen Ansprechstellen (z.B. mit dem Stadtservice Wien⁴, den Wiener Linien, den Hausverwaltungen) und ersuchen um Ent-

fernung. Meistens leiten die kontaktierten Einrichtungen das Ersuchen, falls sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle weiter und informieren ZARA darüber. Das Stadtservice Wien (→ Glossar, S. 79) kümmert sich zum Beispiel um die Entfernung von Beschmierungen im öffentlichen Raum. Bei Beschmierungen auf Privateigentum werden die Eigentümer*innen kontaktiert und um Entfernung ersucht.

Möchte jemand eigenmächtig eine Beschmierung entfernen bzw. verdecken, so ist Vorsicht geboten. Unbedenklich ist das Übermalen eines diskriminierenden Schriftzuges bzw. derartiger Symbole mit etwas leicht Entfernbarem, wie etwa mit Kreide, oder auch das Überkleben mit einem gut ablös- baren Sticker.

Wenn aber eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, weil z.B. die Entfernbareit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch der*die Übermalen*in eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung könnte zwar argumentiert werden, dass der rechtmäßige Zustand durch die Unkenntlichmachung der verbotenen Parole/des verbotenen Zeichens wiederhergestellt wurde und in diesem Fall ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließen würde, ist jedoch sehr fraglich. Eigentümer*innen von Objekten können jedenfalls die Übermalung einer rassistischen Parole bewilligen.

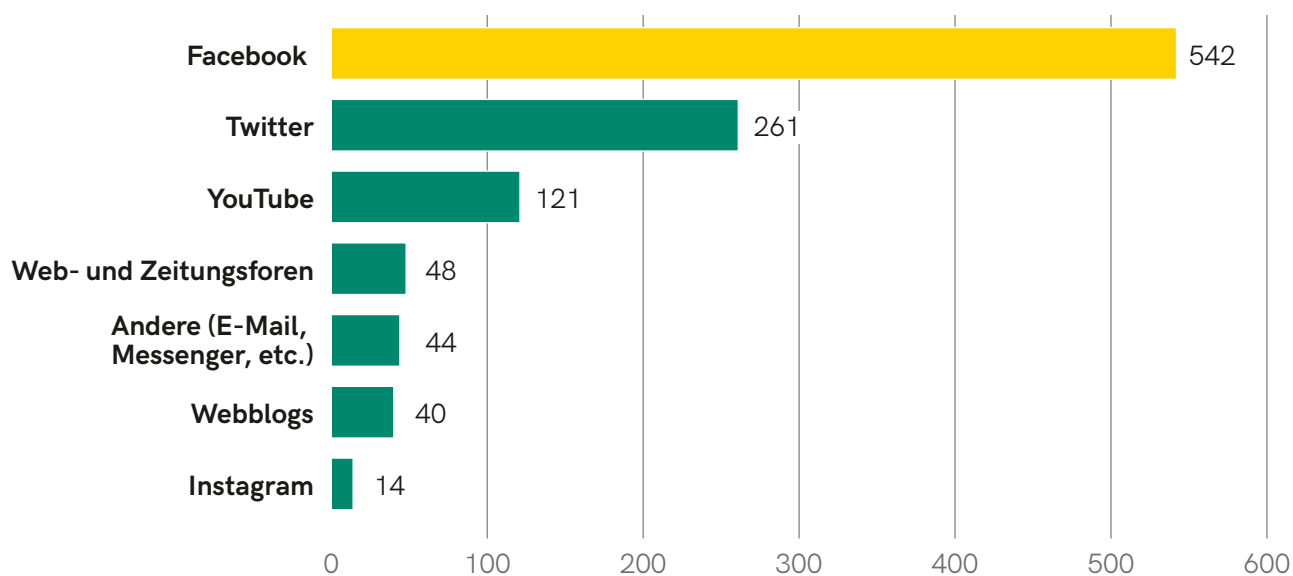
4 www.wien.gv.at/kontakte/stadtservice/kontakt

Internet



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 1070 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Internet. Internet listet alle Fälle auf, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social Media und Video Plattformen sowie Blogs mit ein.

Das Bewusstsein, rassistischen Hass an ZARA zu melden, ist auf Facebook auffällig hoch. Mehr als die Hälfte (51%) aller Meldungen von Rassismus im Internet kamen von Facebook User*innen.



8 Rassistisches Cyber-Mobbing gegen 6-jährige Schülerin

S. ist Direktorin einer Schule. Sie wendet sich an ZARA und berichtet von folgendem Vorfall: Eine 6-jährige, aus Syrien geflüchtete Schülerin, wird auf der Social-Media-Plattform Instagram beschimpft und bedroht. S. vermutet, dass andere Schüler*innen dahinterstecken und möchte wissen, was sie als Direktorin machen kann, um die Situation zu verbessern. Eine ZARA-Beraterin führt ein umfangreiches Gespräch mit ihr und bespricht vor allem die Möglichkeiten, im Rahmen eines ZARA-Trainings mehr Bewusstsein für die Themen Hass im Netz und rassistische Diskriminierung unter den Schüler*innen zu schaffen. S. bedankt sich und wird sich bei Bedarf wieder an ZARA wenden.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung Entlastungsgespräch Weitervermittlung an ZARA Training Dokumentation

9 Facebook-Beitrag führt zu antimuslimisch rassistischen Kommentaren

Ein österreichischer Politiker postet auf Facebook ein Foto von Familien in einem Park, auf dem mehrere Familien, darunter auch Frauen, die Kopftuch tragen, zu sehen sind. In seinem Posting bezeichnet er die „*Impressionen*“ als „*befremdlich*“. Als Reaktion darauf werden über 2000 Kommentare gepostet, davon viele mit antimuslimisch rassistischen Inhalten. ZARA dokumentiert die Beiträge und beantragt die Entfernung einiger Kommentare bei Facebook.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung f Beantragung der Entfernung von hasserfüllten Kommentaren bei Facebook Dokumentation

10 Verhetzender Facebook-Beitrag

P. wendet sich an ZARA, um einen verhetzenden Facebook-Beitrag, der sich vorrangig gegen Schwarze Menschen sowie pauschal gegen „Ausländer*innen“ richtet, zu

„*Auch die Kommentare haben mich zu tiefst von der Menschheit enttäuscht.*“

ZARA-Klient

melden. Einige klassische vorurteilsbehaftete Bilder und verletzendes Ressentiments, die im Beitrag verbreitet werden, beziehen sich vorrangig darauf, dass Menschen, die zu „Anderen“ gemacht werden, keinen Platz in Österreich hätten. Neben den rassistischen Inhalten finden sich auch sexistische Inhalte im Niedergeschriebenen wieder. Eine ZARA-Beraterin stellt eine Löschungsanfrage an Facebook, woraufhin der Beitrag auch entfernt wird. Darüber hinaus zeigt sie den Beitrag bei der NS-Meldestelle an (→ Glossar, S. 79).

Was ZARA tut?

x Beantragung der Entfernung von hasserfüllten Kommentaren bei Facebook i Anzeige bei der NS-Meldestelle Dokumentation

11 Webseite mit Holocaust-verleugnenden, antisemitischen und antimuslimisch rassistischen Inhalten

Von mehreren Personen wird ZARA eine Webseite gemeldet, die antisemitische und antimuslimisch rassistische Inhalte aufweist. Außerdem wird in mehreren Beiträgen der Holocaust verleugnet. Eine ZARA-Beraterin zeigt die Webseite bei der NS-Meldestelle (→ Glossar, S. 79) an. Da unklar ist, ob die Seite von Österreich oder Deutschland aus betrieben wird, leitet sie die Seite zusätzlich an die deutsche Beratungsstelle HateAid (→ Glossar, S. 79) weiter. Kurz darauf informiert eine Mitarbeiterin von HateAid darüber, dass die Seite in Deutschland zur Anzeige gebracht wurde. ZARA ist derzeit nichts über den Ermittlungsstand in Deutschland bekannt.

Was ZARA tut?

➔ Weiterleitung an transnationale Partner*innen i Anzeige bei der NS-Meldestelle Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Verhetzende und die Menschenwürde verletzende Kommentare sind auch im Internet nicht erlaubt. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Das heißt ebenso: Wer annimmt, dass verhetzende und die Menschenwürde verletzende Kommentare als Ausübung der Meinungsfreiheit erlaubt sind, irrt. Das österreichische Recht¹ sieht immer dann Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vor, wo es sich nicht mehr um Meinung, sondern z.B. um Verhetzung² (→ Glossar, S. 79) oder um Verstöße gegen das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 79) handelt. Der Tatbestand des Verbotsgesetzes ist im Abschnitt DIE EIGENEN RECHTE KENNEN im Kapitel *Rassistische Beschmierungen* (→ Rassistische Beschmierungen, S. 43) ausführlicher beschrieben.

Am Beispiel der Verhetzung (§ 283 StGB (→ Glossar, S. 79))

Grundsätzlich ist österreichisches Strafrecht anzuwenden, wenn Täter*innen im Inland handeln oder das Ergebnis der Tat im Inland hätte eintreten sollen.³ Dies gilt grundsätzlich auch für Straftaten, die sich im Internet zutragen. Befinden sich die Täter*innen oder der Server der betreffenden Webseite außerhalb Österreichs, kann dies die Strafverfolgung erschweren.

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung zum Delikt der Verhetzung wird „Hetze“ als „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ definiert.⁴

Gemäß § 283 Strafgesetzbuch (StGB) ist wegen Verhetzung strafbar:

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse⁵, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen [...]

... ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der geschützte Personenkreis umfasst (sozial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden. Durch die Neuformulierung im Jahr 2015 wurde klargestellt, dass auch Hetze gegen *Ausländer*innen, Migrant*innen, Flüchtlinge* und

1 in Übereinstimmung mit diversen internationalen rechtlichen Regelungen zum Schutz der Menschenrechte

2 Gemäß § 283 StGB

3 Gemäß §§ 62 iVm 67 StGB

4 Vgl. OGH 28.01.1998, 15 Os 203/98

5 Beim Begriff „Rasse“ handelt es sich um ein soziales Konstrukt. Der Begriff wird demnach von den Autor*innen in diesem Bericht unter Anführungszeichen gesetzt. Hier handelt es sich um eine Ausnahme, da direkt aus dem Gesetz zitiert wird.

Asylwerber*innen vom Anwendungsbereich erfasst ist.

Es ist also verboten, gegen eine solche Gruppe oder ein Mitglied dieser Gruppe zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln. Strafbar macht sich demnach, wer in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, einen Menschen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, eine solche Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Solche Handlungen sind dann strafbar, wenn sie „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“ begangen werden. Nach Rechtsprechung und Lehre ist „Öffentlichkeit“ ab ca. zehn Personen, „viele Menschen“ ab ca. 30 Personen gegeben.

Die höhere Strafandrohung⁶ kommt dann zur Anwendung, wenn die verhetzenden Aussagen einer „breiten Öffentlichkeit“ zugänglich werden. Das ist bei einem Personenkreis ab ca. 150 Personen gegeben und betrifft damit unter anderem Hasspropaganda und Hetze im Internet, in Zeitschriften oder auch im Rahmen gut besuchter öffentlicher Veranstaltungen.

Bewirkt eine verhetzende Handlung die Gewaltausübung gegen eine Gruppe oder ein „zugehöriges“ Mitglied, ist dies unter Umständen mit einem höheren Strafraum⁷ strafbar. Zudem ist die Verbreitung von Hass- und Hetzpropaganda „in gutheißender oder rechtfertigender Weise“ verboten⁸, sofern diese dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Damit wird klar geregelt, dass nicht nur das selbständige Verfassen, sondern auch das Weiterverbreiten von verhetzenden Inhalten, z.B. im Internet, verboten ist. „Reine Berichterstattung mit kritischer Intention“ ist von der Regelung nicht erfasst.

Problematisch ist die verkürzte Verjährungsfrist, die im Mediengesetz festgelegt ist. Diese gilt, wenn eine Straftat über ein Medium⁹, also z.B. in sozialen Medien, begangen wird. Die Verjährung für Medieninhaltsdelikte¹⁰ (→ Glossar, S. 79) (z.B. auch verhetzende Beiträge in sozialen Medien) beginnt beim erstmaligen Online-Stellen. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. **Konkret bedeutet das, dass verhetzende Beiträge, etwa auf Facebook oder anderen sozialen Medien, bereits ein Jahr nachdem sie erstmals gepostet wurden, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können.** Verhetzungen, die keine Medieninhaltsdelikte darstellen, also nicht durch den Inhalt eines Mediums begangen wurden, verjähren hingegen erst nach 5 Jahren.

Wie kann ich konkret vorgehen?

Sie können sich jederzeit an ZARA wenden. ZARA prüft jeden gemeldeten Fall und zeigt diesen gegebenenfalls bei der Polizei, der NS-Meldestelle oder der Staatsanwaltschaft an. Um die Entfernung verhetzender Kommentare im Internet herbeizuführen, kontaktiert ZARA üblicherweise auch die Betreiber*innen der betreffenden Seiten und weist auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (→ Glossar, S. 79) bzw. Gemeinschaftsstandards und/oder auf die strafrechtliche Relevanz der Einträge hin. Die Betreiber*innen sind nach Hinweis auf einen gegen Strafrecht verstoßenden Beitrag zur Löschung verpflichtet. Bleiben die strafrechtlich relevanten Texte wissentlich weiterhin abrufbar, können auch die Betreiber*innen der Seite strafrechtlich belangt werden.

Wichtig ist dabei, einen Screenshot bzw. einen Link zu dem entsprechenden Beitrag zu übermitteln. Der Screenshot muss genaue Angaben zu Datum und Uhrzeit, zu der der Beitrag gepostet wurde, beinhalten.

6 Gemäß § 283 StGB Abs 2

7 Gemäß § 283 StGB Abs 3

8 Gemäß § 283 StGB Abs 4

9 Ein Medium ist nach § 1 Abs 1 Z 1 MedienG „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“.

10 Gemäß § 32 Mediengesetz

Politik & Medien



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 33 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Politik & Medien. **Politik und Medien** schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politiker*innen selbst oder von Parteien und ihren Organen oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – generiert wurden.



*„Wenn Medien die Herkunft von Täter*innen betonen, führt das zu einer Verknüpfung von Straftat und Herkunft und hat absolut keinen Informationswert. Vielmehr verzerrt es die Realität. Verantwortungsbewusste Medien sollen diese irreführende Praxis endlich unterlassen!“*

Meike Kolck-Thudt, ZARA-Öffentlichkeitsarbeit

12 Rassistisches Gedicht

A. meldet ZARA die Veröffentlichung sowie den Inhalt des sogenannten „Rattengedichts“ des FPÖ-Vizebürgermeisters. Sie fühlt sich durch die zutiefst rassistischen, herabwürdigenden und verachtenden Äußerungen persönlich betroffen. A. möchte wissen, welche rechtlichen Schritte in so einem Fall gegen den Verfasser und die für die Veröffentlichung verantwortliche Person eingeleitet werden können. Ein ZARA-Beraterin bietet ausführliche Beratung an und erstattet Anzeige bei der NS-Meldestelle.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung 1 Anzeige bei der NS-Meldestelle 2 Dokumentation

13 Rassistische Verknüpfung von Bild- und Textmaterial in Zeitungsartikel

ZARA wird von einer aufmerksamen Zeugin auf einen Zeitungsartikel hingewiesen, in dem das Thema Gewalt an Schulen in Verbindung mit einem Bild von einem Schwarzen Schüler illustriert wird. Durch die Bildauswahl wird das Thema Gewalt mit dem Thema Hautfarbe verknüpft und die Realität verzerrt. Schwarze Schüler*innen werden dadurch rassistisch diskriminiert. ZARA meldet den Fall dem Presserat (→ Glossar, S. 79). Bei Redaktionsschluss liegt ZARA noch keine Rückmeldung vor.

Was ZARA tut?

1 Beschwerde beim Presserat 2 Dokumentation

14 Antiziganistischer sowie sozialdarwinistischer „Dokumentarfilm“

ZARA wird auf einen von einer deutschen TV GmbH produzierten „Dokumentarfilm“ aufmerksam gemacht, in dem das Leben von Rom*nja und Sinti*zze in höchst unseriöser, tendenziöser und (damit verbundener) antiziganistischer Weise dargestellt wird. Rom*nja und Sinti*zze werden entweder als reich und in kriminellen „Clanstrukturen“ organisiert oder als völlig verarmte, schmutzige Menschen dargestellt und wie häufig mit Bettler*innen gleichgesetzt. ZARA dokumentiert diese respektlosen und herabwürdigenden filmischen Darstellungen. Der Zentralrat der Sinti und Roma leitet eine Prüfung der Doku, die auf einem deutschen Sender mit hoher Reichweite gezeigt wird, ein und befindet diese im Zuge dessen als klar diskriminierend. Auch das Gutachten eines Politikwissenschaftlers kritisiert die Doku als antiziganistisch.

Was ZARA tut?

 Dokumentation

15 Politiker verbreitet rassistische Falschaussagen über einen Minderjährigen

Im Frühjahr 2019 wendet sich der Schüler M. an ZARA, weil er aufgrund eines rassistischen Facebook-Postings eines Politikers, das Falschaussagen über den jungen Menschen beinhaltet, medial in den Fokus gerät. In diesem Posting wird M. rassistisch diffamiert und fälschlicherweise als gewalttätig und sexuell übergriffig dargestellt. Im Rahmen der Beratung stellt sich heraus, dass es sich um eine klassische Opfer-Täter-Umkehrung handelt. M. hält fest, wie sehr ihn die mediale Aufmerksamkeit und vor allem die hasserfüllten Reaktionen „von der Menschheit enttäuscht“ haben. Die Situation belastet den Jugendlichen sehr. Eine ZARA-Mitarbeiterin berät M. und dessen Eltern ausführ-

lich über unterschiedliche Handlungsoptionen. Zusätzlich wird aufgrund der Brisanz und dem Alter des Betroffenen auch eine Anwältin kontaktiert. Nach mehreren Gesprächen und Abwägungen aufseiten des Jugendlichen, entscheidet er sich, keine rechtlichen Schritte zu setzen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratungen  Entlastungsgespräche
 Zusammenarbeit mit Anwältin  Dokumentation

16 Kampagne rund um Falschaussagen über Schnitzel-Verbote an Kindergärten und Hetze gegen Muslim*innen

Im Juli 2019 meldet T. ZARA ein Posting der FPÖ, das Teil einer antimuslimisch rassistischen Hetzkampagne ist, die auf Falschaussagen über „Schnitzel-Verbote“ in Österreich basiert. Unter anderem äußert sich die FPÖ in diesem Posting folgendermaßen: „Schweinefleisch gehört zur österreichischen Küche und darf nicht vom Speiseplan verschwinden. Wir opfern unsere Esskultur für Migranten nicht.“

Was ZARA tut?

 Dokumentation

„In meinem Heimatland himmelt man Europa und Österreich an. Demokratie, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Menschenrechte. Das hört sich alles toll an, aber sobald man in Österreich ankommt, realisiert man, wie weit weg die Realität von der Vorstellung ist.“

ZARA-Klientin

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich häufig nicht greifbar und belangbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch die Berichterstattung nicht Rechte von anderen Personen verletzt werden, etwa durch üble Nachrede, Verhetzung, die Verletzung der Unschuldsvermutung oder Verletzungen des Verbotsgesetzes (→ Glossar, S. 79), sind rechtliche Schritte nicht aussichtsreich.

Der Österreichische Presserat¹ (→ Glossar, S. 79) bietet allerdings die Möglichkeit, dort ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen die medienethischen Grundsätze des Ehrenkodex für die österreichische Presse anzuregen. Der Presserat entscheidet über Berichte in Printmedien und auf Webseiten, die diesen Medien zuzurechnen sind. Der Ehrenkodex beinhaltet (laut Eigendefinition) Regeln für die tägliche Arbeit von Journalist*innen, welche die Wahr-

nehmung der journalistischen Berufsethik sicherstellen sollen. Punkt 7 im Kodex führt den Schutz vor diskriminierender und rassistischer Berichterstattung, also vor Pauschalverdächtigungen und -verunglimpfungen an. Unter 7.2. untersagt der Kodex

„jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen“.

Wie kann ich konkret vorgehen?

Alle Privatpersonen haben die Möglichkeit, eine rassistische Berichterstattung direkt bei dem*der Medieninhaber*in zu melden und darauf hinzuweisen, dass solche Texte von der Leser*innenschaft abgelehnt werden. Fälle können an ZARA gemeldet werden, wo Berater*innen diesen Schritt auf Wunsch übernehmen können oder dabei unterstützen können. Etwaige Links, Screenshots und/oder das Printmedium sowie Information über Inhalt und Zeitpunkt der Veröffentlichung sollten zusätzlich übermittelt werden.

¹ Entscheidungen des Presserates sind auf seiner Webseite – www.presserat.at – einsehbar.

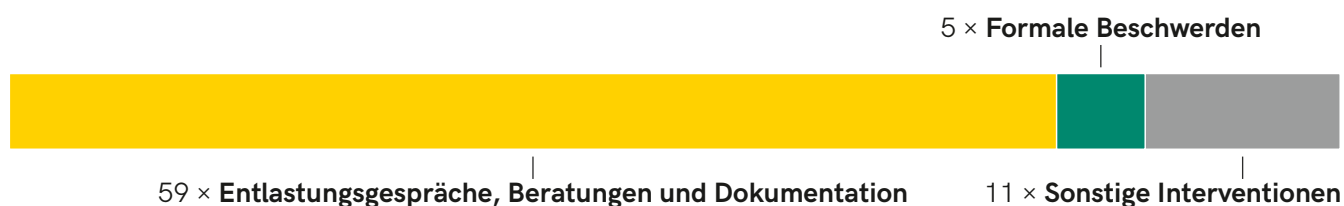
Polizei

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 75 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Polizei. Polizei umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.



59 mal konzentrierte sich die ZARA-Leistung auf Entlastungsgespräche, intensive Beratungen, Begleitungen und Dokumentation.

In nur 5 von 75 rassistischen Vorfällen durch die Polizei konnten formale Beschwerden eingebracht werden.



„Mangelnde Erfolgsaussicht, Angst vor sekundärer Viktimisierung durch die Polizei und nicht unerheblicher Aufwand an Kosten, Zeit und Nerven stellen massive Hürden auf dem Weg zur formalen Beschwerde gegen rassistisches Polizeiverhalten dar. Das verhindert, dass ehrliches Feedback über Fehlverhalten im System Polizei ankommt.“



Caroline Kerschbaumer, ZARA-Geschäftsführerin & Mitglied des Menschenrechtsbeirat

17 Rassistische Darstellung bei einer Übung mit einer Schulklasse

Eine Volksschulklasse macht einen Ausflug, um die Polizeiarbeit näher kennenzulernen. Dabei wird eine Täter*innensuche inszeniert. Die Kinder bekommen dafür ein Foto von einem Schwarzen Mann. G., deren Kind in der Klasse ist, erkennt diese Darstellung als rassistisch und wendet sich an ZARA.

Eine ZARA-Beraterin bietet an, Kontakt mit den zuständigen Polizeibeamt*innen aufzunehmen oder beim Aufsetzen eines Briefes zu unterstützen. G. möchte das mit anderen Eltern absprechen und sich dann wieder bei ZARA melden.

Was ZARA tut?

(Rechtliche) Beratung
 Entlastungsgespräch
 Dokumentation

18 Rassistisch motivierte Polizeikontrolle

Die Brüder P. und K. werden nach einem Besuch bei ihren Eltern, die aus Tunesien kommen, auf der Straße von Polizeibeamt*innen kontrolliert. Die Polizeibeamt*innen durchsuchen ihre Taschen sowie ihr Auto und verhalten sich aggressiv. Sie fragen die Brüder, ob sie Drogen nehmen, was die beiden verneinen. Die Polizeibeamt*innen sprechen die beiden mit „Du“ an und weigern sich, trotz Nachfrage, ihre Dienstnummer bekanntzugeben sowie den Grund der Amtshandlung zu erklären. Da P. und K. die Amtshandlung zunehmend aggressiver erscheint, entschließen sie sich, selbst die Polizei zu rufen, woraufhin weitere Polizist*innen dazukommen. Auch von diesen erfahren P. und K. aber keinen Grund für die Amtshandlung. Sie wenden sich nach diesem Vorfall an ZARA und bringen mit Unterstützung einer Beraterin eine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 79) ein. Das führt zu einem positiven Gespräch zwischen P. und K. in Begleitung einer ZARA-Beraterin sowie dem zuständigen Polizeibeamten. Er erkennt Fehler bei der Durchführung dieser Amtshandlung und ist bereit, diese mit den bei der Amtshandlung anwesenden Polizist*innen zu besprechen. Fast zeitgleich wird P. eine Strafverfügung u.a. wegen Lärmerregung zugestellt. Die ZARA-Beraterin unterstützt beim Verfassen eines Einspruchs gegen die Strafverfügung. Kurz darauf wird das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Unterstützen beim Verfassen eines Einspruchs gegen die Strafverfügung  Unterstützung bei Einbringen einer Richtlinienbeschwerde  Dokumentation

19 Rassistisch motivierte Amtshandlung

In einem Zug kommt es zu einem Streit zwischen einer Schwarzen Familie und weiteren Reisenden. Beim nächsten Halt steigen Polizist*innen ein und fordern alle Schwar-

zen Personen auf, auszusteigen. Auch H., der nichts mit dem Streit zu tun hat, steigt aus. Am Bahnsteig erlebt H. selbst eine Amtshandlung, die ihn schwer mitnimmt. Er wendet sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin unterstützt ihn beim Einbringen einer Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 79). Die Antwort der Behörde enthält für H. sehr verletzendes Inhalte und rechtfertigt das Vorgehen der Polizei. Daraufhin entscheidet H., das Verhalten der Polizist*innen vor dem Landesverwaltungsgericht zu bekämpfen. Der Fall stellt sich als sehr komplex heraus. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses möchte die ZARA Beratung, um H. zu schützen, keine genauen Angaben zum aktuellen Verfahren machen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Verfassen einer Richtlinienbeschwerde  Verfassen eines Antrags an das Landesverwaltungsgerichts  Dokumentation

20 Rassistische Aussage eines Polizisten während Verhandlung

P. ist Rechtsanwalt in Wien. Während einer Strafverhandlung hört er im Rahmen einer Zeugeneinvernahme eine Aussage eines Polizisten, wonach „der Verdacht naheliegt, dass es hier um Drogengeschäfte gehen könnte, wenn ein Weißer mit einem Dunkelhäutigen in Wien zusammen unterwegs ist.“ P. ist empört, eine derartige Aussage von einem Polizisten während einer Verhandlung zu hören. Er meldet den Vorfall an ZARA und bittet um Dokumentation. Außerdem erstattet er eine Disziplinaranzeige gegen den Polizisten beim BMI. ZARA versucht mehrmals, Auskunft über den weiteren Verlauf der Disziplinarbeschwerde zu erhalten. Zu Redaktionsschluss sind diese Bemühungen noch ohne Erfolg.

21 Unbegründete rassistisch motivierte Personenkontrolle im Park

WAS WURDE AUS DEM ETHNIC PROFILING FALL, DER SICH 2018 ZUTRUG?

(Fall 25, Rassismus Report 2018)

Bereits 2018 unterstützt ZARA M. und F., die eine rassistisch motivierte Amtshandlung in einem Park erleben, beim Einbringen einer Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 79), einer Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar, S. 79) und bei der Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung (→ Glossar, S. 79).

Wie ging es 2019 weiter?

2019 finden die ersten Verhandlungstage zur Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerde

(→ Glossar, S. 79) vor dem Landesverwaltungsgericht (→ Glossar, S. 79) statt. Es werden die bei der Amtshandlung anwesenden Polizist*innen, M. und F. sowie andere Zeug*innen einvernommen. Nachdem geplant ist, dass weitere Personen einvernommen werden sollen, wird die Verhandlung vertagt – es wird erst 2020 zu einer Entscheidung kommen. Ebenso findet eine Verhandlung wegen einer Verwaltungsstrafe wegen der Widersetzung gegen eine Wegweisung (→ Glossar, S. 79) aus dem Park statt, die über F. zuvor verhängt wurde. F. und ZARA bekämpfen die Strafe erfolgreich und erreichen, dass diese aufgehoben wird.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratungen  Abstimmung mit Anwält*innen
 Begleitung zu Gerichtsverhandlungen  Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Was darf die Polizei?

Polizeiliche Identitätsfeststellungen benötigen immer eine konkrete rechtliche Grundlage. In Österreich gibt es keine allgemeine Ausweispflicht. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG (→ Glossar, S. 79)) und § 118 Strafprozessordnung (StPO (→ Glossar, S. 79)) regeln etwa, wann Polizist*innen Identitätsfeststellungen durchführen dürfen: Wenn beispielsweise aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche Täter*innen als auch Zeug*innen einer strafbaren Handlung gezwungen werden, bei einer Identitätsfeststellung mitzuwirken.

Außerdem ist geregelt¹, dass „die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt sind, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen.“ Diese Bestimmung wird seitens der Polizei immer wieder herangezogen, um an diversen, oft stark frequentierten Orten (z.B. an Haltestellen, auf öffentlichen Plätzen, in Fußgängerzonen) Ausweiskontrollen durchzuführen, obwohl evtl. kein direkter Verdacht besteht.

Weitere rechtliche Grundlagen für Identitätskontrollen für den Bereich des Reiseverkehrs (Bahnhöfe, Züge, Autobahn, Flughafen, etc.) sind im Sicherheitspolizeigesetz² (→ Glossar, S. 79) geregelt. Auf Grundlage dieser Bestimmungen werden z.B. in Zügen regelmäßig Personenkontrollen durchgeführt. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit als zu kontrollierende Person „ausgewählt“ zu

1 Gemäß § 35 SPG in Abs 1 Z 2 lit a.

2 Vor allem in § 35 Abs 1 Z 6 und Z 7 SPG

werden, ist jedoch eindeutig nicht gedeckt und stellt **unzulässiges ethnic profiling** (→ Glossar, S. 79) dar.

Achtung: Die Identitätsfeststellung ist in gewissen Fällen auch nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) zulässig: Nicht-österreichische Staatsbürger*innen³ müssen in Österreich grundsätzlich ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können. Eine Identitätsfeststellung von Personen ohne österreichische Staatsbürger*innenschaft⁴ ist zulässig, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Sicherheitspolizeigesetz)

Im Sicherheitspolizeigesetz (SPG) gilt der so genannte **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**⁵: Polizist*innen sind demnach verpflichtet, sich für die Handlungsoption zu entscheiden, die voraussichtlich Betroffene am wenigsten beeinträchtigt.

Wie kann ich konkret vorgehen?

In diesem Report geschilderte Fälle zeigen die Notwendigkeit, sich über polizeiliches Verhalten beschweren zu können.

Option 1: Maßnahmenbeschwerde

Ohne rechtlich zulässige Grundlage für eine Personenkontrolle oder wenn diese nur aufgrund von *ethnic profiling* (→ Glossar, S. 79) erfolgt, können Betroffene eine sogenannte **Maßnahmenbeschwerde** einbringen und dabei von ZARA unterstützt werden.

Die Beschwerde muss innerhalb von sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht (→ Glossar, S. 79) eingebracht werden. Beschwerdeinhalte können nicht nur Verstöße gegen das SPG sein, sondern auch z.B. gegen verfassungsrechtlich geschützte Rechte wie etwa das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung⁶ (→ Glossar, S. 79), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens⁷ (→ Glossar, S. 79) oder das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit.

In Verfahren wegen Maßnahmenbeschwerden entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. Die Beschwerde richtet sich gegen die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen Beamt*innen sind bloß Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. Im Anschluss an ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind dienstrechtliche Konsequenzen für die Beamt*innen möglich. Betroffene haben auf ein darauffolgendes polizeiinternes Disziplinarverfahren keinen Einfluss und erfahren nicht von etwaigen eingeleiteten Schritten. Schadenersatzzahlungen sind in diesen Verfahren nicht vorgesehen.

Eine Maßnahmenbeschwerde beinhaltet ein Kostenrisiko, das zu Tragen kommt, wenn im Verfahren kein rechtswidriges Vorgehen der Beamt*innen festgestellt wird.

Option 2: Richtlinien-Beschwerde

Die sogenannte Richtlinien-Verordnung (→ Glossar, S. 79) beinhaltet eine Art **Verhaltenskodex für Exekutivorgane**, also für Polizist*innen. Wenn dieser Verhaltenskodex nicht eingehalten wird, kann eine sogenannte Richtlinien-Beschwerde eingebracht werden.

3 Das Gesetz nennt hier nicht-österreichische Staatsbürger*innen „Fremde“.

4 Siehe Fußnote 3.

5 Gemäß § 29 SPG

6 Gemäß Art 3 EMRK

7 Gemäß Art 8 EMRK

Die RLV sieht z.B. vor, dass Polizeibeamt*innen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann. Beamt*innen haben außerdem alle Personen, bei denen dies den gesellschaftlichen Konventionen entspricht, oder, die dies verlangen, mit „Sie“ anzusprechen. Den von der Amtshandlung direkt Betroffenen sind auf Nachfrage ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben,⁸ es sei denn, dieser ist offensichtlich oder dies gefährdet die Aufgabenerfüllung. Betroffene von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

Weiters ist in der Richtlinienverordnung⁹ festgehalten, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen. Beamt*innen haben zudem¹⁰ von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einer Karte übergeben werden.

Die Beschwerde muss entweder bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde oder beim Landesverwaltungsgericht (→ Glossar, S. 79) innerhalb von sechs Wochen eingebracht werden.

Die Vorwürfe werden geprüft und den Beschwerdeführer*innen muss schriftlich mitgeteilt werden, ob eine Verletzung der

Richtlinienverordnung vorliegt. Die LPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses sogenannten „Klaglosstellungsgesprächs“ (→ Glossar, S. 79) zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet. Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, muss die Dienstaufsichtsbehörde ihr die oben beschriebene schriftliche Erklärung zustellen.

Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde bei der Polizei nicht gemacht wird, können Beschwerdeführende eine Prüfung der Beschwerde durch das zuständige Landesverwaltungsgericht verlangen. Das Landesverwaltungsgericht hat dann in einem eigenen Verfahren festzustellen, ob Richtlinien verletzt wurden. Das Verfahren bei Gericht läuft ähnlich ab wie bei einer Maßnahmenbeschwerde. Genauso wie bei der Maßnahmenbeschwerde besteht bei solchen Verfahren daher ein Kostenrisiko, das Betroffene oftmals davon abhält, eine gerichtliche Prüfung ihres Vorbringens zu beantragen.

Wichtig: ZARA kann in beiden Fällen bei der Einbringung der Beschwerde sowie begleitend im Verfahren unterstützen. In manchen dieser Fälle kann ZARA das Kostenrisiko über einen spezifisch dafür eingerichteten Rechtshilfefonds, der nach festgelegten Kriterien angewandt wird, übernehmen. Vertiefende kritische Auseinandersetzungen mit dieser Thematik finden Sie zudem im Kapitel ZARA's Beziehung zur Polizei (→ ZARA's Beziehung zur Polizei, S. 22).

8 Gemäß § 6 der RLV

9 Gemäß § 8 der RLV

10 Gemäß § 9 der RLV

Staatliche Behörden & Institutionen



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 93 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Staatliche Behörden & Institutionen. Unter Sonstige Behörden sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

Mehr als die Hälfte der rassistischen Übergriffe beim Umgang mit staatlichen Behörden & Institutionen werden im Zusammenhang der (Aus-)Bildung an ZARA gemeldet.

53% Rassismus im Zuge der (Aus-)Bildung

47% Rassismus beim Umgang mit Ämtern, Justiz, im Strafvollzug oder Gesundheitswesen

21 Medizinische Hilfe verweigert

L. wird sechs Tage lang in einem Anhaltezentrum (→ Glossar, S. 79) angehalten. Während dieser Zeit bekommt sie ihre Regelblutung. Da sie beschnitten ist, geht dies mit starken Schmerzen einher. Die Aufseher*innen verweigern L. medizinische Hilfe und machen sich über sie lustig, als sie ausdrücklich auf ihre Beschneidung und ihre Schmerzen hinweist. L. bekommt erst nach zwei schlaflosen Nächten Schmerzmittel. Nach ihrer Entlassung wendet sie sich an ZARA,

wo eine ZARA-Beraterin L. die rechtliche Situation und mögliche weitere Schritte erklärt. L. möchte zunächst auf eine Beschwerde verzichten. Alternativ schlägt die ZARA-Beraterin L. einen Gesprächstermin mit dem Anhaltezentrum vor, in dem gemeinsam mit L. über das Thema „Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) (→ Glossar, S. 79) aufgeklärt werden soll. L. meldet sich danach allerdings nicht mehr bei ZARA.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung Entlastungsgespräch Korrespondenz mit zuständigen Beamt*innen des Anhalte-zentrums Dokumentation

*„Wir von der IDB fordern gemeinsam mit ZARA die Schaffung von unabhängigen auf Schüler*innen und Lehrer*innen zugeschnittene Melde- und Beschwerdestellen für Diskriminierungsfälle. Es braucht zudem Anti-Diskriminierungs-Beauftragte an jeder Schule. Es ist wichtig, die eigenen Rechte zu kennen, sie einzufordern und sich Unterstützung holen zu können und zwar ohne um den Schulerfolg oder die Arbeitsstelle fürchten zu müssen.“*



Sonia Zaafrani, Obfrau IDB - Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen
www.diskriminierungsfrei.at

22 Rassistische Klassenteilung und Herabwürdigung von Schüler*innen

T. und zwei Klassenkolleginnen machen während einer beruflichen Zusatzausbildung in einer staatlichen Schuleinrichtung fortwährend rassistische Erfahrungen: Ein Lehrer teilt die Schüler*innen in zwei Gruppen, wobei sich in einer Gruppe nur Personen „mit Migrationshintergrund“ befinden und in der anderen nur Personen „ohne Migrationsgrund“. Aufgrund dieses Vorfalls überlegen die Schülerinnen, die Schule abzubrechen und beschweren sich bei der Abteilungsvorständin, die aber nicht tätig wird. Die Schülerinnen wenden sich an ZARA, wo eine ZARA-Beraterin ein Entlastungsgespräch mit ihnen führt und sie motiviert, die Schule nicht abzubrechen. Gemeinsam überlegen sie verschiedene Strategien. Die Schülerinnen beschließen, die Schule nicht abzubrechen, fürchten aber Probleme bei der Abschlussprüfung mit dem rassistischen Lehrer. Die ZARA-Beraterin bietet an, nach dem Abschluss ihrer Ausbildung ein Schreiben an die Einrichtung und das zuständige Ministerium zu verfassen. Bald berichten die Schülerinnen der ZARA-Beraterin über positive Entwicklungen: Ein administrativer Mitarbeiter leitet ein, dass die Abschlussprüfungen der gesamten Klasse von einer anderen Professorin abgenommen werden. Die Schülerinnen sind erleichtert, bedanken sich bei der ZARA-Beraterin.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung Entlastungsgespräch
Dokumentation

„Ich bin schon als Kind in Psychotherapie gewesen, weil ich schon früh mit Rassismus konfrontiert wurde.“

ZARA-Klientin

23 Student mit Waffe an universitärer Einrichtung – mit antimuslimisch rassistischem Motiv

Nachdem medial bekannt wird, dass ein Student mehrmals mit Waffe die Universität besucht hat, bekommt dieser, nachdem bei ihm ein Messer gefunden wird, Hausverbot und wird angeklagt. Eine ZARA-Mitarbeiterin recherchiert unter anderem auf Hinweis von vielen Social Media User*innen einen von besagtem Studenten im Juni 2018 veröffentlichten antimuslimisch rassistischen sowie islamfeindlichen Tweet. In weiterer Folge kontaktiert eine ZARA-Beraterin unverzüglich den Menschenrechtsbeauftragten der Polizei und erfährt, dass in diesem Vorfall bereits polizeilich ermittelt würde. Gemeinsam mit der Dokustelle (→ Glossar, S. 79) ist ZARA fortwährend mit der Universität diesbezüglich in Kontakt, um weitere potenzielle Handlungsoptionen zu besprechen.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung Entlastungsgespräch
Korrespondenz mit Kontaktpersonen bei der Polizei
Korrespondenz mit zuständigen Vertreter*innen der Universität Abstimmung mit Partner*innen

„Ich würde Ihnen (der Beraterin) gerne ein Gedächtnisprotokoll mit den rassistischen Beleidigungen des Beamten schicken, da es mir sehr unangenehm ist, diese schlimmen Worte selbst auszusprechen.“

ZARA-Klientin

24 BFA-Mitarbeiter droht mit Abschiebung

K. wendet sich an ZARA, weil sie und ihr Mann einen rassistischen Vorfall beim BFA (→ Glossar, S. 79) durchlebt haben. Ihr Mann ist Asylwerber und sie versuchen gemeinsam eine Familienzusammenführung (→ Glossar, S. 79) in Österreich geltend zu machen. Im Laufe einer persönlichen Einnahme äußerte sich der zuständige BFA-Mitarbeiter herabwürdigend. Er bedient sich sprachlichen rassistischen Pauschalisierungen und stellt somit klar, dass er, seiner Ansicht nach im Namen Österreichs, K.s Mann sowie all jene Menschen, die er mit ihm assoziiert, nicht willkommen heißt. In weiterer Folge wird der Antrag auf Familienzusammenführung vom BFA auf intransparente Art und Weise gestoppt. Eine ZARA-Beraterin steht K. langfristig für rechtliche Auskunft und Entlastungsgespräche zur Verfügung, ebenso fordert sie eine Stellungnahme des BFA ein, die jedoch bisher bei ZARA noch nicht eingelangt ist.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratungen  Entlastungsgespräche
 Verfassen eines Interventionsschreibens an das BFA

25 Kinderbeiständin im Obsorgeverfahren äußert sich rassistisch

A. befindet sich mit ihrem Ex-Mann in einem Obsorgeverfahren (→ Glossar, S. 79). Sie haben eine minderjährige Tochter, für die im Zuge des Verfahrens eine Kinderbeiständin (→ Glossar, S. 79) beigelegt wird. A. meldet ZARA rassistische Aussagen der Kinderbeiständin, die sich auf A.s Herkunft beziehen. Die Kinderbeiständin äußert sich pauschalisierend und herabwürdigend über den afrikanischen Kontinent und deutet an, dass A.s Tochter bei weißen Menschen besser aufgehoben wäre als bei ihr, weil sie Schwarz ist. Gemeinsam mit einer ZARA-Beraterin beantragt A. eine Neubestellung der Kinderbeiständin. Zudem übermitteln sie eine Beschwerde an die Justizbetreuungsagentur. Im Laufe des Verfahrens wird A.s Tochter eine andere Kinderbeiständin zugewiesen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratungen  Entlastungsgespräche
 Unterstützung bei der Antragstellung auf Umbestellung der Kinderbeiständin wegen Befangenheit  Abstimmung mit Anwältin im Obsorgeverfahren  Beschwerde gegen die Kinderbeiständin an die Justizbetreuungsagentur (JBA)
 Dokumentation

„Rassismus hat mein Leben zerstört.“

ZARA-Klientin

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Die rechtliche Lage, die den Bereich der Staatlichen Behörden und Institutionen betrifft, ist komplex und sehr breit. Demnach wird in dieser

Rassismus Report Ausgabe exemplarisch der Fokus auf den Bildungsbereich gelegt.

Der Bildungsbereich stellt im Rahmen des Gleichbehandlungsrechts einen juristisch und psychologisch besonders komplexen Lebensbereich dar. Das liegt einerseits dar-

an, dass er teilweise vom Bund und teilweise von den Ländern gesetzlich geregelt wird. Andererseits ist gerade das Setting im Schulbereich eines, das ein rechtliches Vorgehen gegen Lehrer*innen schwierig macht.

Es gibt auch im Bildungsbereich Schutz vor rassistischer Diskriminierung und Belästigung durch das pädagogische Personal. Kommt es zu einer rassistischen Diskriminierung durch Pädagog*innen gegenüber Schüler*innen, stellt dies einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 79) oder die entsprechenden Landesgesetze (z.B. Wiener Antidiskriminierungsrecht (→ Glossar, S. 79)) dar.

Wie in anderen Diskriminierungsfällen auch, führt eine Diskriminierung durch eine*n Lehrer*in zu einem Schadenersatzanspruch. Wichtig ist, dass dieser Schadenersatzanspruch nicht gegen den*die Lehrer*in selbst geltend gemacht werden kann. Man muss gegen den Bund vorgehen, weil das sogenannte Amtshaftungsrecht (→ Glossar, S. 79) greift. In Amtshaftungsfällen ist stets das jeweils zuständige Landesgericht die erste Instanz.

Die oft gewünschte Verhaltensänderung kann über den Weg des Schadenersatzes nur sehr indirekt herbeigeführt werden. Neben den Gleichbehandlungsgesetzen können auch andere Normen, wie etwa disziplinarrechtliche Konsequenzen (z.B. Verweise, Geldstrafen, Entlassungen) oder sogar strafrechtliche Bestimmungen (z.B. Beleidigungen) anwendbar sein.

Wie kann ich konkret vorgehen?

Zunächst besteht immer die Möglichkeit, sich bei Vorgesetzten der handelnden Person zu beschweren und das Gespräch zu suchen. Bei derartigen Gesprächen kann ZARA durch Begleitungen unterstützen.

Es kann zusätzlich auch rechtlich vorgegangen werden: Eine relevante Rechtsgrundlage, die bei Diskriminierungen im Bildungswesen häufig relevant ist, ist das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG). Auf diese wird hier exemplarisch näher eingegangen:

Zur Überprüfung des Verhaltens auf einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz kann entweder vor ein Gericht und/oder zur Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 79)) gezogen werden. Jedes Verfahren hat Vor- und Nachteile (Kostenrisiko, Verbindlichkeit, ...). Bei einem GBK-Verfahren besteht kein Kostenrisiko, allerdings sind die Entscheidungen nicht zwangsweise durchsetzbar. Bei einem Verfahren vor der GBK kann ZARA die Vertretung übernehmen und bei der Formulierung der Schriftsätze unterstützen. Über sämtliche relevante Aspekte klärt ZARA in Beratungen im Detail auf, damit die Betroffenen entscheiden können, ob und falls ja, welchen Weg sie gehen möchten.

Nach einem GBK-Verfahren (und auch schon währenddessen) besteht die Möglichkeit, auch noch eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. In diesem Verfahren tragen Kläger*innen allerdings ein Kostenrisiko. Für ein Urteil muss man innerhalb von drei Jahren nachdem die Handlung gesetzt wurde, die Klage bei Gericht einbringen. Eine gerichtliche Klärung, welches Gesetz den Diskriminierungsschutz zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen sicherstellt, wäre für die Rechtssicherheit von großer Bedeutung.

Forderungen zu diesem Themengebiet befinden sich unter ZARA Forderungen 2020 (→ ZARA Forderungen 2020, S. 86).

Arbeitswelt



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 59 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Arbeitswelt. Arbeitswelt beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.



„Auffällig ist, dass Frauen muslimischen Glaubens noch vor der Einladung zum Bewerbungsgespräch mit rassistischer Diskriminierung konfrontiert sind, wenn beispielsweise das In-Betracht-ziehen der Bewerbung an das Abnehmen des Kopftuchs geknüpft wird.“

Rassistische Beschimpfungen und Ausgrenzung am Arbeitsplatz werden häufig erschreckend offen, vulgär und abwertend vorgebracht. Gerade Schwarze Menschen melden uns immer wieder Fälle, bei denen die Vorgesetzten ihrer gesetzlichen Verpflichtung ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen, nicht nachkommen. Stattdessen wird jenen Glauben geschenkt, von denen die rassistische Belästigung ausgeht.

*Wir klären über die rechtlichen Möglichkeiten auf und unterstützen – sofern gewünscht – bei rechtlichen Maßnahmen. Arbeitnehmer*innen sowie deren Angehörige schätzen bei ZARA vor allem das Angebot des Entlastungs- und Stärkungsgesprächs.“*

Sophie Haidinger, ZARA-Beraterin

26 Antimuslimischer Rassismus bei Bewerbung

E. bewirbt sich für eine Stelle als Sozialberater*in bei einer Stiftung. Sie wird von der Leiterin der Stiftung angerufen, die ihre Qualifikationen lobt und ein Vorstellungsgespräch vereinbaren möchte. Als sie nach ihrer Religionszugehörigkeit fragt, antwortet E., dass sie Muslimin ist. Daraufhin sagt die Leiterin, dass die Stiftung von der katholischen Kirche gefördert wird und daher nur Christ*innen eingestellt werden. E. wendet sich telefonisch an ZARA. Eine ZARA-Beraterin verfasst mit E. ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 79). Die Stiftung antwortet zwar, bietet aber keine für die Klientin akzeptable Lösung an. Auf ein weiteres Schreiben von ZARA reagiert die Stiftung mit einem anwaltlichen Antwortschreiben, in dem die Entscheidung, die Bewerberin nicht zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, erneut bestätigt wird. Nach einem Gespräch mit einer ZARA-Beraterin entscheidet sich E. mit Unterstützung des Klagsverbandes (→ Glossar, S. 79) gegen das diskriminierende Verhalten der Stiftung zu klagen – dieser bereitet derzeit eine Klage vor.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung ✍ Verfassten von Interventionsschreiben ➡ Weitervermittlung an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
📄 Dokumentation

27 Rassistische und antisemitische Aussagen in Lehrlingsausbildung

U. befindet sich in der Lehrlingsausbildung und bekommt mit, dass sich andere Lehrlinge rassistisch und antisemitisch äußern – unter anderem auch in WhatsApp Gruppen. U. macht deutlich, dass sie diese Aussagen nicht in Ordnung findet und wird seither von ihren Kolleg*innen gemobbt. Ihre Mutter informiert sich bei einer ZARA-Beraterin über Handlungsoptionen. Mithilfe dieser Informationen zeigt die Tochter den Fall bei der Polizei an.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung 📄 Dokumentation

WAS WURDE AUS DEM FALL RUND UM DIE RASSISTISCHEN KOMMENTARE ZU EINEM WERBEPLAKAT, DER SICH 2018 ZUTRUG?

(Fall 11, Rassismus Report 2018)

Bereits 2018 unterstützt ZARA die beiden Lebensgefährten G. und O., nachdem sie gemeinsam auf einem Plakat abgebildet werden und unter anderem ein FPÖ-Politiker mit einer rassistischen und homophoben Äußerung darauf reagiert. Schon 2018 kommt es zu einer Diversion (→ Glossar, S. 79). Der Politiker nimmt in Züge dessen an dem Programm des Vereins NEUSTART für Täter*innen von Hasspostings (→ Glossar, S. 79) teil. Eine ZARA-Beraterin unterstützt überdies beim Einbringen eines Antrages an die Gleichbehandlungskommission.

So ging es weiter:

2019 kommt es im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 79) zu einem Vergleich: Der Politiker spendet eine vereinbarte Summe an wohltätige Organisationen. Da in den Kommentaren auch private Daten von G. veröffentlicht werden, unterstützt eine ZARA-Beraterin auch bei der Einreichung einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde und in weiterer Folge bei einer Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Das Verfahren läuft derzeit noch.

Was ZARA tut?

i (Rechtliche) Beratung 🗣 Psychosoziales Entlastungsgespräch 1 Unterstützung beim Einreichen der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde 1 Einreichung einer Bescheidbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht 📄 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ✍ Unterstützung beim Verfassen eines GBK-Antrags 📄 Dokumentation

„Ich mache nichts und trotzdem werde ich als der Böse angesehen.“

ZARA-Klient

28 Rassistischer Angriff durch Kunden

K. ist LKW-Fahrer. Bei der Erledigung eines Auftrages wird er plötzlich von einem Kunden und dessen Sohn von hinten angegriffen, rassistisch beschimpft und mit dem Tod bedroht. Er schafft es, eine Audioaufnahme zu machen und in den LKW zu flüchten. Von dort aus ruft er die Polizei, die nach ihrem Eintreffen eine Anzeige aufnimmt. K. leidet seit dem Vorfall unter Schmerzen und ist traumatisiert, so dass er seinen Beruf einige Zeit nicht ausüben kann. Er vertraut sich einem Freund an und wendet sich an den WEISSEN RING (→ Glossar, S. 79), der K. an ZARA vermittelt. In einem persönlichen Beratungs- und intensiven Entlastungsgespräch (→ Glossar, S. 79) empfiehlt eine ZARA-Beraterin, sich ebenso an das Kriseninterventionszentrum (→ Glossar, S. 79) zu wenden, das Personen bei der Bewältigung von akuten Krisen unterstützt. Zusammen mit dem WEISSEN RING kümmert sich ZARA um den Kontakt zur zuständigen Polizeiinspektion und eine ZARA-Beraterin begleitet K. auf seinen Wunsch hin zur polizeilichen Einvernahme.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch
 Dokumentation  Weitermittlung an das Kriseninterventionszentrum
 Kontaktaufnahme mit der zuständigen Polizeiinspektion  Begleitung zur Einvernahme bei der Polizei

„Ich versteh nicht, wie privilegiert man sein kann, um Rassismus bzw. von Rassismus Betroffene nicht zu verstehen.“

ZARA-Klient

29 Antiziganismus am Arbeitsplatz

L. arbeitet als Hausarbeiter in einer Gesundheitseinrichtung. Ein Kollege beschuldigt ihn, sein Handy gestohlen zu haben und beleidigt antiziganistisch. Er droht mit Gewalt und sagt den Kolleg*innen, dass sie auf ihre Handys aufpassen sollen. Das Handy taucht schnell wieder auf. Es kommt zu einem Gespräch zwischen L., der Personalvertretung und seinem Chef, der ankündigt, den beleidigenden Mitarbeiter zu verwarnen und ihn darauffolgend auffordert, sich bei L. zu entschuldigen. Für L. reicht das nicht aus. L. fühlt sich im Arbeitsumfeld nicht mehr wohl und wendet sich an ZARA, wo er ein Beratungsgespräch in Anspruch nimmt. Die ZARA-Beraterin erklärt ihm weitere mögliche Schritte und bietet an, ihn bei der Schlichtungsstelle der Antidiskriminierungsstelle des Landes (→ Glossar, S. 79) zu vertreten, um zumindest den Versuch zu starten, eine für L. zufriedenstellende Schlichtung zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. L. möchte sich noch einmal überlegen, ob er weitere Schritte setzen will und wird zuerst ein weiteres Gespräch mit der Personalvertretung wahrnehmen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch
 Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 79)) schützt Personen vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder des Alters in der Arbeitswelt. Der Begriff *Arbeitswelt* umfasst unter anderem Bewerbungen, Beförderungen, das Entgelt sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. All diese Bereiche sind daher vom Diskriminierungsschutz erfasst.

Wie kann ich konkret vorgehen?

Wenn eine Person in einem dieser Bereiche diskriminiert wird, kann sie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes geltend machen. Die Diskriminierung muss lediglich glaubhaft gemacht werden, der*die (potenzielle) Arbeitgeber*in muss hingegen beweisen, dass ein anderes Motiv für das Vorgehen ausschlaggebend war.

Alle betroffenen Menschen können sich an die Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 79)) wenden, um die Feststellung einer Diskriminierung zu beantragen. ZARA kann alle, die von rassistischer Diskriminierung in der Arbeitswelt betroffen sind, bei dem Verfahren unterstützen und vor der Gleichbehandlungskommission vertreten. Das Verfahren ist kostenlos.

Neben einem Antrag an die GBK ist die zweite Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage bei Gericht einzubringen. Im Gegensatz zur Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, die nur Empfehlungen aussprechen kann, ist ein Gerichtsurteil rechtlich verbindlich und kann auch die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen seitens des (potenziellen) Arbeitgebers beinhalten. Wenn der zugesprochene Schadenersatz nicht bezahlt wird, kann die Zahlung rechtlich erzwungen werden. Bei einer zivilrechtlichen Klage besteht jedoch ein erhebliches Prozesskostenrisiko für die*den Kläger*in.

In einzelnen Diskriminierungsfällen ist eine Übernahme des Falles durch den Klagsverband (→ Glossar, S. 79) möglich. Dieser übernimmt die Vertretung vor Gericht sowie in gewissen Fällen das Kostenrisiko.

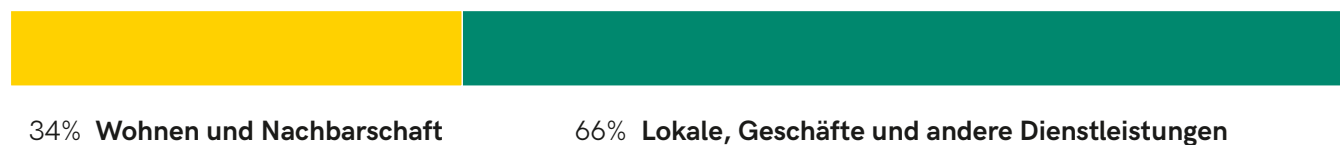
ZARA versucht in Fällen von Diskriminierungen in der Arbeitswelt häufig gemeinsam mit Klient*innen zuerst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Mit einem Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 79) macht ZARA z.B. die*den Unternehmer*in darauf aufmerksam, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt und fordert diese*n – je nach Wunsch der Klient*innen – zu einer Zahlung eines Schadenersatzes oder einer Entschuldigung auf. Dies ermöglicht es Betroffenen sowie den diskriminierenden Personen, ein aufwendiges Verfahren zu vermeiden, und den Vorfall außergerichtlich zu lösen.

Güter & Dienst- leistungen



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 199 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Güter und Dienstleistungen. Güter und Dienstleistungen (inklusive Wohnen) bezeichnet Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wie beispielsweise in Lokalen, Geschäften und bei anderen Dienstleistungsunternehmen.

Rund ein Drittel der Meldungen von Rassismus beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen betrifft das eigene Wohnumfeld.



„Rassistische Belästigung und Übergriffe in der eigenen Wohnumgebung schränken die Lebensqualität enorm ein und sind besonders mühsam abzustellen. Das belegen sowohl die bei ZARA gemeldeten Fälle als auch die 2019 veröffentlichte SORA-Studie¹ der AK Wien: 60 % der Befragten geben an, dass die Diskriminierungserfahrung an dem Ort, wo man zu Hause ist, als belastend empfunden wird, weil sie immer wieder an die Situation denken mussten. 45 % meinten, es sei schwer sich zu wehren.“

Deswegen benötigt ZARA in Zukunft mehr Ressourcen zum Aufbau von psychosozial orientierten Empowerment-Angeboten.“

Meysara Majdoub, ZARA-Beraterin

¹ SORA (2019): „Diskriminierungserfahrungen in Österreich. Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung“, AK Wien.

Wohnen & Nachbarschaft

30 Rassistischer Übergriff durch Nachbarin

F. lebt in einem Mehrparteienhaus. Dort wird sie von einer Nachbarin rassistisch beschimpft. F. wehrt sich verbal gegen die Beschimpfungen, woraufhin die Nachbarin sie mehrmals ohrfeigt. Als F. Anzeige erstatten möchte, meint die Polizei, dass die rassistische Beleidigung (→ Glossar, S. 79) nicht angezeigt werden könne. F. wendet sich schließlich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin erklärt, dass es für den Tatbestand der Beleidigung einer Öffentlichkeit bedarf, die nicht gegeben war, da sie mit der Nachbarin allein war. Sie rät F., zum Arzt zu gehen, um die erlittenen Verletzungen schriftlich feststellen zu lassen. Mit dem Arztbrief kommt F. wieder zu ZARA. Eine ZARA-Beraterin leitet F. an den WEISSEN RING (→ Glossar, S. 79) weiter und erklärt weitere rechtliche Möglichkeiten, denn mit der ärztlichen Bescheinigung kann F. die Körperverletzung durch die Nachbarin bei der Polizei anzeigen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Rat-schlag, Beweismittel (ärztliches Attest) einzuholen  Weiter-vermittlung an den WEISSEN RING  Dokumentation

31 Rassistischer Übergriff auf Mutter und Kind

H. und ihr Kind sind in ihrer Nachbarschaft immer wieder rassistischen Beleidigungen, Drohungen und der Verbreitung von Unwahrheiten ausgesetzt. Einmal schubst und beschimpft ein Nachbar ihr Kind im Haus-eingang. Im Lift wird H. von diesem Nachbarn rassistisch beleidigt und mit dem Ellenbogen gegen den Hals gestoßen. Er sagt, er werde sie umbringen, wenn sie nicht ausziehen. Sie und ihr Kind sind verängstigt und verständigen die Polizei. Daraufhin möchte sie so schnell wie möglich ausziehen. Eine Vertraute von H. wendet sich an ZARA, wo sie eine ZARA-Beraterin darüber aufklärt,

„Wir können unsere Kinder vor Angst [vor der rassistischen Nachbarin] nicht im Park unter der Wohnung spielen lassen.“

ZARA-Klientin

dass es sich um eine rassistisch motivierte Körperverletzung und rassistische und damit qualifizierte Beleidigung (→ Glossar, S. 79) handelt und nimmt Kontakt mit der Wohnungskommission (→ Glossar, S. 79) auf, um eine Notfallwohnung für H. zu organisieren. Die ZARA-Beraterin erzählt von der Möglichkeit, sich an den WEISSEN RING (→ Glossar, S. 79) zu wenden und eine*n Opferanwält*in für die Verhandlung in Anspruch zu nehmen. H. ist mit diesem Vorschlag einverstanden und wird an den WEISSEN RING verwiesen. In der Zwischenzeit ist H. ausgezogen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Korrespondenz mit der Wohnungs-kommission in Bezug auf die Organisation einer Notfallwoh-nung  Weitervermittlung an den WEISSEN RING  Dokumentation

32 Rassistische und homophobe Briefe im Postkasten

E. erzählt, dass er seit Wochen Briefe in seinem Postkasten findet, in denen ihm kommuniziert wird, dass er aufgrund seines So-Seins in dem Wohnhaus nicht willkommen ist. Zudem beinhalten diese Briefe homophobe Statements und Drohungen. E. hat Angst, dass es zu schweren Folgen kommen wird und wendet sich, nachdem er bei der Polizei nicht ernst genommen wurde, an ZARA. ZARA bietet E. das Verfassen eines Interventions-schreibens an den Nachbarn an sowie die Begleitung zur Polizei. E. wendet sich zudem an den Bürgermeister und trifft sich mit diesem kurz nach der Kontaktaufnahme mit ZARA.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Dokumentation

33 Islamfeindliche & antimuslimische rassistische Diskriminierung bei Wohnungsvergabe

K. und seine Frau wollen aus ihrer Wohnung ausziehen. Die Vermieterin meint, sie können eine*n Nachmieter*in organisieren, solange diese*r ein geregeltes Einkommen hat. K. schlägt seinen Bekannten H. vor. Beim Besichtigungstermin spricht die Vermieterin die Hautfarbe von H. an und fragt, woher er kommt. Als er „Syrien“ antwortet, fragt sie nach seiner Religion, woraufhin er antwortet, dass er Muslim ist. Sie sagt, dass sie die Wohnung nicht an Muslim*innen vermietet, weil sie schlechte Erfahrungen

mit Muslim*innen gemacht hat und lehnt H. als Nachmieter ab. K. wendet sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin bespricht mit K. die rechtliche Situation und bietet an, K. zum nächsten Termin mit der Vermieterin zu begleiten, was er gerne annimmt. K. und die ZARA-Mitarbeiterin können die Vermieterin nicht überzeugen. Diese bleibt bei ihrer Entscheidung. K. informiert sich daraufhin bei ZARA über die Möglichkeit eines Antrages an die Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 79), an welcher er großes Interesse hat.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Begleitung zu einem Treffen mit der Vermieterin  Vorbereitung eines Antrags an die Gleichbehandlungskommission

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Es ist verboten, Personen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Das steht im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 79)). Das GlBG beinhaltet auch das Verbot, Wohnraum in diskriminierender Weise zu inserieren oder durch Dritte in diskriminierender Weise inserieren zu lassen.

Wie kann ich konkret vorgehen?

Wenn eine Person beim Zugang zu Wohnraum diskriminiert wird, hat diese die Möglichkeit, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 79) einzuleiten, um eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts feststellen zu lassen. Das Verfahren ist kostenlos, die Entscheidung jedoch nicht zwangsweise durchsetzbar.

ZARA bietet bei Bedarf Unterstützung bei dieser Antragstellung nach dem Gleichbe-

handlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 79)) und im Verfahren an. Betroffene können sich ebenso an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 79) wenden. ZARA unterstützt im Wohnbereich ausschließlich bei rassistischer Diskriminierung, die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) ist auch für Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zuständig.

Nicht nur gegen diskriminierende Benachteiligungen bei der Vergabe einer Wohnung, auch gegen erlittene Belästigungen (→ Glossar, S. 79), z.B. in Form rassistischer Aussagen, kann vorgegangen werden. Erfasst sind hier jedenfalls Belästigungen, die von der*dem Vermieter*in ausgehen; auch wenn rassistische Beschimpfungen durch Nachbarn erfolgen, kann das GlBG anwendbar sein. Das GlBG sieht für solche Diskriminierungen Schadenersatzansprüche vor. Zum Beispiel kann es sich hier um Ersatz des Vermögensschadens sowie Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung handeln.

Betroffenen steht neben der GBK auch der Weg zu den Zivilgerichten offen, um Ent-

schädigungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz vor Gericht einzuklagen. Ein solches Verfahren ist allerdings mit einem Kostenrisiko verbunden.

Manche Diskriminierungsfälle kann ZARA an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (→

Glossar, S. 79) weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall nach festgelegten Kriterien zu übernehmen, werden Betroffene in dem Verfahren vor Gericht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz von diesem vertreten. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren auch das Kostenrisiko.

Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen

„Ich hätte nie gedacht, dass Rassismus ein so großes Problem in Österreich ist.“

ZARA-Klient

34 Zutritt zur Veranstaltung aufgrund der Hautfarbe verweigert

B. möchte mit einer Freundin eine Veranstaltung besuchen, jedoch werden sie von den Security-Mitarbeitern – ohne Begründung – nicht eingelassen. Andere Menschen werden eingelassen und B. hört zudem, wie die Securities abwertend über ihn sprechen und sich darauf beziehen, dass er Schwarz ist. Er ruft schließlich die Polizei. Die Beamt*innen stellen fest, dass B. und seine Begleitung weder alkoholisiert sind noch sonst ein legitimer Grund vorliegt, sie nicht einzulassen. Dennoch verweigern die Securities den beiden weiterhin den Zutritt. B. wendet sich daher an ZARA und wird von einer ZARA-Beraterin umfassend beraten. Danach entscheidet B., sich an die Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 79) zu wenden. Die ZARA-Beraterin bereitet aktuell einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission vor.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Unterstützung bei der Antragsstellung an die Gleichbehandlungskommission  Dokumentation

35 Kontrolleurin äußert sich rassistisch im Zug

G. trifft in einem Zug auf eine sich rassistisch äuernde Kontrolleurin, woraufhin sie sich an das Verkehrsunternehmen wendet, um sich zu beschweren. Sie wird zu einem Gespräch mit der Leitung des Unternehmens eingeladen. Da sie sich damit etwas unwohl fühlt, kontaktiert sie ZARA. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs bietet die ZARA-Beraterin an, sie zum Gespräch zu begleiten, was sie gerne annimmt. Das Gespräch verläuft sehr positiv und es wird klargestellt, dass für das Unternehmen jegliche Form von Diskriminierung inakzeptabel ist, dass sie Fehlerkultur leben wollen und Gespräche mit der Kontrolleurin geplant sind und wenn notwendig adäquate Schritte in Bezug auf ebendiese eingeleitet werden. G. ist erleichtert und möchte einfach nur, dass ihr Kind keine ähnlichen Erfahrungen machen muss.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch  Begleitung zu einem Klärungsgespräch mit dem Verkehrsunternehmen  Dokumentation

36 Rassistische Äußerung bei Fahrscheinkontrolle

L. fährt mit dem Zug in die Schule, als er von einem Fahrscheinkontrolleur mit einer rassistischen Frage konfrontiert wird, die sich

auf seine Hautfarbe bezieht und direkt diese mit Armutsbetroffenheit in Verbindung setzt. Der Kontrolleur äußert sich auch herabwürdigend gegenüber zwei weiteren Schwarzen Männern, die ebenfalls im Zug sind. Andere Personen hingegen werden nicht nach der Fahrkarte gefragt. T., die Mutter des 12-jährigen L. meldet sich daraufhin bei ZARA. Eine ZARA-Beraterin führt ein umfangreiches Beratungsgespräch mit T. und bietet Unterstützung beim Verfassen einer Beschwerde an das Verkehrsunternehmen an. T. erklärt, dass sie bereits Beschwerde eingereicht und eine durchaus positive Rückmeldung bekommen hat. Das zuständige Verkehrsunternehmen stellt in Aussicht, dass der Vorfall geklärt und mit dem zuständigen Team bearbeitet wird. T. möchte es dabei belassen. Ihr ist wichtig, den Fall bei ZARA dokumentieren zu lassen, um rassistische Diskriminierung in Österreich sichtbarer zu machen.

Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungsgespräch für die Mutter eines direkt betroffenen Minderjährigen  Dokumentation

37 Rassistischer Produktname

Immer wieder melden sich Personen bei ZARA, die den Produktnamen „Negrabrot“ Erdnuss-Schokolade bei ZARA melden. Auch die Verpackungsgestaltung ist rassistisch. Bereits im Jahr 2018 beurteilte der Werberat die Produktaufmachung als diskriminierend. In mehreren Lebensmittelgeschäften wurde diese Schokolade daher bereits aus dem Sortiment genommen. Dennoch wird das Produkt nach wie vor vertrieben. ZARA hat bereits in den vergangenen Jahren versucht, eine Abänderung des Produktnamens sowie der Verpackung zu erreichen. Auch im Jahr 2019 nimmt ZARA mehrmals mit dem Unternehmen Kontakt auf und verfasst etliche Schreiben. Das Unternehmen antwortet nicht auf die Schreiben.

Was ZARA tut?

 Verfassen mehrerer Interventionsschreiben  Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

... um sich zur Wehr setzen zu können und (rechtliche) Handlungsoptionen vor Augen zu haben.

Wie kann ich konkret vorgehen, wenn mir/ einer Person der Einlass verwehrt wird?

Wenn einer Person aufgrund ihrer ethnischen Herkunft der Einlass in z.B. ein Lokal oder eine Diskothek verwehrt wird, kann sie rechtlich¹ gegen den*die Türsteher*in und das Lokal vorgehen.

Gleichbehandlungsgesetz:

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer

ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 79)) wenden oder/und ihre Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können.

Wenn also ein Zusammenhang zwischen der (vermeintlichen oder tatsächlichen) ethnischen Zugehörigkeit und der Einlassverweigerung besteht, haben Betroffene Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens sowie auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Das Gesetz sieht vor, dass die Betroffenen den diskriminierenden Einlassverweigerungsgrund lediglich glaubhaft machen müssen (Beweislasterleichterung (→ Glossar,

¹ Gemäß Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG und nach Teil III (§ 30 bis § 40c) des GIBG

S. 79)). Das Lokal muss daraufhin hingewiesen ausdrücklich beweisen, dass andere und vor allem zulässige Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen sind. Wenn keine zulässigen Gründe (z.B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) für eine Einlassverweigerung vorliegen, kann die Feststellung einer Diskriminierung im Rahmen eines GBK-Verfahrens gelingen.

ZARA kann auf verschiedene Arten unterstützen:

Wenn es gewünscht ist, wendet sich ZARA zunächst mit einem Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 79) an das betreffende Lokal, in dem um eine Stellungnahme zum Vorfall ersucht wird. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder auch der involvierten Security-Firmen, kann es zu einer außergerichtlichen Lösung kommen. Eine solche außergerichtliche Lösung kann z.B. in Form eines klärenden Gesprächs, in Form einer Entschuldigung seitens des Lokals, etc. erreicht werden.

ZARA kann Personen auch bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission unterstützen und die Vertretung in diesem Verfahren übernehmen. Das Verfahren vor der GBK ist kostenlos, die Entscheidungen sind allerdings nicht mit Zwang durchsetzbar.

Zusätzlich oder alternativ steht Betroffenen der Weg zum Zivilgericht offen. Hier besteht allerdings ein Kostenrisiko. In einzelnen Diskriminierungsfällen ist eine Übernahme des Falles durch den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (→ Glossar, S. 79) möglich. Dieser übernimmt dann die Vertretung vor Gericht sowie das Kostenrisiko.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

Eine Verwaltungsstrafbestimmung² des EGVG (→ Glossar, S. 79) besagt, dass

alle, die Personen aufgrund „[...] der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung“ diskriminieren, am Betreten von Orten oder beim Gebrauch von Dienstleistungen hindern, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, eine Verwaltungsübertretung begehen und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten können.

Für diese Anzeigen sind generell die Bezirksverwaltungsbehörden (→ Glossar, S. 79) und in Wien die Magistratischen Bezirksämter (→ Glossar, S. 79) zuständig. Da es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Offizialdelikt (→ Glossar, S. 79) handelt, kann die Anzeige auch von Zeug*innen des Vorfalls – und nicht nur von Betroffenen selbst – erstattet werden. Polizeibeamte*innen haben einen solchen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, als mögliches Offizialdelikt von sich aus aufzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, müssen sie eine Anzeige aufnehmen.

ZARA unterstützt auf Wunsch beim Verfassen dieser Anzeige oder richtet selbst eine schriftliche Anzeige an die Behörde. Dieses Verfahren ist für die anzeigende Person kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese keine Parteistellung (→ Glossar, S. 79) und daher auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Das heißt also, dass die anzeigende Person (oder ZARA) nicht erfahren, wie die Ermittlungen verliefen. Ebenso sieht das EGVG keine Entschädigung für die diskriminierte Person vor.

Wenn mehrfach gegen diese Bestimmung des EGVG verstoßen wird, muss die Gewerbebehörde den Betreiber*innen die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, in denen dies auch tatsächlich erfolgt ist, sind ZARA jedoch nach wie vor nicht bekannt.

Reaktionen auf Anti- Rassismus- Arbeit



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 66 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit. **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet Äußerungen, die sich – on- und offline – gegen ZARA und andere Anti-Rassismus-Organisationen richten.

„Danke, dass ihr euch darum kümmert. Es muss schwer sein sich ständig damit zu befassen. Ich bin sehr froh, dass ich das nicht machen muss, da ich das auch nicht könnte.“

ZARA-Klientin

werden. Auch ZARA wendet eine vieler unterschiedlicher Formen von Gegenrede an. Neben einem GIF schreibt das ZARA-Öffentlichkeitsarbeitsteam: „Ruhig‘ kann man von uns tatsächlich nicht immer haben. Wir tanzen, lachen, singen gerne und wenn uns was nicht passt, dann sagen wie es LAUT. Danke für die Beobachtung ;-).“

Was ZARA tut?

 Zivilcourage – Online Gegenrede  Dokumentation

38 Antimuslimisch rassistischer Kommentar

Auf einen Facebook-Beitrag von ZARA zum Thema „Polizei“ und über die massiven Hürden auf dem Weg zu formalen Beschwerden gegen rassistisches Polizeiverhalten äußert sich ein User antimuslimisch rassistisch und beschimpft ZARA in einem Kommentar. Er meint, wenn ZARA abgeschoben werden könnte, so wie die Menschen, die er in seinem Kommentar aufgrund ihres So-Seins herabwürdigt, "[dann] hätten wir ein viel ruhigeres Österreich". Auf den Kommentar hin wenden User*innen Gegenrede an und stützen die Menschen und ZARA, die antimuslimisch rassistisch angegriffen

39 Gefährliche Drohung

ZARA erhält eine E-Mail, indem ZARA angegriffen und beschimpft wird, da der Verein zu „global“ sowie „ekelhaft“ sei. In der E-Mail wird auch eine gefährliche Drohung (→ Glossar, S. 79) geäußert. Da eine ZARA-Mitarbeiterin herausfindet, dass der Absender der E-Mail eine Affinität zu Ego-Shooter-Spielen und Waffen hat, vermutet sie, dass der Absender fähig und gewillt ist, diese Drohung auch in die Tat umzusetzen. Aus diesem Grund schickt sie eine Sachverhaltsdarstellung (→ Glossar, S. 79) an die

Staatsanwaltschaft (→ Glossar, S. 79). Die Anzeige ist jedoch nicht erfolgreich.

Was ZARA tut?

 Dokumentation  Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

40 Rassistische Reaktion auf Rassismus Report

Über das anonyme Meldeformular erhält ZARA eine rassistische Nachricht, in der ZARA aufgrund der Veröffentlichung des Rassismus Report 2018 beschimpft wird. Der*die „Melder*in“ beschwert sich darüber, dass unter anderem ZARA zu kritisch gegenüber Österreich sowie gegenüber der Regierung sei. Zudem ist besagte*r User*in erzürnt,

weil er*sie findet, dass ZARA-Mitarbeiter*innen „Gutmenschen“ seien. Die sich rassistisch äussernde Person kündigt an, sich weiterhin gegen (sozial konstruierte) Gruppen, die er*sie aufgrund ihres So-Seins herabwürdigt, zu wehren und zeigt sich erfreut über die Regierungskonstellation Schwarz-Blau. Eine Anzeige wird nach intensiver Prüfung des Inhaltes nicht gemacht, da der ZARA-Einschätzung nach kein strafrechtlich relevanter Tatbestand besteht. Es handelt sich um rassistische Äußerungen sowie eine Diskreditierung von ZARA und vor allem um rassistische Herabwürdigung von Menschen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit.

Was ZARA tut?

 Dokumentation

Unterstütze die ZARA Anti-Rassismus-Arbeit!

Ob als Online-Held*in oder als Frontline-Aktivist*in – Zeig' Zivilcourage und setz ein Zeichen mit einem ZARA T-Shirt.

Bei Interesse an einem T-Shirt maile deinen Wunsch an: office@zara.or.at

Alle Einnahmen kommen Betroffenen und Zeug*innen von Rassismus zugute.



Beispiele für Zivilcourage

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl von Fällen, die zivilcouragiertes Handeln zeigen. Die vorgestellten Vorfälle sollen inspirieren und aufzeigen, wie es wirkt, wenn jemand den Mut hat, sich für jemanden, dem Unrecht geschieht, einzusetzen. Das Gute ist: Zivilcourage kann ansteckend sein und man kann sie erlernen!



41 Meldung von Hasskommentaren

Eine Gruppe engagierter Personen meldet sich bei ZARA. Diese Gruppe macht Hassbeiträge in sozialen Medien, vor allem auf Facebook, ausfindig und beantragt deren Entfernung. Damit auch ZARA mithilfe des sogenannten trusted flagger Status (→ Glossar, S. 79) die Löschung bei den IT-Unternehmen beantragen, strafrechtlich relevante Fälle u.a. bei der NS-Meldestelle (→ Glossar, S. 79) anzeigen kann und um die Dokumentation der Fälle sicherzustellen, schicken sie ZARA Screenshots von und Links zu den hasserfüllten Beiträgen. Seitdem findet ein regelmäßiger Austausch statt – gemeinsames Ziel ist die Förderung eines respektvollen Umgangs im Internet.

Was ZARA tut?

Zivilcourage – Online Gegenrede Dokumentation

42 Aufruf zu Nachtwache nach antisemitisch motivierten Beschädigungen einer Ausstellung

Entlang der Wiener Ringstraße wird eine Ausstellung präsentiert, die an die Opfer der NS Verbrechen erinnern soll. Dabei werden Bilder von KZ-Überlebenden präsentiert. Nachdem die Bilder mehrmals zerstört und mit antisemitischen Symbolen beschmiert

wurden, rufen die Muslimische Jugend Österreich (MJÖ (→ Glossar, S. 79)) und andere Organisationen zu einer Nachtwache auf. Die Bilder werden bis zum Ende der Ausstellung bewacht, wodurch weitere Beschädigungen verhindert werden können.

Was ZARA tut?

Austausch mit Partner*innen Dokumentation

43 Zeugin einer rassistischen Amtshandlung meldet sich bei ZARA

K. beobachtet zufällig drei junge Männer, die auf offener Straße von der Polizei angehalten werden. K. kommt anschließend mit einem der Männer ins Gespräch und erfährt, dass er gerade eine Verwaltungsstrafe erhalten hat. Da K. vorhin keinerlei Verhalten beobachtet hat, das eine Amtshandlung rechtfertigen würde, entsteht bei K. der Eindruck, dass die Amtshandlung rassistisch motiviert war. Sie informiert daher einen der betroffenen Männer über die Möglichkeit, sich an ZARA zu wenden. Später meldet sie sich bei ZARA und bietet an, als Zeugin zur Verfügung zu stehen, sollten sich die Betroffenen bei ZARA melden.

Was ZARA tut?

(Rechtliche) Beratung für Zeugin Dokumentation

ZARA-Training

*„ZARA Training führt seit vielen Jahren Zivilcourage-Trainings mit Kindern und Jugendlichen durch. Der Gewaltbarometer stellt eine zentrale Übung in ZARA Workshops dar. Wir möchten mit dieser Übungsanleitung u.a. Pädagog*innen, Jugendgruppenleiter*innen dabei unterstützen, Zivilcourage in der Gesellschaft zu stärken.“*

Bianca Schönberger, Geschäftsführerin von ZARA-Training

Übung zur Stärkung der Zivilcourage: Gewaltbarometer

Zivilcourage beginnt mit dem Wahrnehmen und Einschätzen von schwierigen Situationen und endet mit dem Übernehmen von Verantwortung und dem Setzen einer couragierten Handlung.

Die folgende Übungsbeschreibung eignet sich besonders, um mit Schüler*innen

- ... zu üben, schwierige Situationen einzuschätzen und für die eigene Meinung Position zu beziehen.
- ... zu erkennen, dass für jede Person – je nach Erfahrungshintergrund – Situationen unterschiedlich gewaltvoll eingeschätzt werden können.
- ... über unterschiedliche Formen von Gewalt nachzudenken.
- ... zu überlegen, in welchen Situationen, ich zivilcouragiert eingreifen würde.

Dauer

Ca. 30 Minuten

Raum

Viel Platz

Material

Klebeband für den Boden, 2 Moderationskarten

Methode

Diskussion, Positionieren im Raum

Anleitung

Die Schüler*innen werden gebeten, Tische und Sessel zur Seite zu räumen. Das Klebeband wird von einer Seite des Raumes zur anderen geklebt, damit eine gerade Linie entsteht. An jedem Ende liegt je eine Moderationskarte – einmal mit der Aufschrift „0%“ und einmal mit der Aufschrift „100%“.

Der*Die Pädagog*in erklärt, dass die Linie einen Gewalt-Barometer symbolisiert und dass im Anschluss einzelne Aussagen (siehe Auswahl unten) vorgelesen werden, die unterschiedliche Sachverhalte (verkürzt) beschreiben. Die Schüler*innen sollen sich daraufhin entlang des Barometers – zwischen 0% und 100% positionieren – je nachdem wie gewalttätig sie die jeweilige Situation für sich in Prozentzahlen ausgedrückt einschätzen.

Die Übung ist im ersten Schritt eine stille Positionierungsübung. Erst wenn alle entlang des Gewalt-Barometers ihrer Einschätzung räumlichen Ausdruck verliehen haben, werden Einzelne gefragt, wie viel Prozent Gewalt für sie in der Situation steckt und warum sie sich an der Stelle positioniert haben.

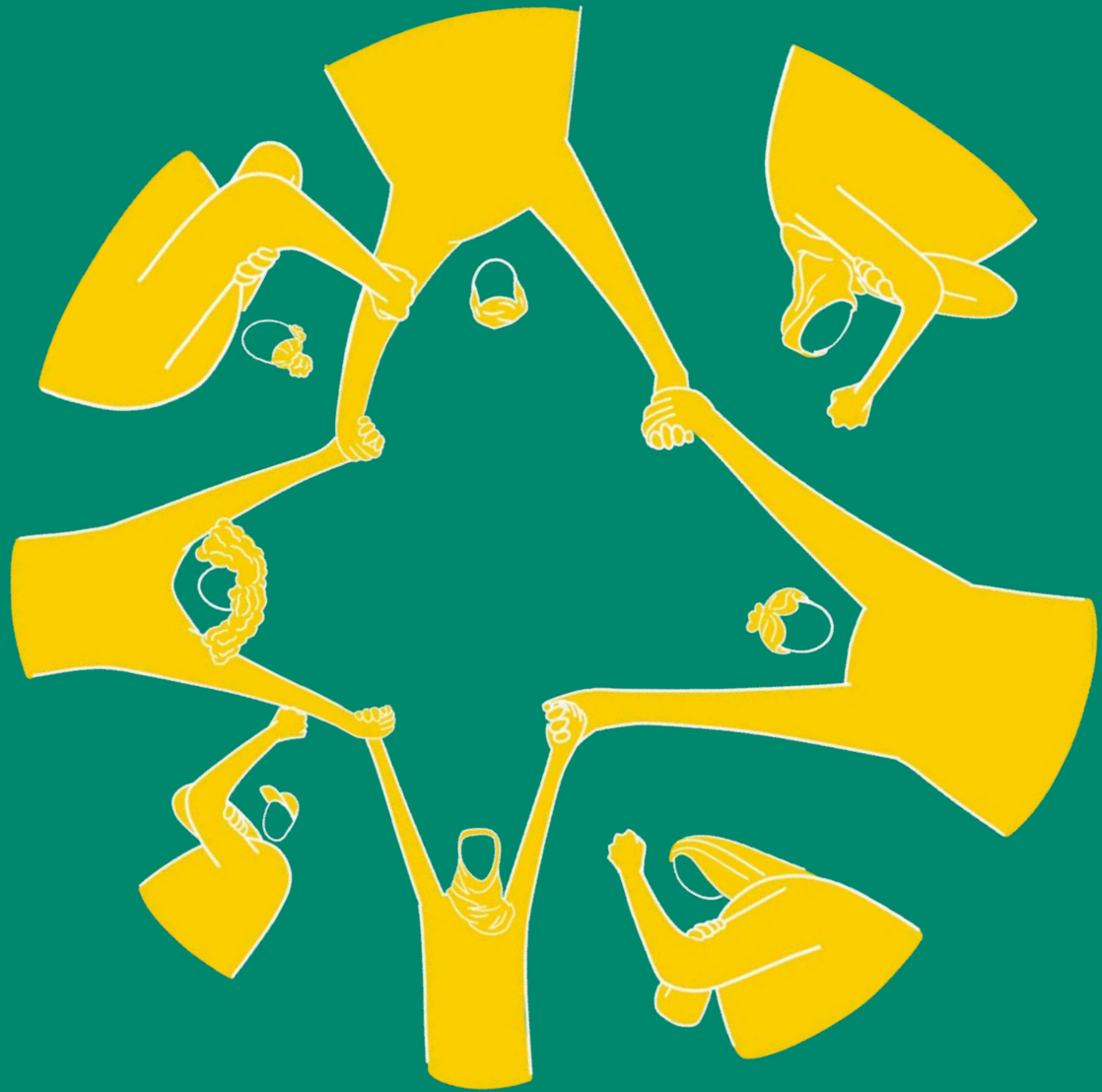
Der*Die Pädagog*in kann nun eine angeregte Diskussion zulassen, diese moderieren und den Schüler*innen die Möglichkeit geben, sich gegebenenfalls neu zu positionieren.

Tipp für die gemeinsame Reflexion nach der Übung:

Die Übung bietet die Chance sich darüber auszutauschen, welche Formen von Gewalt während der Übung Thema waren, wie es sich angefühlt hat, vor der Gruppe Position zu beziehen oder ab wie viel Prozent Gewalt die Schüler*innen Zivilcourage zeigen würden.

Mögliche Aussagen

- Ein Fußballfan beschimpft einen gegnerischen Fan.
- Eine Mutter gibt ihrem Kind einen Klaps auf den Po.
- Ein Mädchen stiehlt € 10 von ihren Eltern.
- Eine Obdachlose erfriert im Park.
- Ein Mädchen postet ein unvorteilhaftes Bild ihrer Freundin auf Instagram.
- Mitfahrende schweigen als eine Schwarze Person in der U-Bahn beschimpft wird.
- Ein Politiker nennt Geflüchtete „Asylschwindler“.
- Ein Junge teilt private Bilder seiner Exfreundin mit seinen Freunden auf WhatsApp.
- Eine Schuldirektorin verbietet auf dem Schulhof alle Sprachen außer Deutsch.
- Zwei Schüler*innen verspotten einen Schüler aus der Nachbarklasse, weil er von seiner Mutter abgeholt wird.
- Ein Junge geht einem Mädchen aus der ersten Klasse nach, bis sie sich fürchtet und davonläuft.



5 TIPPS FÜR ZIVILCOURAGE

Zivilcourage bedeutet, in „unangenehmen Situationen“ in der Klasse, im Freundeskreis oder in der Öffentlichkeit einzugreifen und sich mutig für andere einzusetzen. Zuerst heißt es WAHRNEHMEN, EINSCHÄTZEN, VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN und dann eine COURAGIERTE HANDLUNG SETZEN.

SCHAU NICHT WEG! WERD AKTIV! MISCH DICH EIN!

1 Kleine Schritte statt Held*innentaten!

Es gibt in jeder Situation mehrere Möglichkeiten einzugreifen. Wichtig ist, dass du dich nicht in Gefahr bringst und in brenzligen Situationen einen Sicherheitsabstand hältst. Deswegen ist es manchmal umso wichtiger, sich die Unterstützung von verantwortlichen Personen zu holen. In der Schule sind das z.B. Lehrer*innen, im Bus Buslenker*innen, im Supermarkt Verkäufer*innen und bei Gewalttaten die Polizei. Jede*r von uns kann Menschen zur Seite stehen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Wende dich jederzeit an die ZARA-Beratungsstelle, wenn du dir unsicher bist.

2 Unterstützung anbieten!

Rede mit der betroffenen Person, um ihre Bedürfnisse besser verstehen zu können. Biete deine Unterstützung an und zeige, dass du da bist und auch da bleibst. So fühlt sich die betroffene Person nicht allein gelassen und Täter*innen überlegen es sich zwei Mal, ob sie weitermachen. Bitte die betroffene Person, mit dir zu kommen oder nimm sie bei der Hand und führe sie weg von dem*der Täter*in. Falls die Person Angst hat, traurig oder verletzt ist, bleib bei ihr und kümmere dich um sie, bis Hilfe kommt.

3 Gemeinsam sind wir stärker!

Fordere auch andere auf, Zivilcourage zu zeigen: „Sie mit dem blauen Rucksack, könnten Sie bitte die Polizei rufen?“ oder „Bitte gehe nicht weg. Wir benötigen deine Hilfe.“ Sprich die Personen direkt, klar und bestimmt an, sonst kann es passieren, dass sich niemand verantwortlich fühlt.

4 Aufmerksam machen!

Weise Umstehende laut auf die Situation hin: „Das ist nicht ok, oder?“ So machst du deutlich, dass Gewalttaten keine Privatangelegenheiten sind. Solche Situationen gehen alle etwas an. Manche Täter*innen hören auf, Personen zu belästigen, wenn sie merken, dass sie beobachtet werden und sie somit ihre Anonymität verlieren.

5 Augen auf!

Du kannst Menschen schon allein damit unterstützen, „unangenehme“ Situationen nicht zu ignorieren, sie zu benennen und hinzuschauen. Für mögliche Ermittlungen der Polizei ist es wichtig, sich zu merken, wie der*die Täter*in aussieht: Größe, Haarfarbe, Kleidung und etwaige Besonderheiten. Im Ernstfall kannst du dich auch als Zeug*in zur Verfügung stellen.

Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB sind eine Vielzahl vorformulierter Vertrags- oder Nutzungsbedingungen, welche Unternehmen als Grundlage ihrer Verträge (meist) mit Einzelpersonen (Verbraucher*innen) machen können. Meist ist die Zustimmung zu den AGB Voraussetzung für den Vertragsabschluss.

Amtshaftungsrecht

Wenn Mitarbeiter*innen von Behörden sich bei der Vollziehung von Gesetzen rechtswidrig verhalten, kann Schadenersatz nicht direkt von den Mitarbeiter*innen eingefordert werden, sondern es muss gegen den Staat (Bund, Länder etc.) vorgegangen werden.

Anhaltezentrum

Ein Anhaltezentrum ist eine Einrichtung des BMI, in der Ausreisepflichtige, deren asyl- bzw. fremdenrechtliches Verfahren eine freiheitsbeschränkende Sicherung notwendig erscheinen lässt, untergebracht werden.

Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen der Länder

Dies sind Stellen, die von der jeweiligen Landesregierung gefördert oder betrieben werden, um von Diskriminierungen Betroffenen unabhängige, vertrauliche und kostenlose Beratung anbieten zu können.

Belästigung

Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe unten) dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die sie aufweist oder die ihr von Anderen zugeschrieben werden (wie etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung), in ihrer Würde verletzt wird oder werden soll und für die betroffene Person ein belastendes (z. B. einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes) Umfeld geschaffen wird oder werden soll.

Beratungs- und Entlastungsgespräch

ZARA bietet allen Menschen, die sich an die Beratungsstellen wenden, weil sie oder Personen in ihrem Umfeld von rassistischer Diskriminierung und/oder Hass im Netz betroffen waren, umfassen-

de, kostenlose und auf Wunsch anonyme (rechtliche) Beratung an. Erstgespräche dienen der Mitteilung einer Erfahrung und somit einer ersten Entlastung und eventuellen Stabilisierung. In weiterer Folge gibt es die Möglichkeit gemeinsam mit ZARA-Berater*innen Handlungsoptionen für weitere Vorgehensweisen zu erarbeiten.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Das BFA ist eine dem BMI unmittelbar nachgeordnete Behörde. Zu seinen Aufgaben zählt die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, der Vollzug des Grundversorgungsgesetzes als Bundesbehörde, die Entscheidung über Aufenthaltstitel, der Vollzug „fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendender Maßnahmen“ sowie „fremdenrechtlicher Sicherungsmaßnahmen“ und die Ausstellung von Dokumenten.

Beweislasterleichterung

Beweise und Glaubwürdigkeit sind wichtige Elemente in der Klärung des Sachverhalts vor Gericht. Häufig ist der*die Beschwerdeführer*in in einer schwächeren Position gegenüber der beklagten Partei. Das Gleichbehandlungsrecht geht auf dieses ungleiche Machtverhältnis ein, indem es die Beweislasterleichterung festschreibt. Wenn der*die Beschwerdeführer*in einen Fall von Diskriminierung glaubhaft vorbringen kann, dann ist von dieser Aussage auszugehen. Von den Ausführungen der beklagten Partei (in dem Fall z.B. die vermeintlich diskriminierende Person) ist nur dann auszugehen, wenn die Person beweisen kann, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“. Eine Glaubhaftmachung ist einfacher zu erreichen als ein Beweis.

Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)

Zu den BVB zählen die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate (in Städten mit eigenem Statut, in Wien sind dies die Magistratischen Bezirksämter). Manche BVB-Agenden im Bereich der Sicherheitsverwaltung werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Diversion

Diversion ist eine alternative Beendigungsmöglichkeit eines Strafverfahrens, d.h. es gibt kein gerichtliches Verfahren und somit kein Urteil. Beschuldigte gelten nach einer diversionellen Erledigung weiterhin als unbescholten. Die verdächtige Person muss den Diversionsmaßnahmen zustimmen und gleichzeitig muss auf die Interessen des Opfers Bedacht genommen werden. Zu den Diversionsmaßnahmen gehört u.a. der **Tatausgleich**, welcher nur mit Zustimmung des Opfers zustande kommen kann. Dieser wird vom Verein Neustart durchgeführt und hat einen Ausgleich zwischen Opfer und Täter*in mittels Mediation zum Ziel. Das kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang zwischen den beiden beinhalten. Für den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit gelten im Detail andere Regelungen.

Dokustelle

Die Dokustelle (www.dokustelle.at) dokumentiert Fälle von Islamfeindlichkeit und antimuslimischem Rassismus, berät und unterstützt betroffene Personen. Aufklärungsarbeit und Empowering werden durch Workshops und Seminare vermittelt.

Gefährliche Drohung

Eine gefährliche Drohung ist eine Straftat gemäß § 107 StGB. Sie findet statt, wenn eine Person, eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen. Eine gefährliche Drohung ist ein Offizialdelikt (siehe unten).

Einfache Beleidigung

Die einfache Beleidigung ist gemäß § 115 Abs 1 StGB strafbar. Eine Beleidigung ist etwa, wenn eine Person öffentlich oder vor mehreren Leuten beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht wird. Eine Beleidigung ist ein Privatanklagedelikt (siehe unten).

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

Artikel III EGVG 2008 beinhaltet einen Verwaltungsstraftatbestand, mit dem u.a. rassistische Diskriminierungen beim Zugang zu Orten oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, verboten werden. Derartige Handlungen können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat angezeigt werden.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die EMRK ist eine Konvention des Europarates, in der grundlegende Menschenrechte und Freiheiten festgeschrieben sind. In Österreich steht die EMRK im Verfassungsrang. Die in der EMRK festgeschriebenen Rechte gelten als Verfassungsrecht und müssen bei der Auslegung und Anwendung von (einfachen) Gesetzen eingehalten werden.

Ermächtigungsdelikt

Ein Ermächtigungsdelikt kann von der Staatsanwaltschaft nur mit Zustimmung des*der Betroffenen von Amts wegen verfolgt werden, wodurch das Prozesskostenrisiko nicht von der*dem Betroffenen getragen werden muss.

Erniedrigende Behandlung

Art 3 der EMRK (siehe oben) schützt u.a. vor erniedrigender Behandlung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht darunter ein Verhalten, das die Menschenwürde mindert, Gefühle der Angst und Minderwertigkeit weckt, die erniedrigen und entwürdigen und möglicherweise körperlichen oder moralischen Widerstand brechen könnten (Peers g. Griechenland, 19.04.2001, Az. 28524/95).

Ethnic Profiling

Unter *Ethnic Profiling* (auch *Racial Profiling*) versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch Polizeibeamt*innen bei der Entscheidung, ob und/oder in welcher Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne konkrete Verdachtslage.

Familienzusammenführung (Familiennachzug)

Damit wird der Zuzug von Familienangehörigen zu einer Person bezeichnet, die sich bereits im Zielland aufhält oder gemeinsam mit Familienangehörigen zuziehen will, um die Familieneinheit zu gewährleisten. Für eine Durchführung müssen diverse Kriterien erfüllt werden. Informieren können Sie sich u.a. beim Österreichischen Roten Kreuz, das Unterstützung bei der Familienzusammenführung anbietet. Zudem gibt es auf der Website der asylkoordination Österreich aktuelle Informationen über Beratungsangebote: www.asyl.at/de/adressen/beratungsstellen/wien

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Die GAW samt ihrer Regionalstellen ist für Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller

Orientierung in der Arbeitswelt sowie für den Bereich Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts in anderen Bereichen zuständig. Die GAW (www.gleichbehandlungs-anwaltschaft.at) ist u.a. beratend tätig und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich in Auftrag geben oder selbst erstellen.

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Das österreichische GIBG soll Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt bieten. Außerhalb der Arbeitswelt schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)

Die GBK setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlichen Repräsentant*innen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die durch das GIBG erfasste Diskriminierungen betreffen. Sie verfassen Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext und entscheiden in Einzelfällen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes. In diesem kostenfreien Verfahren haben die Gleichbehandlungsanwält*innen ebenso Parteistellung wie die Betroffenen selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z.B. Vertreter*innen von NGOs wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hassposting (auch „Hassrede“ oder „Hate Speech“)

Hierunter versteht man verschiedene Formen von menschenverachtenden Äußerungen im Internet. Meist gehen Hassposter*innen mit großer Aggression gegen Einzelpersonen oder bestimmte Menschengruppen vor. Hasspostings können sich auch gegen bestimmte Weltanschauungen oder gesellschaftliche Werte richten. Die Inhalte von Hasspostings können z. B. rassistisch, sexistisch, antisemitisch, homophob oder gewaltverherrlichend sein.

HateAid

Die HateAid gGmbH (www.hateaid.org) wurde 2018 gegründet und hat es sich zum Ziel gesetzt, Betroffenen von digitaler Gewalt beizustehen. Ziele sind die Verteidigung der Demokratie, die Beratung Betroffener

und die Durchsetzung des Rechts. HateAid ist für ganz Deutschland zuständig und hat seinen Sitz in Berlin.

Interventionsschreiben

Ein Interventionsschreiben ist eine nicht-rechtliche Maßnahmen, mit der schriftlich Kontakt mit einer Person, Stelle, Einrichtung, Organisation oder einem Unternehmen aufgenommen wird. ZARA greift ausschließlich auf Wunsch der*des Klient*in auf diese Option zurück, bevor z.B. rechtliche Schritte eingeleitet werden. In einem Interventionsschreiben werden Missstände, Mängel und Verletzungen kommuniziert, die Klient*innen erfahren haben.

Kinderbeistand*in

Kinderbeistand*innen sind unabhängige, qualifizierte Vertrauenspersonen, die Kinder für die Dauer eines Gerichtsverfahrens unterstützen. Sie sind parteiliche Vertreter*innen der Interessen des Kindes und gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Klaglosstellungsgespräch

Nach einer Richtlinienbeschwerde (siehe unten) gegen polizeiliches Fehlverhalten kann es zu einem Klaglosstellungsgespräch kommen. Das Ziel hierbei ist, den Vorfall gemeinsam mit Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu besprechen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses Gesprächs zufrieden, ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet.

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV)

Der KlaV (www.klagsverband.at) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Betroffenen von Diskriminierungen tätig waren. Heute gehören dem KlaV über 40 NGOs an, die sich mit Diskriminierungen in unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Verband ist hauptsächlich als beratendes Organ für die Mitglieds-NGOs tätig. Deren Mandant*innen kann der KlaV auch in Gerichtsverfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe oben) vertreten.

Kriseninterventionszentrum

Hier können sich Menschen in Krisensituationen Unterstützung holen. Ein multiprofessionelles therapeutisches Team bestehend aus Ärzt*innen (Psychiater*innen und Allgemeinmediziner*innen), Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen stellt ein diverses Gesprächs- und Beratungsangebot zur Verfügung.

Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Die LVwG dienen als Beschwerdeinstanzen in Verwaltungsstrafsachen sowie in Administrativangelegenheiten (d.h. Nicht-Strafsachen).

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen LVwG (siehe oben) einzubringen.

Medieninhaltsdelikte

Ein Medieninhaltsdelikt (gem. § 1 Abs 1 Z 12 MedienG, siehe unten) ist durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Darunter fallen etwa verhetzende Beiträge in sozialen oder anderen Medien.

Mediengesetz (MedienG)

In Österreich ist das Medienrecht im sogenannten Mediengesetz geregelt. Das Medienrecht bewegt sich zwischen Strafrecht, Zivilrecht und Öffentlichem Recht. Das Mediengesetz war bis 2005 größtenteils auf Printmedien und Rundfunk ausgerichtet. Seither bezieht es den Medienbereich „Internet“ verstärkt mit ein.

Muslimische Jugend Österreichs (MJÖ)

Die MJÖ (www.mjoe.at) ist die einzige deutschsprachige, muslimische, unabhängige Jugendorganisation der zweiten und dritten Generation von Muslim*innen in Österreich. Sie arbeitet bundesweit und ist von und für Jugendliche mit den verschiedensten ethnischen und kulturellen Hintergründen zuständig.

Meldestelle für NS-Wiederbetätigung (NS-Meldestelle)

Bei der vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung (ns-meldestelle@bvt.gv.at) können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

Obsorgeverfahren

Obsorgeverfahren können zwischen unehelichen Eltern oder nach der Ehescheidung geführt werden. Zuständige Behörden sind Standesämter oder Gerichte. In diesen Verfahren wird festgelegt bzw. entschieden wer für die Obsorge, d.h. für die Pflege und Erziehung des Kindes bzw. die gesetzliche

Vertretung und Verwaltung des Vermögens zuständig ist. Die Obsorge kann gänzlich einem Elternteil, einem Elternteil beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten oder beiden Eltern gemeinsam übertragen werden. Bei für die Kinder besonders belastenden Verfahren, kann das Gericht eine*n Kinderbeistand*in bestellen.

Offizialdelikt

Ein Offizialdelikt bedeutet, dass die zuständige Behörde von Amts wegen eine gegen das Strafrecht oder das Verwaltungsstrafrecht verstoßende Handlung verfolgt. Sobald eine Strafverfolgungsbehörde von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z. B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt, hat sie Ermittlungen einzuleiten.

Parteistellung

Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind u.a. das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung des Bescheids und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren, etwa wenn auf Grundlage des Art III Abs 1 Z 3 EGVG (siehe oben) gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben Betroffene im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Österreichischer Presserat

Der Presserat (www.presserat.at) ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, der u. a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Werden medienethische Verstöße beim Presserat gemeldet, kann dieser ein Verfahren initiieren, das prüft, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht.

Privatanklagedelikt

Bei einem Privatanklagedelikt erfolgt die Strafverfolgung ausschließlich auf Betreiben der Betroffenen, die das Prozesskostenrisiko zu tragen haben.

Qualifizierte Beleidigung

Das StGB legt die Kriterien für eine qualifizierte Beleidigung in § 117 Abs 3 und § 283 Abs 1 StGB fest. Die Beleidigung (siehe oben) selbst ist in § 115 StGB geregelt. Eine qualifizierte Beleidigung liegt vor, wenn sich die Tat gegen den*die Verletzte*n wegen seiner*ihrer Zugehörigkeit zu einer „Kirche oder Religionsgesellschaft“ oder zu einer „nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der

Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte[n] Gruppe von Personen“ richtet und „entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“. Die qualifizierte Beleidigung ist ein Ermächtigungsdelikt (siehe oben).

Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung liegt vor, wenn Einzelpersonen und/oder eine Gruppe aufgrund der Hautfarbe, der Sprache, des Aussehens, der Religionszugehörigkeit, der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft oder der Zuschreibung eines oder mehrerer dieser Merkmale in irgendeiner Form benachteiligt werden.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist ein in Art 8 EMRK (siehe oben) festgelegtes Grundrecht. Es umfasst die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Gewährleistung eines Brief- und Telekommunikationsgeheimnisses und ist Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens ist auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Art 8 enthält damit auch eine rudimentäre Verpflichtung des Staates zum Schutz der Daten der in seinem Rechtsgebiet lebenden Bevölkerung.

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen zuerst durch die Dienstaufsichtsbehörde und danach allenfalls durch das zuständige LVwG überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung (siehe unten).

Richtlinien-Verordnung (RLV)

Die RLV enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen u.a. zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet.

Sachverhaltsdarstellung

„Sachverhalt“ ist ein interdisziplinärer Begriff, un-

ter dem die inhaltliche Gesamtheit aller Aussagen zu einem abgegrenzten Themenbereich verstanden wird. Bei der Erarbeitung einer Sachverhaltsdarstellung dürfen keine wesentlichen Umstände verändert werden. Es handelt sich also um einen konkreten Lebenssachverhalt, d.h. die sprachlich umgesetzte Wiedergabe eines kleinen Ausschnitts aus der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit.

Sekundäre Viktimisierung

Dieser Begriff beschreibt das Phänomen, wenn Menschen, die einen rassistischen Übergriff oder Hass im Netz erleben, ungerechtfertigt für ihre eigene Lage verantwortlich gemacht werden. Dies geschieht, wenn das soziale Umfeld die betroffene Person selbst für den Übergriff/Vorfall verantwortlich macht oder diesen anzweifelt. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen oder erneute Verletzen aufseiten der Exekutive (z.B. durch Polizei und/oder Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken. Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Das SPG, das 2012 grundlegende novelliert wurde, regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich.

Staatsanwaltschaft (StA)

Die StA ist für Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und ist somit Teil der Exekutive. Sie wird auch als Anklagebehörde bezeichnet.

Stadtservice

Das Stadtservice Wien (www.wien.gv.at/kontakte/stadt-service) kümmert sich um unterschiedlichste Anliegen bezogen auf die Stadt Wien. ZARA wendet sich an das Stadtservice, wenn es um die Entfernung rassistischer Beschriftungen geht.

Strafgesetzbuch (StGB)

Das StGB ist ein Gesetzeswerk, das die Kernmaterie des Strafrechts in Österreich regelt und strafbewehrte Verhaltensweisen sowie den Rahmen der im gegebenen Fall zu verhängenden Strafe benennt.

Strafverfügung

Eine Strafverfügung ist in Österreich eine Sanktionsmöglichkeit bei Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 47 bis 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991, also mildereren Vergehen. Eine Strafverfügung stellt ein

abgekürztes Verfahren dar, da es sich um eine schriftliche Verfügung ohne Ermittlungsverfahren handelt.

Trusted Flagger (Status)

Einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke vergeben an vertrauenswürdige Einrichtungen einen sogenannten *trusted flagger*-Status. Wenn *trusted flagger* problematische und/oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u. a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen.

Verbandsklagerecht

Eine Verbandsklage ist eine Form der Popularklage, bei der Vereine oder Verbände die Klagebefugnis zugesprochen bekommen, über den Einzelfall hinaus die Interessen einer Gruppe oder Allgemeinheit zu vertreten und deren Rechte einzuklagen. In Österreich spricht man von Parteistellung.

Verbotsgesetz (VerbotsG)

Das VerbotsG verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. U.a. ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder rechtfertigen zu suchen.

Verhetzung

Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) richtet sich gegen bestimmte Personengruppen oder einzelne Mitglieder dieser und stachelt zu Hass oder Gewalt an. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Personen(gruppen) als direkt Betroffene rechtlich in Betracht, die u.a. aufgrund der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft angegriffen werden. Durch die Novelle aus 2016 sind auch neue Tatbestände, wie z. B. das Verbreiten hetzerischen Materials oder die Leugnung von Völkermorden, sowie höhere Strafdrohungen u. a. für die Begehung solcher Straftaten im Internet hinzugekommen.

Wegweisung

Die Wegweisung ist eine durch die Polizei ausgesprochene Anordnung (§ 38a SPG, siehe oben), einen bestimmten Ort (meist eine Wohnung) zu verlassen. Üblicherweise wird sie mit der Verhängung

eines Betretungsverbots für diesen Ort und dessen unmittelbare Umgebung verbunden. Voraussetzung für die sofortige Wegweisung und die Verhängung eines Betretungsverbots ist die Annahme, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit der an diesem Ort aufhaltigen Personen bevorsteht. Betroffen sind daher (potenzielle) Gewalttäter*innen.

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Female Genital Mutilation bezeichnet die teilweise oder vollständige Entfernung bzw. manchmal auch Beschädigung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane. Auf Deutsch wird von Weiblicher Genitalverstümmelung gesprochen. Da der Begriff „Verstümmelung“ kritisch zu hinterfragen ist, spricht man häufig auch von „Beschneidung“.

WEISSER RING

WEISSER RING Verbrechensofferhilfe (www.weisser-ring.at) ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Betroffenen von bestimmten Verbrechen unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht unter anderem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insbesondere der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den*die Täter*in, um privatrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz, insbesondere Schmerzensgeld geltend machen zu können) und der psychosozialen Betreuung von betroffenen Personen.

Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch Beamt*innen sowie Vertragsbedienstete der Stadt Wien aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwanger- und Elternschaft. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Soziales, Gesundheit, Bildung) des Landes und der Gemeinde Wien erfasst, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Wohnungskommission

Die Wohnungskommission ist eine Anlaufstelle im Zusammenhang mit Gemeindewohnungen, sie prüft generell Wohnungsansuchen und kann bei Härtefällen Ausnahme von den Vergaberichtlinien für Gemeindewohnungen empfehlen.

Partner*innen

Beziehungen, Partner*innenschaften und Netzwerke sind für ZARA wesentlich, ja lebenswichtig. ZARA ist davon überzeugt, dass wirksame Anti-Rassismus-Arbeit nur durch das Zusammenstehen unterschiedlichster Akteur*innen möglich ist. Demnach möchten wir hier unsere engsten Kooperationspartner*innen anführen, ohne die ZARA seine Arbeit bestimmt nicht so gestalten könnte, wie es der Verein aktuell tut. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sie bezieht sich lediglich auf die intensivsten Kooperationen im Jahr 2019.

- Afro Rainbow Austria
- Amnesty International Österreich
- Antidiskriminierungsstelle Kärnten
- Antidiskriminierungsstelle Salzburg
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF)
- #aufstehn
- Asylkoordination Österreich
- BIM – Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- Brunnenpassage
- CARITAS Wien
- DERGESTALT
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)
- Dokustelle – Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus
- Equalizent Schulungs- und Beratungs GmbH
- Forum gegen Antisemitismus (FGA)
- Forum kritischer Jurist*innen
- Frauenvolksbegehren
- fresh – Black Austrian Lifestyle Magazine
- Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)
- Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB)
- ISPA – internet service providers austria
- Interventionsstelle Wien
- Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV)
- Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ)
- migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
- Mimikama
- Muslimische Jugend Österreich (MJÖ)
- Muslimische österreichische Hochschülerinnen
- Ninlil – Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung
- No Hate Speech Komitee Österreich
- Österreichische Liga für Menschenrechte
- Plattform der Menschenrechte Salzburg
- Presseclub Concordia
- Queer Base – Welcome and Support for LGBTIQ+ Refugees
- RegenBogenFamilienZentrum Wien
- Romano Centro
- Saferinternet.at
- Schwarze Frauen Community
- SOS Mitmensch
- TUNNEL23
- Verein NEUSTART
- Verein Ute Bock
- Gewerkschaft vida
- WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe
- Wohnpartner

ZARA

Forderungen 2020

In den ZARA Beratungsstellen wurden in den letzten 20 Jahren insgesamt **18.090** rassistische Vorfälle dokumentiert und bearbeitet – und das ist nur die Spitze des Eisbergs. Täglich werden Menschen diskriminiert, angegriffen, weil sie so sind, wie sie sind. Es ist höchste Zeit für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der unter anderem Maßnahmen zur Erreichung der unten genannten Ziele sowie wirksame gesetzliche Maßnahmen zur effektiveren und nachhaltigeren Bekämpfung von rassistischem Hass im Netz beinhaltet.

ZARA fordert die rasche Umsetzung folgender Punkte bzw. deren Integration in einen umfassenden Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus und Diskriminierung.

Die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung muss u.a. Ziele, Maßnahmen und Erfolgsindikatoren beinhalten. Der Verein ZARA und die ZARA Training gemeinnützige GmbH empfehlen Betroffenenorganisationen ebenso wie andere unabhängige Expert*innen u.a. der erfahrungs- und perspektivenreichen Zivilgesellschaft miteinzubeziehen und für die von ihnen getätigte Arbeit adäquate budgetäre Mittel zur Verfügung zu stellen. Die ZARA-Forderungen beinhalten Ziele und Indikatoren für die Erfolgsmessung.

1 Gleichstellung und Gleichbehandlung für Alle

*Ziel: Jede*r muss sicher sein, dass er*sie sich überall und in allen Lebensbereichen effektiv vor Diskriminierungen schützen und gegen diese zur Wehr setzen kann.*

Einheitlicher Diskriminierungsschutz österreichweit sichergestellt:

- Das Gleichbehandlungsrecht bietet österreichweit einen einheitlichen Schutz für alle Diskriminierungsgründe in allen Lebensbereichen („Leveling up“).
- Die Polizei setzt sich adäquat mit Ethnic Profiling auseinander und setzt Schritte zur Eindämmung dieser Vorgehensweise.
- Integrationspolitik fokussiert auf die Herstellung von Chancengleichheit Aller, statt auf den Ausgleich angeblicher von „Migrant*innen“ mitgebrachter Defizite.

Zugang zum Recht gestärkt, um eine bessere Unterstützung der Betroffenen zu ermöglichen:

→ Das Gleichbehandlungsrecht beinhaltet ein Verbandsklagerecht*¹ in allen Verfahren nach den Gleichbehandlungsgesetzen für die Gleichbehandlungsanwaltschaft und den Klagsverband.

→ Parteistellung für ZARA, den Klagsverband und andere relevante Organisationen in Verwaltungsstrafverfahren nach dem EGVG (Art III Abs 1 Z 3 und 4 EGVG) und in Verfahren gemäß der Gewerbeordnung (§ 87 Abs 1 Z 3 GewO).

→ In ihrer (finanziellen) Unabhängigkeit gestärkt sind Organisationen zur Unterstützung von Betroffenen, Rechtsberatungs- und Beratungsorganisationen sowie -initiativen.

Effektivere Sanktionierung von Diskriminierungen garantiert:

→ In einer Datenbank sind Verstöße von Gewerbebetrieben gegen die Diskriminierungsbestimmungen der Gewerbeordnung (Art 87 Abs 1 Z 3 GewO) und die gegen sie verhängten Verwaltungsstrafen (nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG*) erfasst.

Das Erkennen und effektive Ermitteln bei vorurteilsmotivierten Straftaten ist sichergestellt:

→ Die Polizei erkennt bei Anzeigen und im Rahmen ihrer darauffolgenden Ermittlungstätigkeiten zuverlässig Vorurteilsmotive bei Straftaten.

→ Strafverfolgungsbehörden fördern die Anwendung der „besonderen Erschwerungsgründe“ gem. § 33 StGB* bei Verfahren zu vorurteilsmotivierten Straftaten.

2 Rechtlicher Schutz bei Hass im Netz für Alle

*Ziel: Jede*r muss sicher sein, dass er*sie sich effektiv vor Hass im Netz schützen und gegen diesen zur Wehr setzen kann.*

Menschenwürde ins Zentrum des Schutzes vor Hass im Netz gestellt:

→ Die Menschenwürde ist ein zentral geschütztes Rechtsgut, auch bei Hass im Netz.

Effektiver Schutz vor Belästigung im Netz erreicht:

→ Das Strafgesetzbuch (§ 107c StGB*) macht das einmalige Online-Stellen von Nacktfotos gegen den Willen des*der Abgebildeten zu einem eindeutig strafbaren Tatbestand.

→ Das Mediengesetz (§ 32 MedienG*) garantiert eine dreijährige und nicht wie bisher einjährige Verjährungsfrist bei Medieninhaltsdelikten.

Adäquate Ressourcen für Staatsanwaltschaft und Polizei sichergestellt:

→ Die Anzahl der Mitarbeiter*innen bei Einheiten der Staatsanwaltschaft und Polizei, die spezifisch gegen Hass im Netz ermitteln, ermöglicht eine unverzügliche und adäquate Untersuchung aller Fälle.

→ Alle Staatsanwält*innen und Polizist*innen, die zu Hass im Netz arbeiten, sind adäquat für ihre Ermittlungstätigkeit ausgebildet.

→ Die Aufstockung der Mitarbeiter*innen der Strafverfolgungsbehörden und deren Schulung zum Thema Hass im Netz wird von unabhängigen und gut geschulten Expert*innen begleitet.

¹ Mit Sternchen versehene Begriffe werden im Glossar des ZARA Rassismus Report 2019 näher erläutert.

3 Effektiverer Rechtsschutz bei Beschwerden gegen polizeiliches Fehlverhalten

*Ziel: Jede*r muss sicher sein, dass er*sie sich vor etwaigem polizeilichem Fehlverhalten schützen kann und ein niederschwelliger Zugang zum Recht sichergestellt ist.*

Die Polizei versteht sich als größte Menschenrechtsorganisation Österreichs:

- Die Polizei schützt die Menschenrechte aller in Österreich lebenden Menschen unabhängig von ihrer Hautfarbe, Religion, Sprache, Herkunft, sexuellen Orientierung, sexuellen Identität, ihres Geschlechts, Alters, und/oder einer Behinderung.
- Polizeieinsätze werden unmittelbar nach dem Einsatz nachbesprochen und mit dem Team reflektiert. Zur Verbesserung/Intensivierung dieser Evaluierung werden regelmäßig spezifisch geschulte Evaluationsbeamten*innen zu Einsätzen hinzugezogen, die nach dem Einsatz an unterschiedlichen Polizeiinspektionen ausführlichere Evaluationsbesprechungen sicherstellen.

Zugang zum Recht gestärkt für jene, die Beschwerde gegen etwaiges polizeiliches Fehlverhalten einreichen:

- Etwaiges polizeiliches Fehlverhalten wird von tatsächlich unabhängigen Beschwerdemechanismen untersucht.

- Die Polizei nimmt alle Beschwerden und Beschwerdeführer*innen über etwaiges polizeiliches Fehlverhalten ernst.
- Beschwerdeführer*innen haben einen effektiven Schutz vor sekundärer Viktimisierung*.
- Das Kostenrisiko bei Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden* ist abgeschafft.
- Beschwerdeführer*innen werden verpflichtend zum „Klaglosstellungsgespräch*“ bei Richtlinienbeschwerden* gegen die Polizei eingeladen.
- Die am Vorfall beteiligten Polizist*innen wirken idealerweise beim „Klaglosstellungsgespräch*“ bei Richtlinienbeschwerden* mit.
- Niederschwellige Mediationsgespräche werden allgemein bei Beschwerden systematisch durchgeführt.
- Das Muster von Verleumdungsanzeigen durch Polizist*innen bei Beschwerden gegen etwaiges polizeiliches Fehlverhalten wurde analysiert und der strukturelle Machtvorteil der Polizei gegenüber Beschwerdeführer*innen ist ausgeglichen.
- Von etwaigem polizeilichen Fehlverhalten Betroffene werden zuverlässig an geeignete zivilgesellschaftliche Einrichtungen vermittelt.

Weitere ZARA Forderungen und jene unserer engen Partner*innen finden Sie hier:

https://zara.or.at/de/wissen/aktuelles/n/news/I7Oi_GJcn/ZARA_Forderungen_2020_&Forderungen_unserer_Partner*innen

4 Qualitativ hochwertige und inklusive Bildung für Alle

*Ziel: Jede*r, der*die am Bildungssystem beteiligt ist, muss sicher sein, dass er*sie sich effektiv vor Diskriminierungen schützen und gegen diese zur Wehr setzen kann.*

Effektiverer Schutz vor Diskriminierung im Schulsystem garantiert:

- Die Strukturen des Bildungssystems sorgen für Chancengleichheit und Prävention von Diskriminierungen und Exklusion von Lernenden aufgrund ihres So-Seins. Der Bildungsstand der Eltern, (angenommene) Herkunft des Kindes oder der Eltern, Behinderung sowie sozio-ökonomische Umstände sind keine ausschlaggebenden Faktoren für die schulische Laufbahn eines Kindes.
- An jeder Schule gibt es mehrere ausgebildete Ansprechpersonen, die Unterstützung für Betroffene von Rassismus, anderen Diskriminierungsformen und Hass im Netz bereitstellen.
- Die Berufsgruppen der Elementarpädagog*innen und die Lehrer*innen spiegeln annähernd die Diversität der in Österreich lebenden Menschen wider.

5 Verantwortungsübernahme der Politik, der Verwaltung, der Internetplattformen und der Medien für den umfassenden Schutz der Menschenwürde und der Gleichbehandlung Aller

Ziel: Alle in Österreich lebenden Menschen sollen sich willkommen, respektiert und sicher fühlen, und ihre Teilhabe an allen Lebensbereichen muss sichergestellt sein.

Umfassender Schutz der Menschenwürde und Förderung von Gleichbehandlung sichergestellt:

- Gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für Rassismus, ebenso wie Programme für Sensibilisierung und Empowerment der tatsächlich und potenziell von Rassismus Betroffenen wird systematisch, nachhaltig und umfassend gefördert.
- Das Wahrnehmen von Verantwortung im öffentlichen Diskurs in Hinblick auf das Phänomen Rassismus ist ein fixer Bestandteil der politischen und medialen Kultur.
- Die Nennung der Herkunft von Täter*innen erfolgt nicht mehr, denn die Verknüpfung von Straftat und Herkunft hat absolut keinen Informationswert, sondern verzerrt vielmehr die Realität und unterstützt Vorurteile.
- Asylsystem und Fremdenwesen werden nicht für rassistische Diskurse missbraucht.
- Möglichkeiten zur effektiven Durchsetzung der Menschenrechte sind in allen Bereichen gewährleistet, offline wie online.



Gerechtigkeit ist gekommen, um zu bleiben.

Die Arbeiterkammer setzt sich seit 100 Jahren für die
Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein.
Sie steht für soziale Gerechtigkeit in Österreich.

Damals. Heute. Für immer.

LEARN TO

LISTEN



#SchaltDichEin

o94.at

ORANGE 94.0



SKREIN*

SPIEGELGASSE 5, 1010 WIEN
TEL. 01 513 22 84
SKREIN.AT

Nominierung zum
TRIGOS-AWARD 2019

**WENN
IHR NICHT
MEHR WEITER
WISST
LIEBE IS
THE PLACE
TO BE**

radio

FM4

13. DIVERSITY BALL

PRESENTED BY **Magenta®**

#wehaveadream



09.Mai 2020

Kursalon Wien

Johannesgasse 33 • 1010 Wien



Infos & Karten: www.diversityball.at



Sozialministeriumservice

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter:
<https://www.oeh.ac.at/datenschutzklaerung-und-rechtshinweise>



bildungspolitik
gibts jetzt auch per
telegram-messenger:

<https://t.me/progressbundesoe>

einfach anmelden und wir informieren dich
über die wichtigsten bildungspolitischen
Entwicklungen der Woche



Ein Service der Bundesvertretung der
Österreichischen Hochschüler_innenschaft



Konsequent informativ – Gegen Propaganda, Halbwahrheiten und institutionellen Rassismus

- Viermal im Jahr Informationen aus erster Hand
- Hintergrund/Reportagen/Analysen
- **Probenummer gratis**
- Jahresabo (vier Hefte) € 16,-

Bestellungen

asyl aktuell

Burggasse 81/7

A-1070 Wien

langthaler@asyl.at

www.asyl.at

T 01 53 212 91-12



Entgeltliche Einschaltung

© Alexandra Kromus

„Margareten steht für Chancengleichheit, Toleranz und Fairness!

Ich setze mich für soziale Gerechtigkeit im Bezirk ein!“

Mag.ª Susanne Schaefer-Wiery
Bezirksvorsteherin für Margareten

Schönbrunner Straße 54, 1. Stock

Tel: +43 1 4000 05111

E-Mail: post@bv05.wien.gv.at

www.margareten.wien.gv.at



www.stopline.at

Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger und nationalsozialistische
Wiederbetätigung im Internet

Eine Initiative der

ispa
Internet Service Providers Austria



**BILDUNG.
FREUDE INKLUSIVE.**



**DAS BFI – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR
AUS- UND WEITERBILDUNG**

www.bfi.at

ZUSAMMEN SIND WIR
BUNTER

Die Sozialdemokratie steht für gegenseitigen Respekt und Wertschätzung



GEMEINSAM

MUTIG

**ZIVILCOURAGE BEDEUTET NICHT NUR
AKTIVES HINSEHEN, SONDERN AUCH HANDELN.**

**DANKE ZARA FÜR 20 JAHRE DER SOLIDARITÄT
UND ANTIRASSISMUSARBEIT.**

NIKI KUNRATH, MENSCHENRECHTSSPRECHER GRÜNE WIEN



Foto: © Liebenritt_Christoph



**NEOS-Klubobmann
Christoph Wiederkehr**

neos

**Wina Viene BeC
Wieni Vienne Wenen
Viana Betschi Viyana
Videň Vinarborg Dunaj**

Viin

#vielfalt=leiwand

Mean

**Vjenna Vindobona
Vine Fienna
Bécs Vienna
Vieno Viedeň
Wien**

ICH HAB JA
NIX GEGEN
AUSLÄNDER,
ABER...

FÜR EINE MENSCHEN-
WÜRDIGE GESELLSCHAFT
OHNE WENN UND ABER.

SOS Mitmensch setzt sich kompromisslos für Menschenwürde ein. Helfen Sie uns dabei – mit Ihrer Spende.
IBAN: AT87 6000 0000 9100 0590, BIC: BAWAATWW. Mehr Informationen unter www.sosmitmensch.at
SOS Mitmensch ist Trägerin des Spendengütesiegels und finanziert sich ausschließlich durch private Spenden.



Für ein respektvolles Miteinander

Die Stadt sorgt dafür, dass in Schulen Mobbing und Hass keine Chance haben.

Respekt: Gemeinsam stärker

Die Stadt Wien möchte, dass in Schulen Abwertungen aufgrund von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung bekämpft werden, dass Mobbing oder Hass im Netz professionell begegnet wird, dass Mädchen und Burschen in ihrer Identität gestärkt und dass tradierte Rollenbilder aufgebrochen werden.

Vielfalt ist Teil unserer Realität

In einer Stadt wie Wien, in der Menschen mit verschiedenen Hintergründen zusammenleben, muss es möglich sein, miteinander auf Augenhöhe zu reden.

Mehr Infos: respekt.wien.gv.at

Respekt: Gemeinsam stärker ist ein Präventionsprogramm der Stadt Wien in Schulen. Umgesetzt wird es vom Verein Wiener Jugendzentren.

© PID/Constant Evolution



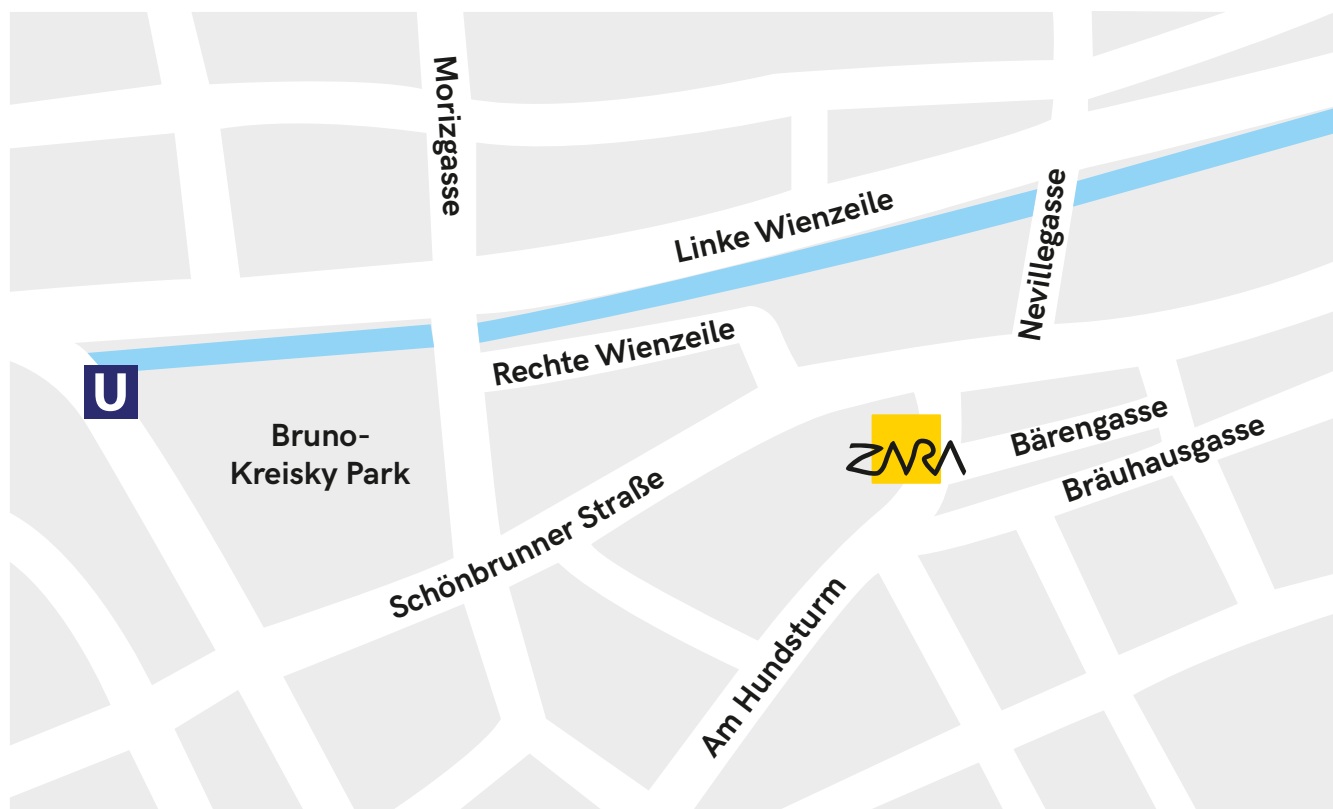
SERVICE-BROSCHÜRE:

Mädchen haben Recht(e)

Die Broschüre "Mädchen haben Recht(e)" des Frauenservice Wien informiert Mädchen ab 14 Jahren über die Rechtslage in unterschiedlichen Bereichen - von der Arbeit bis zur Wohnung - und verweist auf Beratungsstellen.

Mehr Infos: frauen.wien.gv.at





Das Team der ZARA-Beratung ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Schönbrunner Straße 119/13

Eingang: Am Hundsturm 7

1050 Wien

Tel.: +43 (0) 1 929 13 99

E-Mail: office@zara.or.at

Web: zara.or.at